~~146.~~ 146.

Steiger

~~Pol. civ.~~

~~58 m~~

r. opp.

58 m

N 88

Inv. ..o 107

<36609086600017

<36609086600017

Bayer. Staatsbibliothek

Vermischte Aufsätze

und

Abhandlungen

aus dem Gebiete

der

Justiz und Polizei

mit Hinsicht

auf die Umstände und Begriffe der Zeit.

Von

A. J. Steiger,

vormals fürstlich Waldburg-Wolfegg'schem Oberamtsrathe
zu Wolfegg.

Marc v. Stetten

RPD

Mainz, 1809.
Bei F. Kupferberg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Nihil magis præstandum est, quam ne, pecorum ritu, sequamur antecedentium gregem, pergentes, non qua eundum est, sed qua itur. Atqui nulla res majoribus nos implicat malis, quam quod ad rumorem componimus, optima rati ea, quae magno adsensu recepta sunt, quorumque exempla nobis multa sunt, — — et dum unusquisque mavult credere, quam judicare, nunquam de vita judicatur, semper creditur.

Seneca.

Vorerinnerung.

Ich habe bisher in verschiedenen Zeitschriften mehrere Aufsätze und Abhandlungen abdrucken lassen, bei welchen ich die interessantesten Materien aus dem Gebiete der Justiz und Polizei mir zum Stoffe genommen habe. Die gänzliche Veränderung der Umstände erheischte eine Durchsicht und Umarbeitung derselben; mehrere wurden, wo es mir nothwendig schien, erweitert und berichtigt; und so entstand diese Sammlung von Abhandlungen, welche ich hier dem Publikum vorlege. Das Urtheil darüber wird entscheiden, ob sie in dieser Gestalt der öffentlichen Aufmerksamkeit nicht ganz unwürdig seyn werden. Sie sind die Früchte meiner Nebenstunden, welche meine Amts- und Berufsarbeiten nur sehr kärglich mir zutheilten. Schon dieser Umstand, und daß eine anhaltende freie Geistesforschung mir so selten gewährt wurde, mag vielleicht die Unvollkommenheiten entschuldigen, welche dem Kenner in mancher dieser kleinen Abhandlungen, wie ich selbst überzeugt bin, nicht entgehen dürften.

Nichtsdestoweniger enthalten sie vielleicht der eigenthümlichen Ansichten mehrere, welche den Beweis liefern, daß ich mit der Wissenschaft stets fortzuschreiten, und die Resultate der neuesten wissenschaftlichen Forschungen mir anzueignen bemüht gewesen bin.

Möchte mir doch noch dereinst das Los zu Theil werden, daß ich in einer andern Sphäre, frei von der Routine geistertödtender Alltäglichkeit, mehr für die Wissenschaft leben und wirken, und den für mich zum Bedürfniß gewordnen höhern Geistesforschungen mich unbefangener hingeben könnte! Welches freilich bei der itzigen so prekären Existenz der Klasse der Diener, zu welcher auch ich gehöre, mehr zu wünschen als zu hoffen seyn möchte.

Wolfegg, im Maimonate,
1808.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I.

Seite

Einiges über dir Lehre vom halben Beweise 1 bis 5

II.

Revision des Grundsatzes der Praxis, „daß in peinlichen Sachen die Berufung nicht statt habe" . . . . . . 5 — 14

III.

Auf welche Art wäre den Rechtsstreitigkeiten, welche aus den Viehhändeln der Landleute entstehen, am kräftigsten vorzubeugen, oder doch ihre Verminderung und Abkürzung am sichersten zu bewirken? . . . . 14 — 21

IV.

Etwas über den Anatozism, oder ist's denn wirklich Unrecht, von Zinsen wieder Zinsen zu fordern? . . . . . . 21 — 25

V.

Gedanken über eine wichtige Rechtsfrage — veranlaßt durch einen merkwürdigen peinlichen Rechtsfall . . . . . . 25 — 29

*

VI.

Seite

Uiber die Verjährung in peinlichen und Strafsachen . . . . . . 30 — 40

VII.

Uiber die Geschwornengerichte in der Rechtspflege — vorzüglich in praktischer Hinsicht 41 — 50

VIII.

Sollte wirklich der in der höchsten Noth begangene Diebstahl als keiner rechtlichen Zurechnung fähig unbedingt anzusehen seyn? — Auch ein Wort über §. 207. des Kleinschrod'schen Entwurfes eines peinlichen Gesetzbuches für die königlich-baier'schen Staaten . 50 — 56

IX.

Ideen über die Frage: Ob die Wirkung der Präklusion bei entstandenem Konkurse der Gläubiger, in dem Verluste der Forderung, oder in der Abweisung von der Konkursmasse bestehe? — Als Beitrag zur Berichtigung der Praxis, bei Erlassung der Ediktalvorladungen abwesender Gläubiger . . 56 — 63

X.

Uiber die Bedeutung des Gemeinspruches: „Quilibet præsumitur bonus, donec probetur contrarium." . . . . 64 — 70

XI.

Kritische Bemerkungen über die neue fürstlich Fulda'sche Verordnung: Das Militärgericht

Seite

und die Grenzscheide zwischen diesem und den übrigen Gerichten betreffend . . 71 — 83

XII.

Beweis: daß der sogenannte Wilddiebstahl kein Kriminalverbrechen, sondern nur ein bloßes Polizeivergehen begründe . . 83 — 91

XIII.

Ein merkwürdiger Kriminalprozeß aus Bordeaux, im südlichen Frankreich; als Probe eines der entschiedentsten Mißgriffe der französischen Jury's, und als Nachlese zur Abhandlung unter Ziff. VII. . . . 92 — 95

XIV.

Uiber die Schwierigkeit des Beweises in streitigen Paternitätsfällen ledig schwangerer Frauenspersonen. — Gesichtspunkte der königlich-preussischen und der neuesten Gesetzgebung des Kantons Zürich . . . 95 — 103

XV.

Vorschlag zur Einführung der Taufreden — ein Gegenstück zu unsern Leichenparentationen . . . . 103 — 107

XVI.

Etwas über das Für und Wider unserer bestehenden Zunftverfassungen — sammt Gedanken, Winken und Vorschlägen über ein Par der auffallendsten Auswüchse unsers dermaligen Zunftsystems . . 107 — 118

Seite

XVII.

Was sind Priesterhäuser gemeiniglich — und was sollten sie seyn? . . . . 119 — 129

XVIII.

Die neuesten Zeichen der Zeit rücksichtlich unsers Zensurwesens und unserer Zensuranstalten — mit einigen Rückblicken auf Rußlands neuestes Zensurgesetz . . . . 130 — 139

XIX.

Mißbräuche der Tauf= und Geburtsbücher in Hinsicht unehelicher Kinder. — Vorzüge der österreichischen Gesetzgebung . . 140 — 146

XX.

Reflexionen über das unehrliche Begräbniß der Selbstmörder . . . . . 147 — 156

XXI.

Uiber den Nachtheil des sogenannten Schulgeldes, als der gewöhnlichen Besoldung unserer Landschullehrer — nebst Winken und Vorschlägen zu einem angemessenen Surrogate . . . . . . 156 — 168

XXII.

Bemerkungen über den Artikel XXXII. des Rheinischen Konföderations=Vertrages vom 12. Julius 1806; — auch ein Beitrag zur doktrinellen Auslegung dieser Staatsakte . 168 — 176

I.

Einiges über die Lehre vom halben Beweise.

Jeder denkende praktische Rechtsgelehrte mag vielleicht schon öfters die Lücke gefühlt haben, welche bei der bekannten Zerlegung des gesetzlich vollständigen Beweises in zwei Hälften, so wie überhaupt bei dem ganzen Verfahren der Praxis in Ausmessung der verschiedenen Grade des Beweises, sich sogleich dem aufmerksamen Prüfer darlegt. In der That! glaubte man doch schon alles gethan zu haben, wenn man denjenigen Beweis, welcher gerade die Hälfte von jenen Eigenschaften an sich hatte, welche die Gesetze zu einem vollständigen Beweis erfordern, einen halben Beweis (Probatio semiplena) nannte, und noch beisetzte, daß, wenn diese Hälfte noch nur etwas weiteres unterstützt würde, ohne daß jedoch dieser Zusatz den Beweis bis zur Stufe eines vollständigen Beweises erhöbe, ein mehr als halber Beweis (Probatio semiplena major) im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Hälfte des Beweises nicht ganz erreicht werden sollte, ein weniger als halber Beweis (Probatio

semiplena minor) vorhanden wäre. [1]) Was dieser Beweisgradazion noch besonderes scheinbares verlieh, war das Beispiel vom Zeugenbeweise, welches zu diesem Behufe trefflich benutzt werden konnte. Denn da nach den Gesetzen zu einem vollkommenen Beweis die übereinstimmende Aussage zweier klassischer Zeugen erfordert wird, so glaubte man itzt mit bestem Fuge schließen zu können, daß ein klassischer Zeuge genau die Hälfte — ein nicht ganz klassischer Zeuge weniger als die Hälfte — und endlich ein klassischer neben noch einem unklassischen Zeugen mehr als die Hälfte erweise. [2])

---

1) Die ganze Stufenleiter dieser Abtheilung liefert vollständig Lauterbach *in Colleg. theoret. pract. Tom. 2. Lib. XXII. Tit. 3.*

2) Warum wohl unsere Positivgesetze zur juristischen Gewißheit gerade nicht mehr und nicht weniger, als zwei Zeugen erfordern? — „Davon“ bemerkt Schneider *) sehr treffend, „läßt sich kein anderer Grund angeben, als weil es unbillig ist, dem Produzenten die Last der Beweisführung allzuleicht oder allzuschwer zu machen, und weil dem Richter ein fester Punkt, auf welchem er stehen bleiben soll, angewiesen werden muß. Es giebt freilich Fälle, wo sich der Richter geneigt fühlen muß, einem einzigen Zeugen mehr Glauben beizulegen, als in andern Fällen zweien: aber diese Fälle sind seltene

*) Vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise in bürgerlichen Rechtssachen. S. 476.

Allein würdiget man diese Darstellung eines schärfern Blickes, so springt sogleich das schwankende und unbefriedigende derselben in die Augen. Denn nicht einmal zu gedenken, daß es wohl nicht ganz angemessen seyn dürfte, dasjenige, was bloses Objekt der Reflektion ist, unter einen gleichsam arithmetischen Maßstab bringen zu wollen, so drängt sich billig die Frage auf, wie wohl dieser Maßstab vom Zeugenbeweise, dem künstlichen Beweise durch Schlüsse und Vermuthungen unterlegt werden könne? wie es überhaupt möglich sey, die Gründe der Wahrscheinlichkeit nach diesem Maßstabe zu bemessen? . . Gewiß läßt sich diesfalls die Anwendbarkeit dieses Maßstabes auf keine Weise behaupten; und dann dürfte es allerdings nicht am passendsten seyn, den aus der Aussage eines einzigen unverdächtigen Zeugen resultirenden Zeugenbeweis der Kategorie von halben Beweisen anreihen zu wollen, da diese Beweisart durch den Begriff des mangelhaften direkten Beweises weit richtiger bezeichnet wird.

Das unbefriedigende dieser Darstellung der Praktiker erscheint auch noch besonders im Gebiete der peinlichen Rechtswissenschaft bei dem künstlichen Beweise

---

Ausnahmen, die sich auf eine Komplikation individueller Umstände gründen, von welchen der Gesetzgeber, bei Aufstellung seiner allgemeinen Regeln unmöglich Notiz nehmen kann."

durch Anzeigen in einem unzweideutigen Lichte. Denn da nach der gemeinen Meinung eine nahe Anzeige einen halben Beweis, eine entferntere Anzeige hingegen einen weniger als halben Beweis u. s. f. bewirket, so würde folgen, daß durch das Daseyn zweier oder auch mehrerer naher Anzeigen ein gesetzlich vollständiger Beweis begründet werde, und auf diesen sofort allerdings eine peinliche Straferkenntniß gebauet werden könnte. Allein nicht einmal zu erwähnen, daß unsere positiven Gesetze keine ganz genaue Grenzlinie zwischen nahen und entfernten Anzeigen gezogen haben, so verordnet die P. G. O. Art. 22 ganz bestimmt: „Daß niemand auf bloße Vermuthungen und Argwohn zur peinlichen Strafe soll verurtheilt werden, sondern dies nur auf eigenes Bekenntniß oder Beweisung geschehen solle." —

So wenig daher eine bloße Häufung naher Anzeigen eine volle juristische Gewißheit hervor zu bringen im Stande ist, so richtig ist es, daß im Hinblicke auf die Sanktion des eben angeführten Gesetzes ein Beweis, welcher auf bloßen Anzeigen beruhet, nie zu einem gesetzlich vollständigen Beweis erwachsen könne. — Uebrigens vermißt man die weitere gesetzliche Bestimmung: Ob und in wie fern der direkte unvollständige Beweis, oder der sogenannte halbe Beweis durch den Beitritt solcher naher Anzeigen, welchen die Kraft eines halben Beweises gemeiniglich beigelegt wird, zu dem Grade eines vollständigen Beweises erwachse?

Wenn man daher Widersprüche und Verwirrung der Begriffe vermeiden will, so scheint es weit räthlicher zu, den Grad der Wahrscheinlichkeit nicht blos nach den Beweismitteln und ihrer größern oder geringern Glaubwürdigkeit, sondern vielmehr nach allen individuellen Umständen eines gegebenen Faktums und den dabei eintretenden Vermuthungen abzumessen [1])

II.

Revision des Grundsatzes der Praxis — „daß in peinlichen Sachen die Berufung nicht statt habe.“

Der oberste Grundsatz eines jeden gerichtlichen Verfahrens heischet unstreitig, daß niemanden die Rechtsvertheidigung abgeschnitten, niemand ungehört verurtheilt werde. Jedes Individuum im Staate hat gleichen Anspruch auf den Schutz seiner von demselben garantirten Rechte. Diese vom Staate übernommene Garantie würde zernichtet, wenn der Schutz, welchen derselbe den Rechten des einen Theils ange-

---

[1]) Die alte Eintheilung des rechtlichen Beweises in den ganzen, in den halben Beweis ꝛc. ꝛc. hat neuerlich mit Scharfsinn vertheidigt Schneider a. a. O. Anmerkung I. über die Grade des rechtlichen Beweises.“

deihen ließe, zugleich die Verletzung der Rechte des andern Theils nach sich zöge; der Staat kann daher jenes Gehör dem Beklagten nicht versagen, welches dem Kläger, der zuerst seinen Schutz reklamirte, verlieh; beide Theile müssen gleiches Gehör finden.

So wie jede positive Gesetzgebung auf diesen ersten Grundsatz berechnet seyn muß, so haben die Gesetze bei dem bürgerlichen Rechtsverfahren eine Menge Rechtsmittel aufgestellt, welche den überzeugendsten Beleg liefern, daß ein richterlicher Ausspruch die Rechtsvertheidigung der Partheien noch keineswegs begrenze, sondern daß allerdings für diese noch ein weiterer Spielraum offen bleibe. In der That! wem es nicht genügt, bei der Kategorie aller dieser in ihren Wirkungen so mannigfaltigen Rechtsmittel blos anschauend zu verweilen, sondern wer noch forschend nach dem Geiste jener Gesetzgebung zurückgehet, dessen Gepräge sie an sich tragen, dem wird das feste Bestreben derselben, beiden streitenden Theilen die ausgedehnteste Vertheidigung ihrer Rechte zu gestatten, gewiß nicht entgehen.

Wenn man von der großen Tafel der Rechtsmittel des bürgerlichen Verfahrens zu jenen übergehet, welche dem peinlichen Rechtsverfahren in Hinsicht auf richterliche Urtheile eigenthümlich sind, so wird auch sogleich die Anomalie auffallend, daß aus diesem so wichtigen Rechtsgebiete das Rechtsmittel der Beru-

fung verbannt seyn solle. Oder wie ist es wohl möglich, sich in den Gedanken zu finden, daß in der großen Angelegenheit, wo es so entschieden dem Wohle und dem Wehe der Menschheit gilt, wo es sich nicht nur allein um Gut und Vermögen des Staatsbürgers, sondern um dessen Leib und Leben — die edelsten Kleinode, welche er dem Schutze des Staates anvertrauen konnte — handelt, daß in dieser großen Angelegenheit die positive Gesetzgebung weniger beeifert gewesen seyn solle, die Mittel zur Vertheidigung der Rechte zu erleichtern? sie, die bei allen Handlungen des bürgerlichen Rechtsverfahrens gleichsam ängstlich dafür sorgte, daß kein Theil ungehört und unvertheidiget verurtheilt werde, sie sollte in peinlichen Fällen diesen schönen Karakter verläugnet, und der Rechtsvertheidigung des Angeklagten einen engern Wirkungskreis angewiesen haben? . . . Es ist der Mühe werth, nach den Quellen selbst zu forschen, um zu erfahren, in wie weit diesem Ausspruche der Praxis — „daß in peinlichen Sachen die Berufung nicht Platz habe" — die Sanktion der Gesetze zur Seite stehe.

Blicket man zuerst

a) auf das römische Recht, so überzeugt man sich bald, daß dasselbe die peinlichen Urtheile ganz nach dem Maßstabe betrachtet wissen will, wie die Erkenntnisse in bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten: auch gegen jene war die Berufung unbedingt gestattet, wenn sie nur in dem gehörigen Zeitraume eingelegt worden war. [1]) Die Gründe dieser gesetzlichen Verfügung sind in vollem Maße befriedigend, und in der Note angeführten Leg. 6. athmet ein so humaner Geist der reinsten Achtung für Menschenrechte, daß sie ihrem berühmten Verfasser, dem Rechtsgelehrten Ulpian wahre Ehre bringet.

Die uneingeschränkteste Begünstigung der Berufungen kann sich wohl nicht deutlicher aussprechen, als in den Worten: „credo enim, *humanitatis* ratione *omnem* provogationem audiri de bere.“ Daher ein jeder aus dem Volke für den Angeklagten appelliren konnte; ja sogar, wenn derselbe dieses Rechtsmittel verschmähte, und dem Tode gleichsam mit Riesenschritten entgegen zu eilen versuchte (perire festinans), wurde die Vollstreckung des Urtheils durch eingelegte Appellation eines Dritten gelähmt. Was hiernächst

b) das päbstliche Recht betrifft, so huldiget dieses schon an sich den Appellationen ungleich mehr, als selbst das römische Recht, welches mehrere inappellable Sachen kennet. Es ist

---

1) *L. 6, D. de appellat. L. 29. C. de appellat. et consult.*

daher nichts anderes zu erwarten, als daß dieses, wie in bürgerlichen, so auch in Kriminalsachen das Rechtsmittel der Berufung zulassen werde.

Wirklich erhellet dieses auch aus *Cap.* 20. *Caus. II. Quæst. VI.* wo ausdrücklich gesagt wird: „Liceat etiam in criminalibus causis appellare: nec appellandi vox denegetur ei, quem supplicio sententia destinavit.“

Den Kenner des hierarchischen Systems wird es übrigens nicht befremden, daß die Vollstreckung einer Exkommunikations-Sentenz keine Appellation zu hemmen vermochte, und daß es eben so wenig erlaubt war, von dem gravirenden Ausspruche des Pabstes an ein allgemeines Konzilium zu appelliren, ja, daß man sogar nach dem Zeugnisse mehrerer Schriftsteller vom Pabste nicht einmal an Gott appelliren durfte, weil es das nemliche Tribunal wäre. [1])! — !

Gehet man

c) zu den Sanktionen unserer deutschen Reichsgesetzgebung über, so enthalten dieselben die

---

[1]) Vergl. pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle *in Coena Domini*, und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche. *Ier* Thl. S. 34.

bestimmtesten Vorschriften, welche in peinlichen Fällen die Berufungen an die höchsten Reichsgerichte untersagen. 1) Bei Erwägung des Grundes dieser gesetzlichen Verfügung, welcher von dem alten hergebrachten Gebrauche im heiligen Reiche abgezogen ist, läßt sich jedoch keineswegs die Meinung rechtfertigen, als wenn in Deutschland die Berufungen in peinlichen Sachen von jeher ausser Gebrauch gewesen wären, da ihr die Geschichte Deutschlands, welche uns Beispiele von derlei Berufungen aus den ältesten Zeiten nachweiset, zu laut widerspricht; was sich in dem vollesten Einklange mit dem Sinne des Gesetzes sagen läßt, ist, daß die Berufungen an das K. R. K., welches nach der Natur und dem Endzwecke seiner ursprünglichen Bestimmung nur für Zivilsachen angeordnet ward, von Urzeiten her nicht üblich gewesen seyen, folglich die Gerichtsbarkeit dieses hohen Gerichtshofes in Kriminalsachen nicht begründet werden könne: die Unzulässigkeit der Berufungen an sich in peinlichen Sachen war damit keineswegs ausgesprochen. — Wenn indessen schon nach den angeführten Gesetzen die förmliche Beru-

1) K. G. O. Th. *II.* Tit. 28. §. 5. Konz. der K. G. O. Th. *II.* Tit. 31. §. 14. R. A. von 1530. §. 95.

fung untersagt ist, so haben dieselbe jedoch jeder andern Beschwerdführung gegen ein gesetzwidriges Verfahren den Weg an die Reichsgerichte nicht verschlossen, und so wird man auch hier wieder auf das Resultat geleitet, daß auch unsere deutsche Reichsgesetzgebung auf jenen Grundsatz berechnet sey, welcher dem ganzen gerichtlichen Verfahren in allen seinen Abstufungen zur Basis dienen muß.

Wendet man sich nun noch

d) zu der Karolinischen peinlichen Gerichtsordnung, so forschet man vergebens nach einer gesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit der Berufung und anderer Suspensivmittel in peinlichen Sachen, da das Gesetz über diese Frage ein gänzliches Stillschweigen beobachtet. Allein sollte dieser Umstand nicht vielmehr für als wider den Gebrauch der Berufung sprechen? Es scheinet dieses um so mehr angenommen werden zu müssen, da selbst die Analogie unserer positiven Gesetze einer dem Gebrauche der Berufung günstigen Erklärnng das Wort redet.

Der Gang dieser Erörterung führet nun noch auf die Würdigung jenes mildern Satzes der Praktiker, nach welchem dieselben, wenn in den einzelnen reichsständischen Landen nicht ein besonderes gesetzliches Verbot diesfalls in

Mitte lieget, zwar bei dem Anklage-nicht aber bei dem Untersuchungsprozesse der Berufung statt gegeben wissen wollen, und zwar aus dem Grunde, weil in diesem doch niemand mit dem Appellanten die Sache ausführen könnte, folglich nur dem Namen nach eine Berufung vorhanden seyn würde. Allein es drängt sich billig die Frage auf: Ob denn das Rechtsmittel der Berufung durch das persönliche Daseyn eines Klägers absolut bedingt sey? Ob der peinlich Angeklagte deswegen, weil ihm im Untersuchungsprozesse kein Ankläger gegen über stehet, eines Rechtsmittels beraubt werden könne, dessen rechtliche Nothwendigkeit im Anklageprozesse doch nicht mißkannt werden konnte? . . . Es hat freilich allerdings seine Richtigkeit, daß bei dem inquisitorischen Verfahren keine besondere Person den Kläger vorstellet; es bleibt aber auch eben so richtig, daß auf einer Seite der Staat als Kläger auftritt, und auf der andern Seite der Beschuldigte ihm als Beklagter gegen über stehet. Es sind daher im Grunde auch in inquisitorischen Prozessen Partheien vorhanden, ob sie gleich nicht so persönlich, wie im bürgerlichen Prozesse auftreten. — Wenn es übrigens allerdings auch als ein wirksames Surrogat der Berufung angesehen werden will, daß dem Angeklagten, der

sich durch ein ergangenes Strafurthell beschwert glaubt, die Vertheidigung nicht verweigert werden darf, so bieten sich doch bei so manchen Gerichten noch immer Erfahrungen in Fülle dar, welche den traurigen Beleg liefern, daß die Vertheidigung noch immer lange nicht so begünstiget werde, wie sie es nach den sprechendsten aus der Natur der Sache entnommenen Gründen seyn sollte, und wie selbst die positiven Gesetze dem Richter zur amtlichen Bestellung eines Vertheidigers die unzweideutigsten Fingerzeige geben; nicht einmal zu gedenken, daß es immerhin sehr problematisch bleiben muß, ob die Vertheidigung, über deren Zulässigkeit dem gravirenden Richter das Urtheil nicht selten überlassen bleibt, den Mangel des Rechtsmittels der Berufung zu ersetzen vermöge.

Und so stellet sich denn der Folgesatz in dem hellesten Lichte dar, daß die Praxis diesen ihren Grundsatz weniger der reinen Ansicht der positiven Gesetze, als den individuellen Meinungen der Rechtsgelehrten zu verdanken habe. Vielleicht daß es einst die Gesetzgebung als eine nicht ganz unwichtige Aufgabe auffaßt: Ob es nicht Gewinn für unsern deutschen peinlichen Prozeß wäre, ein Suspensivmittel einzuführen, dessen Mangel noch keineswegs aus Gründen gerechtfertiget werden

konnte, welche das Gepräge der vollen Haltbarkeit an sich tragen. [1])

III.

Auf welche Art wäre den Rechtsstreitigkeiten, welche aus den Viehhändeln der Landleute entstehen, am kräftigsten vorzubeugen, oder doch ihre Verminderung und Abkürzung am sichersten zu bewirken?

Man darf nur einige Jahre in Gerichtsstuben gelebt haben, um die Erfahrung zu unterschreiben, daß

---

[1]) Diese Abhandlung wurde von mir im J. 1802 verfasset, wo sie auch in der deutschen Justiz- und Polizei-Fama eben dieses Jahrganges Nro 62 abgedruckt wurde. Drei Jahre darauf erschien die bekannte Schrift des Hrn. Hofgerichtsdirektors Weber: „Ueber die Appellation in Kriminalsachen. Würzburg und Bamberg, 1805. S. 108.

Bei Durchlesung dieser gründlichen Abhandlung machte es mir ein wahres Vergnügen, wahrzunehmen, daß die Ideen dieses rühmlichst bekannten Gelehrten mit den meinigen sich auf das innigste befreundet hatten. Diese Schrift erschien übrigens zuerst in lateinischer Sprache unter dem Titel: de appellatione in causis criminalibus Dissertatio. „Quam — Præside G. M. Weber defendet A. Sandinger. Bambergæ, 1803.“

unter den Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Gerichtsstühle gebracht werden, eine nicht unbeträchtliche Anzahl den Viehhändeln ihr Daseyn verdanket, welche so häufig den Gegenstand des Handelsverkehrs unter den Landleuten ausmachen. Sey es, daß die dieser Menschenklasse ganz eigene Sorglosigkeit bei den Rechtsbestimmungen ihre Verträge, und ihre Verschlossenheit, welche einen Grundzug in ihrem Charaktergemälde auszumachen scheinet [1]), dabei vorzüglich mitwirket, oder daß schon die besondern Eigenheiten der Viehhändel einen vorzüglich wirksamen Nahrungsstoff für die Prozeßsucht in sich halten, so wird man sich immer von der faktischen Wahrheit überzeugt fühlen, daß derlei Handelsverträge von jeher eine unversiegbare Quelle zahlloser Prozesse mit sich führen, wodurch nicht nur den betheiligten Individuen selbst oft ein merklicher Nachtheil zuwächst, sondern auch der Richter sich manchmal in ein Labyrinth von Zweifeln und verwickelten Rechtsfragen verflochten siehet, aus welchem es ihm nur mit Mühe sich wieder herauszuwinden gelinget. — Wohl ist es bei solchen Ansichten ein dringendes praktisches Bedürfniß, einen Standpunkt aufzufassen, wo einerseits der so nützliche und unentbehrliche Viehhandel ohne Noth nicht be-

---

1) Man vergleiche hierüber die musterhafte Zeichnung Garve's: „Ueber den Charakter der Bauern" in seinen vermischten Aufsätzen I. Th. S. 1. (Breslau, 1796.)

schränket, und andererseits die Verminderung oder doch die Abkürzung der so häufig erwachsenden Prozesse mit Zuverläßigkeit erreicht werden könnte; und jeder Versuch, der es unternähme, diese Aufgabe zu lösen, dürfte einer sorgfältigern Prüfung vielleicht nicht unwerth erfunden werden.

Schon Rom's Polizei befaßte sich mit diesem wichtigen Gegenstande. Die Aedilen, in deren Händen sich das Polizeiwesen befand, welche man aber wohl nicht ganz schicklich unsern heutigen deutschen Bauherrn gleich stellen möchte, suchten den so häufig eingerissenen Betrügereien der Verkäufer einen Damm entgegen zu stellen, und trafen in ihrem bekannten Edikte zum Frommen der Käufer die Verfügung, welche jeden Verkäufer verband, von allen Gebrechen, womit eine Sache, die das Objekt des Kaufvertrages ausmachte, behaftet war, den Käufer gewissenhaft zu benachrichtigen. [1]) Hatte er dieses verabsäumt — hatte er eine schadhafte Sache nichtsdestoweniger verkäuflich hingegeben, und dem Käufer die Fehler verschwiegen, so war er auch unter Auflösung des Kontrakts, zur Zurückgabe des Kaufgeldes an den Käufer, und zur Ersetzung alles erweislichen Schadens rechtlich verbunden, d. h. die Gesetze sicherten dem Käufer die Wandelklage mit allen ihren rechtlichen Folgen

---

1) *L. 1 §. 1 et 2. D. de aedilit. edict. L. 11. §. 4. D. de act. emt. vendit.*

gen ohne Ausnahme zu. — Nun wird zwar wohl nicht ganz mit Grund auf die römische Gesetzgebung der Vorwurf gewälzet, daß sie jene Fehler, durch welche diese Verbindlichkeit begründet werden sollte, namentlich auszuzeichnen ausser Acht gelassen hätte, da die Gesetze diesfalls eine Menge Belege von der namentlichen Aufzählung dieser Gebrechen liefern [1]): indeß waren die besondern deutschen Provinzialgesetzgebungen bemühet, die hier gelassene Lücke nach Möglichkeit zu ergänzen, und die sogenannten Hauptmängel, an deren Daseyn die Wandelklage, so wie überhaupt die Ansprache auf Schadloshaltung geknüpft war, noch näher und zweckmäßiger zu bestimmen, als dieses in den römischen Gesetzen geschehen war. Und dann — wie schwer hielt es nicht erst, den Beweis zu bewerkstelligen, daß derlei Mängel schon zur Zeit des Kontraktes bei einem Thiere vorhanden gewesen seyen! Und doch war dieses eine unerläßliche Forderung des römischen Rechtssystems! — Offenbar erscheinen daher die einzelnen deutschen Landesordnungen auch darin in einem mildern Lichte, daß sie eine gewisse Gewährschaftszeit festsetzten, binnen welcher der sich offenbarende Hauptmangel Schadloshaltung erheischte, wenn er auch erst nach dem Zeitmomente des Kontraktes bekannt geworden war.

---

1) Man vergleiche z. B. L. 8. L. 10. §. 3. und §. 4. L. 12. §. 1. L. 13. und L. 14. *pr. D. de ædit. edict.* nebst noch vielen andern dieses Titels.

Aber hier bleiben diese Verordnungen auch größtentheils stehen. Auch abgesehen davon, daß man über gewisse ausreichende Merkmale aller dieser verschiedenen Hauptkrankheiten noch lange nicht durchgängig einverstanden ist, und noch immer diesfalls bedeutende Zweifel aufgeworfen werden können — daß selbst die höchste Instanz, welche hierinfalls die Kunstverständigen bilden, noch so vieles zu wünschen übrig läßt, indem es unsern gewöhnlichen Viehbeschauern noch immer größtentheils an einer wahrhaft gründlichen Kenntniß gebricht; so vermißt man fast überall darin jene Bestimmungen, welche dahin abzwecken, die von den Kontrahenten verabredeten Kaufbedingungen zu sichern, und wenn sie von einem oder dem andern Theile in Streit und Widerspruch gezogen werden, mit voller Zuverläsigkeit zu erheben. Denn da die Paziszenten ausser den Hauptmängeln auch noch auf gewisse andere Eigenschaften ihr Augenmerk zu richten, und noch so manches andere zu verabreden pflegen, was nach besondern individuellen Umständen oft von vorzüglicher Wichtigkeit seyn kann, gleichwohl aber die Vorsicht ausser Acht lassen, ihre diesfällige Verabredung auf eine Art zu treffen, welche sie gegen den Fall des Mißverständnisses oder der Chikane hinlänglich sichern könnte; so wird nicht nur allein schon mit einem solchen Benehmen der Grundstein zu künftigen Rechtsstreitigkeiten gelegt, sondern auch die nöthige Beweisführung

über die eingegangenen Kaufbedingungen zum unverkennbaren Nachtheile des interessirten Theils, zugleich oft unmöglich gemacht.

Das Mittel, diesen Nachtheil abzuwenden, und damit die Verminderung, oder doch ein schnelles Ende aller dieser gerichtlichen Fehden zu bewirken, dürfte in der gerichtlichen Errichtung aller Viehhändel — worunter auch alle Tauschhändel mit zu begreifen wären — sich auffinden lassen. Alle Kontrahenten ohne Ausnahme müssen angewiesen werden, den geschlossenen Kauf- oder Tauschhandel, bei Strafe der Nichtigkeit in das Gerichtsprotogoll registriren zu lassen. Damit aber der vorgesetzte Hauptzweck erreicht würde, müßten die wesentlichen Bestandtheile dieser Protokollarhandlung dahin bestimmt werden, daß

a) Alle Vertragsbedingungen, so wie auch alle Fehler und sonstige Eigenschaften, für welche der Verkäufer noch ausser den Hauptmängeln zu haften versprochen hat, auf das deutlichste und namentlich bezeichnet würden, b) beide Theile bei dieser Handlung persönlich erschienen, oder doch in jedem Falle der Nichterscheinende die Kaufbedingungen schriftlich an die Behörde einschickte, oder wenigstens durch einen genugsam Bevollmächtigten dem Gerichte anzeigen ließe; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß c) jede Bedingung, welche im Handelsprotokolle nicht namentlich enthalten wäre, für nicht verabredet

angesehen, und darauf auch von dem Richter auf keinerlei Weise erkennet werden müßte. Ferner würden nicht nur allein d) Jahr und Tag, sondern auch die Stunde, in welcher die Niederschreibung geschah — da die Wandelzeit von Stunde zu Stunde läuft — vorzumerken seyn, endlich aber e) die ganze Protokollarhandlung beiden Theilen deutlich vorzulesen, und so fort nach erfolgter Genehmigung mit ihren Unterschriften oder Beizeichen zu versehen seyn.

Es wird übrigens von selbst einleuchten, daß bei den Viehhändeln, welche auf dem Markte vorgehen, eine solche in das Detail gehende Verhandlung nicht statt haben könne, sondern diese nach Umständen modifizirt werden müsse, daher ein anderes schickliches Surrogat derselben, welches nach den besondern individuellen Lokalverhältnissen auszumitteln ist, einzutreten habe.

Nach meiner Uiberzeugung dürften diese Gedanken, von praktischen Geschäftsmännern einer nähern Prüfung um so würdiger erachtet werden, als die gerichtliche Errichtung dieser Handelsverträge meines Wissens noch lange nicht so allgemein, als sie es seyn sollte, gesetzlich sanktionirt ist [1]) und auch da, wo be-

---

[1]) Aehnliche Vorschriften finden sich bereits zur gesetzlichen Sanktion erhoben in der musterhaften fürstl. Nassau-Using'schen Verordnung über Eingehung der Viehhändel etc. etc. vom 24ten Oktober 1791. — Sie stehet im Jahrbuche für deutsche Rechtsgelehrte, im 1ten Stücke, S. 40.

sondere Verordnungen dieselbe erheischen, sie doch gemeiniglich nur auf jene Verträge beschränkt ist, welche unter Juden und Christen eingegangen werden.

IV.

Etwas über den Anatozism, oder ist es denn wirklich Unrecht, von Zinsen wieder Zinsen zu fordern?

Der Freund der Prüfung freuet sich, bei einer so interessanten Rechtsfrage, wie die über die Giltigkeit des Anatozism ohne alle Einrede ist, auf Lichtfunken zu gerathen, womit der scharfsinnige Herr Verfasser der in der deutschen Justiz- und Polizei-Fama Jahrg. 1802. Nr. 63. S. 524. befindlichen Abhandlung seinen Gegenstand von einer neuen Seite aufzuhellen bemühet war. Er verdienet um so mehr unsern Dank als die Befugniß des Anleihers, von dem Schuldner, welcher einen Zinsrückstand vertragsweise wieder als Hauptstock benutzt, ein demselben entsprechendes Surrogat vermittelst der Zinse sich stipuliren zu lassen, durch seine Darstellung nach dem Prinzip des Vernunftrechtes allerdings als fest begründet sich darlegt. — Scheinen doch schon einigen ältern Rechtsgelehrten ähnliche Ideen vorgeleuch-

tet zu haben, wenn sie behaupteten, daß es dem Anleiher keineswegs unerlaubt sey, über die fälligen aber noch nicht bezahlten Zinse sich eine besondere Schuldverschreibung ausstellen zu lassen, und sie auf diese Art zu einem neuen verzinslichen Hauptstock zu bilden. Denn sie schienen es für ganz identisch zu halten, ob der Anleiher sich erst die Zinsen aufzählen lasse, und sie dann zu Kapital mache, oder ob er dieses sogleich thue, ohne sie vorher wirklich in Empfang genommen zu haben. Da ihm nun die Gesetze in jenem Falle nicht verwehrten, die Zinse dem Schuldner wieder als einen neuen Hauptstock zur Benutzung hinzugeben, so müsse ihm dieses auch frei stehen, wenn die Zinse nur fällig oder flüssig geworden seyen, wenn sie ihm auch gleich nicht baar aufgezählet worden wären. [1]) Und in der That! wie ließe sich auch noch hieran zweifeln, da Zinse, welche einmal verfallen sind — nach den unbedingten Aussprüchen des Vernunftrechtes — wenn gleich nicht sinnlich, doch ideal einen Theil unseres Vermögens konstituiren, ohne daß es erst noch des empirischen Akts der Bezahlung bedurfte, mithin dem Eigenthümer auch frei stehen muß, für den hingelassenen Theil seines Vermögens von dem Empfänger einen verhältnißmäßigen Entgeld sich auszubedingen u. s. f.

---

[1]) So raisonirt z. B. *Mev. in Decis. Part. IV. Decis.* 215.

Allein so klar dieses alles auch scheinet, so ganz anders dürfte unser Urtheil ausfallen, wenn wir die Sache unter den Gerichtspunkt der bestehenden positiven Gesetze zurückführen. Das römische Recht, welches den Wucher unter allen Formen so sehr verpönte, verbot auch an mehreren Orten ganz ausdrücklich, von Zinsen wieder Zinsen zu nehmen. Unter allen Bestimmungen unserer positiven Gesetze, umfast wohl keines das Verbot jenes Wuchers, welchen man unter dem Namen des Anatozism kennet, so ganz unbeschränkt und in solch einleuchtender Klarheit, wie die Sanktion Justinians in der leg. 28. C. de usur. Da sie in die gegenwärtige Diskussion zu entschieden eingreift, so mag sie auch eine Stelle hier finden: „Qua propter" — sagt der Kaiser — „hac apertissima lege de finimus, *nul-* „*lo modo licere cuiquam usuras præteriti tem-* „*poris, vel futuri in sortem redigere, et earum* „*iterum usuras stipulari.* Sed et si hoc fuerit „subsecutum, usuras quidem semper usuras ma- „nere, et nullum usurarum incrementum sentire: „Sorti autem antiquae tantummodo incrementum „usurarum accedere." [1])

Es bedarf nur eines schlichten Blickes auf diese Verordnung, deren Klarheit sich jedem von selbst

---

[1]) Vergl. auch noch *L. 26. §. 1. C. L. 29. ff. de usur.* und *L. 26. §. 1. ff. de condict. indeb.*

aufdrängt, um sich zu überzeugen, daß hier das Gesetz dem Anatozism mit allen seinen Abarten den Stab gebrochen habe. Mag man dieses Gesetz auch noch so sehr entkörpern, um seines Geistes habhaft zu werden, so wird uns Buchstabe und Geist im vollesten Einklange immer auf das Resultat zurückführen, daß der Gesetzgeber den Anatozism ohne Ausnahme verboten wissen wollte. Und in der That! wie leicht würde es einem gewinnsüchtigen Gläubiger werden, die wohlthätige Absicht der Gesetze, welche den verschleierten und den offenen Wucher mit gleichem Hasse verfolgen, zu vereiteln, wenn es ihm frei stünde, von Zinsen wieder Zinse zu nehmen! welch ein Spielraum für den listigen nur nach Gewinn strebenden Anleiher, um unter der Hülle der legalsten Handlung den schnödesten Druck gegen einen Schuldner auszuüben! — Man frage die Erfahrung, ob dieser nicht manchmal sich weit eher gefallen lassen wird, Zinse, die er noch nicht bezahlt hat, als einen neuen Hauptstock anzunehmen, besonders wenn ihm von einem unbarmherzigen Gläubiger recht derbe zugesetzt wird, als er sich entschließen wird, die von ihm schon bezahlten Zinse als Kapital wieder anzunehmen! — ! Wenn daher das von den Gesetzen beabsichtigte wohlthätige Verbot des Wuchers bestehen soll, so wird auch der Anatozism, welcher so unverkennbar den Stempel der Gesetzwidrigkeit an der Stirne trägt, unmöglich befriedigend gerechtfertiget werden können.

Möge der Herr Verfasser des erwähnten Aufsatzes diese wenigen Ideen einer nähern Prüfung würdigen, und das Resultat seines fortgesetzten Nachdenkens über einen Rechtsgegenstand, welcher durch seine Bearbeitung nicht anders als gewinnen kann, seiner Zeit bekannt zu machen sich bewogen finden. [1])

V.

Gedanken über eine wichtige Rechtsfrage — veranlast durch einen merkwürdigen peinlichen Rechtsfall.

Das kritische Achiv der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege in Deutschland, liefert in des zweiten Bandes zweitem Hefte S. 276. einen merkwürdigen peinlichen Rechts-

---

[1]) Dieses ist zeither geschehen. Der Verfasser, der rühmlichst bekannte Herr Prof. Krüll zu Landshut, lieferte hierüber eine ausführlichere Abhandlung in seiner schätzbaren „Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts 2ten B. S. 85. und folg.“ Er schließt seine Abhandlung mit der Bemerkung, daß nach dem Wortausspruche der römischen Gesetzgebung der Anatozism sich wohl nicht rechtfertigen lasse, da das Gesetzbuch zu bestimmt über denselben abspreche; obgleich er übrigens noch das anomalische der Gesetzstellen darzulegen bemühet war.

fall, welcher durch ein ganz eignes Interesse sich auszeichnet.

Zwei Jauner wurden durch richterliches Erkenntniß zum Tode verurtheilt; der Landesherr verwandelte aber aus Gnaden die Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe. Höchst unerwartet erklärten indessen die beiden Verbrecher nach Eröffnung dieses Straferkenntnisses: lebenslängliche Zuchthausstrafe sey in ihren Augen viel härter als Todesstrafe; sie könnten daher die ihnen angekündigte Begnadigung nicht annehmen, müßten vielmehr begehren, ihnen entweder eine bestimmte Strafzeit festzusetzen, oder aber die gesetzliche ihnen richterlich zuerkannte Todesstrafe angedeihen zu lassen, und würden auch durch keine Zwangsmittel zu der gewöhnlichen Arbeit im Zuchthause zu bewegen seyn.

Da es an einer befriedigenden Untersuchung der Frage: Ob es dem Verbrecher frei stehe, die ihm angebotene Gnade anzunehmen, oder abzulehnen? noch gänzlich gebricht, so äussert der anonyme Einsender dieses Rechtfalles den Wunsch, daß die Herausgeber des Archivs des Kriminalrechtes (die Herrn Klein, Kleinschrod, und Konopak) diese nach jeder Hinsicht sehr wichtige Frage in ihrem Archive zur Sprache bringen möchten.

Ohne alle Anmaßung erlaube ich mir, meine individuellen Gedanken über diese Rechtsfrage vorzutragen, und die Aufmerksamkeit des denkenden juri-

stischen Publikums auf einen Rechtsgegenstand hinzulenken, welcher der ausführlichen Bearbeitung der rühmlichst bekannten Herrn Herausgeber des Archivs des Kriminalrechtes in jeder Hinsicht ganz vorzüglich würdig wäre.

Begnadigung im weiten Sinne ist jede Ausnahme, jede Abweisung von der gesetzlichen Norm, welche vom Landesherrn zum Besten eines verdächtigen oder erklärten Verbrechers beliebt wird, ohne daß es ein strenger rechtlicher Grund erheischet. — Wenn der Regent gegen irgend ein Individuum im Staate den Akt der Begnadigung ausübt, so wird seine Willensbestimmung unstreitig von solchen Rücksichten geleitet, die von der Person desjenigen Subjektes, welches durch seinen thätlichen Eingriff in das Rechtsgebiet der andern die gesetzliche Strafe verwirkt hat, hergenommen werden. — Rücksichten, welche, so verschieden sie nach den so vielfachen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens auch immer gedacht werden mögen, doch immerhin auf das Resultat als ihren gemeinsamen Vereinigungspunkt zurückführen, daß der Regent, da er ein Individuum in einem einzelnen Falle den Bestimmungen der gemeinen Rechte entzog, auch gewollt habe, daß ihm eine vorzügliche Wohlthat dadurch zugehe — daß es die individuelle Person des Verbrechers war, welche er bei der Ausübung des Begnadigungsaktes vorzüglich berücksichtigte — der er ein auffallendes Merkmal seiner

wohlwollenden Gesinnungen zugewendet wissen wollte. — Ausser dem persönlichen Interesse des Subjekts, welches durch seine wiederechtliche Handlung einem bestimmten Strafleid sich unterworfen hatte, durch eine besondere Verfügung des Regenten aber davon befreiet worden, ist daher kein anderweitiges Interesse mehr gedenkbar. Man wird mir wenigstens nicht einwenden, daß es Fälle geben könne, wo die Staatswohlfahrt selbst der Anwendung der gemeinen Regel entgegen stehe, und die Begnadigung eines Verbrechers heische z. B. wenn der Staat eine besonders wichtige Arbeit von dem Verbrecher erwarten oder hoffen kann, daß er ihm auf irgend eine Art vorzüglich nützlich seyn werde u. s. f. Denn wenn man auch nicht überdenken wollte, daß mit der Beförderung irgend eines Gutes für die bürgerliche Gesellschaft durch den Verbrecher, eine Herabwürdigung desselben zur bloßen Sache verbunden wäre, so hat der Staat kein vollkommenes Recht zu verlangen, daß der Regent in einem gegebenen Falle die gesetzliche Strafe mildere oder aufhebe. So wie es überhaupt einzig auf das Ermessen des Gesetzgebers ankömmt, welche Strafe diesem oder jenem Verbrecher gedrohet werden solle, so muß ihm auch in einem einzelnen Falle das Urtheil überlassen bleiben, ob die gesetzliche Regel eintreten, oder eine Ausnahme davon gestattet werden solle.

Das Faktum, wodurch blos rücksichtlich einer gewissen Person in einem einzelnen Falle eine Ausnahme von der Regel des gemeinen Rechts gemacht wird, ist überdies die Basis einer personellen Verordnung (constitutio personalis), welche nur von einem einzelnen Falle gilt. In die Katechorie dieser persönlichen Verordnungen gehören nun auch Begnadigungen überhaupt. So wie nun der Regel nach niemand genöthiget werden kann, sich seines Privilegiums oder der ihm zum besten ertheilten Rechtswohlthat auch wider seinen Willen zu bedienen, da Wohlthaten niemanden aufgedrungen werden; so wird auch derjenige, welchem durch den Begnadigungsakt eine blos auf seine Person berechnete Wohlthat angedeihen solle, die Freiheit behalten müssen, sich seines Vortheils auch begeben zu können. Es wird daher auch dem Verbrecher frei stehen müssen, die ihm angebotene Gnade abzulehnen, und auf die gesetzliche ihm richterlich zuerkannte Strafe um so mehr zu provoziren, als durch die freiwillige Begebung der ihm zuerkannten Gnaden niemanden ein Unrecht geschiehet. Er hat sich einmal durch seine That der gemeinen Regel unterworfen, kann also auch verlangen, nach dieser behandelt zu werden, da jedes Individuum im Staate ein vollkommenes Recht hat zu verlangen, daß es in Ansehung seiner Handlungen einzig nach den bestehenden Gesetzen behandelt werde. [1])

---

[1]) Dieser Aufsatz, welcher in der deutschen Justiz=

VI.

Ueber die Verjährung in peinlichen und Strafsachen.

§. 1.

Die Verjährung in peinlichen und Strafsachen verdanken die deutschen Gerichte dem römischen Rechte.

Unter den mancherlei nicht zu verkennenden Einflüssen, welche sich das römische Recht auf die deutsche peinliche Jurisprudenz zu verschaffen gewust hat, verdient auch ausgezeichnet zu werden, daß es mit der von ihm auch in Strafsachen adoptirten Maxime der **Verjährung** unsern deutschen peinlichen Prozeß be-

---

und **Polizei-Fama** Nro 121. Jahrg. 1803. zum erstemal abgedruckt wurde, veranlaste daselbst, meinem Wunsche gemäß, eine Debatte, welche nicht ohne Gewinn für die der Untersuchung unterstellte Rechtsfrage geblieben ist. Ich bin seitdem, durch die Gründe meiner Gegner motivirt, der gegentheiligen Meinung beigetreten, wozu besonders der Aufsatz des durch andere Schriften rühmlichst bekannten Hr. v. **Wisinger**, (S. die **Fama** v. J. 1804. I. B. Nro 48. 49.) das seinige beitrug. Welcher philosophische Freund der Wahrheit — „um mich eines Ausdruckes des berühmten Hr. v. **Almendingen** zu bedienen" — wird nicht mit frohem Stolze die Irrthümer des gestrigen Tages motivirt widerrufen?

schenkt hat. Verschiedene gesetzliche Verordnungen liefern uns den überzeugendsten Beleg, daß die peinlichen Anklagen bei den Römern an eine gewisse Zeitfrist gebunden waren, deren Wirksamkeit in die Grenzen dieses Zeitraums eingeschlossen war, und daß überhaupt jene Regel bei ihnen galt, welche alle gerichtliche Verfolgung der Verbrechen auf den Zeitraum von zwanzig Jahren beschränkte. [1]) Diese Anordnung sollte gleichsam für das letzte Siegel gelten, womit die Gesetzgebung die Ruhe des Staatsbürgers zu befestigen bedacht war, da sie eine bestimmte Zeitperiode bezeichnete, nach deren Verlauf eine gerichtliche Anklage nicht mehr statt haben sollte. — Ob nun gleich dieser Grundsatz auf die Eigenheiten der römischen Gerichtsverfassung und den herrschenden Anklageprozeß [2]) sich stützte, so konnte dieses doch keineswegs hindern, daß das Dogma der Verjährung nicht auch in dem deutschen peinlichen Prozesse eine unbedingte Aufnahme sich errungen hätte.

---

[1]) *L. 12. C. ad leg. Cornel. de fals. L. 3. D. de requir. oct. absent. dam. L. 13. D. de divers. temp. praescript.*

[2]) Daß den Römern auch das inquisitorische Verfahren nicht fremd war, behauptet gegen Thomasius Filangieri im Systeme der Gesetzgebung 3. B. 4. Kap. S. 94. und folg.

§. 2.

Auffallende Verschiedenheit der Meinungen über den Verjährungsgrund.

Es ist bemerkenswerth, daß in Hinsicht des Grundes der Verjährung unter den Rechtsgelehrten noch bis auf den heutigen Tag die auffallendste Dissonanz herrscht. Einige glauben in dem präsumtiven Mangel der nöthigen Beweise einer That den wahren Grund aller Verjährung aufgefunden zu haben; einige setzen ihn gar in die Vermuthung, daß der Verbrecher, wenn ihm ein mehrjähriges ruhiges Betragen das Wort redet, seine That nur aus Unvorsichtigkeit begangen habe; wieder andere nehmen ihre Zuflucht zur Muthmaßung eines gebesserten Lebenswandels und des schon erreichten Strafzweckes, indeß andere die folternden Gewissensbisse dem Verbrecher statt der verdienten Strafe gelten lassen wolle. Der letztern Meinung scheint auch der ungenannte Verfasser der im Archive des Kriminalrechts [1]) befindlichen Abhandlung einigermaßen beigetreten zu seyn, wenn er behauptet, daß zu allen Zeiten die lange Qual der Gewissensbisse und die beständige Furcht vor der Entdekkung des Verbrechens für eine harte Strafe gehalten worden sey. Dieser Grundsatz (der Verjährung) sey daher gerecht, und habe nichts gefährliches, wenn die Zeit

---

1) Vergl. des 4. B. 1. St. S. 120. u. folg.

Zeit zur gerichtlichen Verfolgung lange genug dauert, weil alsdann der böse Eindruck des Beispiels größtentheils erloschen sey — gleichsam als wenn der Strafzweck des Staates durch eine lange oder kurze Dauer der Gewissensbisse, und durch den mehr oder minder starken Eindruck des Beispiels bedingt werden könnte. — Und so wird es denn einigermaßen erklärbar, wie man einem Lehrsatze die unbedingte Sanktion ertheilen konnte, ohne sich über die Grundlage, die ihm gegeben werden mußte, im mindesten einverstanden zu haben.

§ 3.

Verjährungszeit nach a) fünf und b) nach zwanzig Jahren. — Bemerkungen darüber.

In Hinsicht auf das zu bestimmende Zeitmaß, welches allem peinlichen Verfahren zum Gesichtspunkte dienen sollte, hat die Praxis — in konsequenter Anhänglichkeit an das römische Rechtssystem — zwei Perioden ausgeschieden. Die erste (von fünf Jahren) umfaßt, wie man weiß, alle die Verbrechen, deren der lex julia de adulteriis und das Sctum Silanianum Erwähnung thut; woraus sich sofort die Regel bildete, daß die sogenannten fleischlichen Verbrechen binnen einem Zeitraum von fünf Jahren verjährt werden. Der zweiten Periode (von zwanzig Jahren)

wurden alle übrigen Verbrechen eingereihet, denen die Gesetze die Wohlthat der Verjährung nicht namentlich entzogen hatten.

Mit diesen Bestimmungen, welche für alle Verbrechen paßten, glaubte man nun die ganze Sache abgethan zu haben, so wenig es auch den schärfern Denker befriedigen wird, daß ein und eben dasselbe Zeitmaß so manchen Verbrechen angepaßt wurde, die sich von denen, mit welchen sie in die nämliche Kategorie zu stehen kamen, in Hinsicht des Grads der Schuld [1]) so auffallend unterschieden, und daß überhaupt der gesetzliche Grund vermißt werden muß, warum gerade die angegebene Jahrzahl als Maßstab denen sollte.

1) Man denke sich hier nur den Fall, daß z. B. Diebstahl und Menschenmord nach der aufgestellten Norm, unter einerlei Verjährungsrubrik — man verzeihe mir diesen Ausdruck — zu stehen kommen würden. Allein wie groß ist die Kluft, welche diese beiden Verbrechen von einander trennt! — ! Durch den Diebstahl wird nur ein veräusserliches Recht angetastet, indeß der Mord alle jene Bedingungen schlechterdings aufhebt, unter welchen der Mensch Gebrauch von seinen unveräusserlichen Rechten machen kann, und also den größten Grad der Schuld erzeugt, welcher der Beurtheilung eines äussern Gerichtshofes nur immer unterstellet werden kann.

§. 4.

Die Idee der Verjährung ist ein Erzeugniß der mancherlei bisher angenommenen Strafzwecke. — Würdigung derselben — und etwas über Bestimmung des Zweckbegriffes der Strafe.

Man kann es nicht verkennen, daß die Idee der Verjährung ein Erzeugniß der mancherlei bisher angenommenen Strafzwecke ist. Wenn einmal ein Verbrechen, hieß es, wegen Länge der Zeit beim Volke in Vergessenheit gekommen ist, so lassen sich keine schlimmen Wirkungen von der Strafloſigkeit derselben mehr befürchten, und auch vom Verbrecher selbst läßt sich vermuthen, daß er, weil er sich mehrere Jahre wieder untadelhaft verhalten hat, sich gebessert habe, und also dem Staate nicht mehr gefährlich sey. — Allein wenn sich Besserung auch wirklich als Strafzweck rechtfertigen ließe, so lassen sich doch durchaus keine Merkmale angeben, nach welchen auf das Vorhandenseyn einer wahren Besserung mit Zuverläsigkeit geschlossen werden könnte. Oder wo ist die Grenzlinie, welche wahre Besserung von der Verstellung sondert? Wie sollen die Kennzeichen der Besserung vor dem äussern Forum des Staats erkennbar werden? Wenn sich ein Verbrecher mehrere Jahre nach verübter That wieder ruhig verhalten hat, so dürfte in der Regel wohl nichts weiter anzunehmen seyn, als daß er seine Absicht voll-

kommen erreicht, und nun nichts weiter zu wünschen übrig hat; aber nichts kann uns berechtigen, sogleich Besserung unterzustellen, und auf diese präsumtive Besserung die Verjährung zu gründen. Allerdings mußten daher Widersprüche und Inkonsequenzen unausbleiblich erfolgen, da man allerlei materiale Strafzwecke zu Hilfe rufte, und den wahren Gesichtspunkt, nach welchem der letzte Zweck der Strafe als nothwendige Rechtsfolge einer begangenen Missethat erscheinet, gänzlich aus dem Gesichte verlor. — Mag auch der Eindruck, welchen eine widerrechtliche That bei andern Menschen zurückgelassen hat, beschaffen seyn, wie er immer wolle; sey es auch, daß der Verbrecher seit seiner begangenen That, durch eine Reihe von mehreren Jahren seine Handlungen dem Rechtsgesetze gemäß eingerichtet hat; er bleibt noch immer wegen ehemaligem Unrecht der Gesellschaft verantwortlich; er hat einmal durch seine Thathandlung gezeigt, daß er die Aeusserung seiner Willkühr nicht auf die Bedingung einzuschränken sich angelegen seyn lasse, daß sie mit der Freiheit der Willkühr Aller nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen konnte; er muß daher wieder diesem allgemeinen Gesetze unterworfen werden, welches geschiehet, wenn ihm jenes Uibel aufgelegt wird, welches die Gesetze an eine jede widerrechtliche Handlung gebunden wissen wollten.

§ 5.

Die Maxime der Verjährung ist a) widerrechtlich.

Der Staat ist eine zur Sicherung der Koexistenz verständiger Sinnenwesen errichtete Anstalt. Die Bedingung, unter welcher es mehreren verständigen Sinnenwesen möglich wird, unter einander in Wechselwirkungen zu treten, bildet den Rechtsbegriff. Verwirklichung desselben, ist der letzte Zweck aller Staatsanstalt; damit er realisirt werde, müssen die Hindernisse der Koexistenz verständiger Sinnenwesen beseitiget — muß jedermann bei seiner Existenz gesichert werden.

Wenn irgend ein Individuum im Staate eine durch das äussere Rechtsgesetz verbotene Kraftäusserung sich erlaubt, so ist die Sicherheit des Rechtszustandes im Staate aufgehoben — die Thatäusserung des Verbrechers enthält eine Zweckvernichtung des Staatsverbandes. Diese Zweckvernichtung kann und darf der Staat nicht wollen; seine Thätigkeit wird sich daher vornehmlich dahin äussern müssen, daß der Widerspruch, den das Verbrechen zwischen sich und die Existenz des Staates gesetzt hat, gehoben, und die vor dem Verbrechen bestandene allgemeine Gleichheit wieder hergestellet werde. Der Staat ist daher nicht nur allein befugt, sondern auch verpflichtet, die allgemeine Gleichheit durch Zwang zu erhalten, und

also dem Störer derselben ein Uibel zuzufügen, um diese Gleichheit wieder herzustellen. Die Strafzufügung ist mithin eine nothwendige Folge, welche in einer jeden rechtlichen Ordnung von der Uibertretung eines Rechtsgesetzes nicht getrennt werden kann; und da die Handhabung einer allgemeinen Rechtssicherheit absolut geboten ist, von welcher ohne allem öffentlichen Rechtszustande, und also auch dem Staate selbst ein Ende zu machen, niemals abgegangen werden darf, so folget, daß Verbrechen zu jeder Zeit an ihren Urhebern bestraft werden müssen. Möge die Zeitreihe, welche zwischen der Vollbringung einer widerrechtlichen That und ihrer Bestrafung liegt, auch noch so groß seyn, so hat dies auf das Recht gar keinen Einfluß — sein Karakter ist Allgemeingiltigkeit, der es über alle Zeitbedingniß weit hinaussetzt. Das Rechtswidrige einer Handlung vermögen auch Jahrhunderte nicht auszulöschen, und Strafe bleibt immer eine unerläßliche Folge des Unrechts, wenn sie auch erst nach einer Reihe von Jahren eintreten sollte. Was kann uns daher noch hindern, die Maxime der Verjährung für eine Maxime zu erklären, welche das Recht selbst problematisch machen würde?

§. 6.

Sie ist b) gefährlich.

Und doch ist diese Seite nicht die einzige, welche das Prinzip der Verjährung bei tieferm Nachforschen

darbietet. Es hat noch eine andere, welche gleichfalls nicht unberührt gelassen werden kann — es ist nicht nur allein widerrechtlich — es ist auch gefährlich. Wenn einmal der Verbrecher weiß, daß nur eine gewisse Anzahl von Jahren dazu gehört, um ihn auf immer gegen alle Strafe, womit die Gesetze seine That bedrohet haben, zu sichern, wird er nicht alle Mittel, welche ihm nur immer zu Gebote stehen, anwenden, um seine That zu verheimlichen? Wird er nicht in dem Momente, in welchem er sie vollbringet, sich mit dem Gedanken der Flucht vertraut machen, und ihn zugleich auch frühe genug zur Ausführung zu bringen den Bedacht nehmen? Hat er einmal sein Vorhaben, dessen Gelingen ihm sein Muth und seine Entschlossenheit verbürgen, mit Glück ausgeführt, so wird er über die Ohnmacht der Gesetze lachen, die Straflosigkeit seiner Handlung wird ihm neue Reitze zu neuen Verbrechen darbieten, welche nach einer Frist von wenigen Jahren ebenfalls unstrafbar seyn werden. Ihm wird nur jene Handlung ein Verbrechen heißen, welcher die Strafe auf dem Fuße nachfolget, und er wird, sobald er geborgen ist, sein Verbrechen für geringer halten, als wenn er gleich anfänglich seiner Freiheit beraubt, und dem verwirkten Strafübel unterworfen worden wäre. Er wird in seinen Urtheilen blos mit jener Handlung die Merkmale eines Verbrechens verbinden lernen, welche vom Staate mit der angedrohten Strafe wirklich belegt wird — er wird seine Hand-

lung um so mehr zu entschuldigen geneigt seyn, als er siehet, daß die Zeit ein Unrecht wieder gut machen, daß gleichsam das Gepräge der Rechtlichkeit von ihr erborgt werden kann. — Und macht sich der Staat nicht selbst der gröbsten Inkonsequenz schuldig, da er eine Handlung zu einem Verbrechen stempelt, und nach einiger Zeit doch wieder erklärt, daß sie keines sey, indem er sie willkührlicherweise von der angedrohten Strafe wieder entbindet? Da er nach einer Maxime handelt, welche nicht als allgemeingiltig sich bewährt, so zerfällt er mit sich selbst in Widerspruch, und vernichtet seinen eigenen Karakter.

§. 7.

Resultat dieser Erörterung.

Irre ich nicht, so dürfte aus dem in dieser Erörterung angegebenen Gesichtspunkte das Resultat von selbst sich aufdrängen, daß das Prinzip der Verjährung der Erreichung des Staatszweckes durchaus entgegen strebe, und aller Rechtsherrschaft ein Ende mache, daher allerdings jene Huldigung vielleicht nur schon zu lange usurpirt haben mag, welche ihm in Gesetzen [1]) und vor Gerichtsstühlen bisher so unbedingt zu Theil ward.

---

[1]) Eine musterhafte Bestimmung enthält diesfalls das Josephin'sche allgem. Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, wenn es §.

VII.

Uiber die Geschwornengerichte in der Rechtspflege — vorzüglich in praktischer Hinsicht.

Die Geschwornenanstalt scheint itzt mehr und mehr an der Tagesordnung zu seyn. Einige philosophische Rechtslehrer haben sich bereits mit Enthusiasm für sie erklärt, und nach den von ihnen aufgestellten Gesichtspunkten könnte man fast verleitet werden, zu glauben, daß ohne diese Anstalt eine vollkommene Rechtsverwaltung gar nicht zu realisiren seyn dürfte. [1]) — Ich, meines Orts, konnte mich von jenem

---

183 verordnet: Daß gegen Verbrechen und Strafbarkeit künftig keine Verjährung mehr statt finden solle, sondern der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln sey, was auch immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn möge.

Vergl. damit auch den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die königlich-baier'schen Staaten §. 171 (von G. A. Kleinschrod.)

1) Man sehe z. B. J. A. Bergk zu des Marchese Beccarias Abhandlung über Verbrechen und Strafen, aus dem Italiänischen übersetzt II.er Thl. Abhandl. VII. Ferner dessen Preisschrift im Archive des Kriminalrechts 3ten Bandes 3tes Stück S. 126 u. folg.

großen Werthe niemals überzeugen, welchen eine philosophische Theorie diesem Institute zu unterlegen bemühet war; es konnte daher nicht anders, als vergnüglich für mich seyn, als ein in der deutschen Justiz- und Polizei-Fama Jahrg. 1802, Nro 112 befindlicher Aufsatz einige Winke über die Geschwornengerichte lieferte, welche mit den Resultaten meines Nachdenkens über diesen Gegenstand harmonisch zusammen stimmten. Ich erlaube mir, auch meine Ansichten hierüber öffentlich bekannt werden zu lassen; und da ich zugleich die Gründe, welche diesem Institute unverkennbar das Wort sprechen, in ihrer Stärke vorgetragen zu haben glaube, so darf ich mir vielleicht schmeicheln, doch wenigstens unbefangen geprüft und vielleicht auch hie und da etwas zur Würdigung dieser Anstalt brauchbares gesagt zu haben.

Schon Rom's alte Gerichtsverfassung — wenn man mit einigen forschenden Rückblicken auf ihrem Bilde verweilet — zeigt uns der Eigenheiten mehrere, woraus entschieden einige Züge hervorgehen, welche auch der heutigen Rechtsanstalt der Geschwornen gemein sind. So war es nach den Zwölftafelgesetzen ausser Zweifel, daß die Todesstrafe gegen einen römischen Bürger nichts anders, als in den Comitiis centuriatis ausgesprochen werden konnte. [1]) Das Gesetz bestimmte die Strafe eines Verbrechens, und

---

1) *Cicero de legibus Lib. 3. C. 4. Orat. p. P. Sextio C. 34.*

in den Komitien wurde der Thatbestand desselben ausgemittelt, oder das Volk ernannte auch nicht selten einen Quaesitor, welcher in seinem Namen das Urtheil sprechen mußte, daher auch diese ausserordentlichen Richter unter den Gattungsbegriff „*Quæsitores parricidii*“ gebracht zu werden pflegten; indem unter dieser Bezeichnung alle Kapitalverbrechen begriffen wurden. Man überzeugte sich jedoch bald von der unerlaßlichen Nothwendigkeit eigentlicher Gerichtshöfe für die peinlichen Sachen, so wie sie bereits für die bürgerlichen Rechtssachen angeordnet waren. Daher die sogenannten quaestiones perpetuae ihr Daseyn erhielten, welche der Volkstribun L. Piso im J. 614 nach Rom's Erbauung einführte, wie es uns Cicero [1]) bezeuget. Jedes Tribunal befaßte sich itzt mit einer Quästion, und jede Quästion beschränkte sich nur auf eine Klasse von Verbrechen. Bei jedem Tribunale hatte übrigens ein Prätor und eine subalterne obrigkeitliche Person, welche judex quaestionis hieß, den Vorsitz. Diesen beiden Magistraten war die Direktion des Gerichts übertragen, indeß die Untersuchung des Faktums für das Ressort besonderer Richter gewiesen ward, welche durch das Los gewählt, und deren Namen in ein öffentliches Verzeichniß (album judicum) gebracht wurden. Der Prätor pflegte, wenn eine Anklage angebracht wurde,

---

1) *In Bruto C.* 27.

ihre Namen in eine Urne zu werfen, woraus sodann der judex quaestionis in Beiseyn des Klägers und des Beklagten die von dem Gesetze vorgeschriebene Anzahl mittelst des Loses herauszog. Beiden Theilen stand frei, diejenigen, die ihnen verdächtig schienen, zu verwerfen, welche sodann wieder durch andere ersetzt wurden, die der jud. quaest. auf die nämliche Art wieder aus der Urne zog. Beiderseitiges Zutrauen und eine erprobte Rechtschaffenheit waren übrigens die einzigen Eigenschaften, die ihnen nicht fehlen durften, Rechtskenntnisse wurden ihnen durchaus erlassen. Sie hatten lediglich die Wahrheit des Faktums auszumitteln, und den Thatbestand festzusetzen, wornach es sodann dem Prätor überlassen blieb, die That unter das Gesetz, dessen Depositär er war, zu subsummiren.

Diese Grundzüge finden wir gröstentheils wieder in unserer heutigen Anstalt des Geschwornengerichtes, wie es schon seit lange in England und Nordamerika, und seit der Revolutionsepoche auch in Frankreich besteht.

Unter den geschwornen Richtern, oder den sogenannten Juri's werden bekanntlich jene Individuen begriffen, welche bei Gelegenheit eines bekannt gewordenen Verbrechens zusammen berufen zu werden pflegen, um den Thatbestand desselben auszumitteln, und theils nach den ihnen vorgelegten Beweisen, theils

nach ihrer innern Uiberzeugung zu entscheiden, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden, und wer als Urheber derselben zu bezeichnen sey. Die Sphäre ihrer diesfälligen amtlichen Wirksamkeit dürfte daher aus folgenden Bestimmungen sich auffassen lassen: a) Festsetzung des Thatbestandes, oder der Wirklichkeit der in Untersuchung begriffenen That. b) Würdidigung der Gründe, nach welchen der Angeklagte als Urheber der That anzunehmen seyn dürfte. c) Erforschung und Ausmittelung der Absicht des Thäters. [1])

Die Strafe selbst, welche das Gesetz bestimmt, gehört nicht mehr zum Ressort dieses Gerichtes, und mit dem Ausspruche über die Wirklichkeit einer Thatsache und der Bezeichnung einer invividuellen Person als Urheber derselben endigen sich seine Funktionen. — Und in der That! keine äussere Anstalt scheint den Bedingungen der öffentlichen Rechtsverwaltung in einem so ausgezeichneten Grade zu entsprechen, als die Einführung und Handhabung dieses Gerichtes. Wenn es in einem jeden wohlorganisirten Rechtszustande eine unerlaßliche Bedingung ist, daß die zur Realisirung des Rechts autorisirten verschiedenen Gewalten genau von einander gesondert seyen, und keine die Funktion

[1]) So ist es in Frankreich länger schon zur gesetzlichen Sanktion erwachsen, daß auch über die bei einer Handlung gehegte Absicht (question intentionnelle) — abgesehen von der äussern Thatsache — entschieden werden muß.

der andern usurpire, so muß es auch sogleich auffallen, warum der Richter, welcher das Gesetz auf einen besondern Fall anwendet, nicht zugleich über das Vorhandenseyn dieses unter das Gesetz zu subsummirenden Falles, d. h. über die Thatfrage des Verbrechens und den Urheber desselben in der Person des Beschuldigten zu urtheilen sich anmaßen darf. Wollte man ihm dieses zugestehen, so würden mehrere ganz verschiedene Akte in einer Person vereiniget, und so vielleicht nicht selten der Fall herbei geführt werden, daß statt der Stimme des Gesetzes, nur die Aussprüche der Willkühr und der Leidenschaft von den Gerichtsstühlen gehört würden. Wenn man aber auch unter dem Richter nur eine von den lautersten Absichten beseelte Person sich denken will, — wer bürgt dafür, daß die besondere Pflicht desselben, für die Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen zu wachen, ihn nicht manchmal unwillkührlich verleiten dürfte, in dem Angeklagten schon den Schuldigen zu erblicken — daß er sich nicht in die zarten Fäden des Vorurtheils verpflechten, und nur allein seinen Eingebungen gehorchen werde, während er den Pfad der Pflicht mit unverrücktem Fuße zu wandeln wähnet?

In der That! auch bei den besten Einsichten, bei dem besten Willen und Herzen, können Temperament, augenblickliche Launen und eine ungünstige Gemüthsstimmung sehr oft den wahren Gesichtspunkt einer Sache verrücken, welches glücklich vermieden werden dürf-

te, wenn sie vor den Richterstuhl von Männern gebracht wird, welche vielleicht — wie an Jahren und Temperament, so auch an gereiftern Einsichten sich von einem einzelnen Manne unterscheiden. Man wird daher volles Zutrauen in eine Rechtsverwaltung setzen, welche eine Prozeßform sanktionirt hat, worin die Tendenz unverkennbar ist, sowohl unschuldig Angeklagte zu retten, als den wahren Verbrecher der verdienten Strafe nicht entschlüpfen zu lassen, welche die große Aufgabe — Verwirklichung der vollesten Unpartheilichkeit in der Rechtspflege — am befriedigendsten zu lösen, und mit Recht den schönen Namen eines Palladiums der Freiheit jedes Einzelnen für sich anzusprechen scheinet.

Allein so groß auch immer die Idee ist, welche aus dieser Anstalt hervorleuchtet, so möchten doch dem praktischen Gedeihen derselben sich wichtige Zweifel entgegen setzen lassen.

Ist es doch schon nicht selten das Loos so mancher schönen Ideale, welche in warmen nur für Menschenwohl schlagenden Herzen erzeugt werden, daß sie — unter Menschen, wie wir sie in der Wirklichkeit haben — nicht wie sie eine aufgeregte Phantasie sich vormalt — nur einen sehr geringen Grad von Annäherung gestatten, vielweniger in Wirklichkeit übergehen.

Sollte ich mich wohl irren, wenn ich glaube, daß auch die Geschornenanstalt dieser Kategorie vorzüglich

angehören dürfte? Es fällt in die Augen, daß die Klippe, an der dieses Institut so vielfältig scheitert, nicht sowohl in der Unpartheilichkeit, als in der Einsicht der Richter gesucht werden muß. Denn ein gesunder Menschenverstand und erpropte Rechtschaffenheit sind wahrlich nicht die einzigen Eigenschaften, welche sie zu ihrem Amte befähigen, sondern tiefe Menschenkenntniß, scharfe Beurtheilungskraft und eine unerschütterliche Karakterfestigkeit macht sie erst zu vollendeten Menschen in ihrem Kreise.

Wie will man aber diese Eigenschaften finden bei einer Menschenklasse, deren Subjekte hiezu nicht besonders bebildet werden, welche dadurch, daß sie Geschworne werden, nicht aus der Reihe der übrigen Bürger heraustreten, deren Funktion nur temporär ist, und die niemals in die Klasse eigentlicher öffentlicher Beamten übertreten? Wie leicht muß es dem Vertheidiger des Angeklagten werden, ihr moralisches Urtheil irre zu leiten, und den wahren Gesichtspunkt, welcher dem geübten Blicke nicht entgehen würde, zu verrücken! — Gehört nun noch die Würdigung der ihnen vorzulegenden Beweise mit in den Kreis ihrer Thätigkeit — welch ein Spielraum zu Mißgriffen öffnet sich auch hier wieder, da die Eigenschaften juridischer Beweise schlechterdings ein terra incognita für sie seyn müssen! — So gewiß ist es, daß, wenn die peinlichen Gerichte, wo die Geschwornenanstalt mit zu den Förmlichkeiten des Verfahrens gehört, uns ih-

re Jahrbücher öffnen würden, zahllose Mißgriffe aller Art uns von dem mangelhaften dieser Anstalt überzeugen würden, [1]) und daß, — wenn auch ein Extrem — Verurtheilung eines unschuldig Angeklagten dabei vermieden wird, um so weniger das andere Extrem — Lossprechung eines wahren Bösewichts — beseitigt werden dürfte.

So problematisch daher der Nutzen der Geschwornengerichte nach diesen Prämissen allerdings ist, um so mehr scheint mir die bekannte Einrichtung den Vorzug zu verdienen, nach welcher die Untersuchung des Faktums einem mit den nöthigen Sachkenntnissen ausgerüsteten Individuum übertragen, und die geschlossenen Akten sofort nach vorläufig eingeleiteter Vertheidigung des Angeklagten, an ein Spruchkollegium zur Abfassung des Urtheils versendet zu werden pflegen. Die Gründe, welche dem Geschworneninstitute das Wort reden, schlagen auch hier in ihrem ganzen Umfange an. Die Trennung der verschiedenen Akte der Rechtsverwaltung wird bei dieser Anstalt eben so entschieden bewerkstelliget, und man wird gestehen müssen, daß diese Einrichtung auf Resultate hinführt, wobei der Zweck der peinlichen Gesetzgebung weit eher erreicht wird, als bei der Geschwornenanstalt, welche zwar immerhin in die Rubrik schöner Ideale gehö-

[1]) Siehe ein merkwürdiges Beispiel in der deutschen Justiz- und Polizei-Fama a. a. O. S. 287 — 291.

ren mag, dabei aber gegen den Vorwurf praktischer Unvollkommenheit schwerlich gerettet werden dürfte.

VIII.

Sollte wirklich der in der höchsten Noth begangene Diebstahl als keiner rechtlichen Zurechnung fähig unbedingt anzusehen seyn? — Auch ein Wort über §. 207 des Kleinschrod'schen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für die königlich-baier'schen Staaten.

Uiber die Frage: „Ob ein in der höchsten Noth begangener Diebstahl seinem Urheber rechtlich zugerechnet werden könne?" war bisher unter den ältern Kriminalrechtsgelehrten nur eine Stimme. Sie sprachen es einhellig aus, daß ein solcher Diebstahl alle rechtliche Zurechnung gänzlich ausschließe. Gleichwohl dürfte es nicht schwer halten, zu zeigen, daß auch der Diebstahl in höchster Noth als Faktum betrachtet — so parador es auch immerhin klingen mag — dem richterlichen Urtheile nicht weniger zurechnungsfähig erscheinen wird, als jeder andere gemeine Diebstahl" da die Bedingungen aller rechtlichen Imputation — nur von der rein-rechtlichen kann hier die Rede seyn — Willkühr und verständiges Be-

wußtseyn in dem handelnden Subjekte, bei dem ersten so gut wahrnehmbar sind, als bei dem letztern. — Derjenige, den die äusserste Noth zur Verletzung fremden Eigenthums fortreißt, handelt nicht weniger mit Willkühr und Bewußtseyn, als der, welcher sich von keinen solchen gebieterischen Umständen bedrängt fühlt. Denn wer vermöchte zu läugnen, daß es dort, wie hier, dem Thäter frei stand, seine Kraft zu Hervorbringung seiner als ein Faktum in der Sinnenwelt erscheinenden Handlung zu bestimmen oder nicht zu bestimmen — daß er sich selbstthätig zu seiner Handlung determinirte, und zur Verwirklichung derselben seine Kraft auf eine Art verwendete, welche die freie Dispositionsgewalt über die Aeusserungen seiner sinnlichen Organe vollkommen verbürget? ... Daß er sich lieber entschloß, seine Hände nach fremdem Eigenthume auszustrecken, als dem Hungertode sich zu weihen, ist lediglich ein Akt der Willkühr, welche allemal durch Vorstellungen des Begehrens — durch sinnlichen Schmerz oder sinnliche Lust zur Wahl bestimmt wird. Und eben hierin liegt die Grenzscheidung, welche die Willkühr von der moralischen Freiheit trennt, da es immerhin nur die Vorstellung der Pflicht ist, wodurch diese sich zur Wahl entscheidet.

Aber sollte jene psychologische Nöthigung, wodurch der Nothdieb gleichsam zu seiner That fortgetrieben wird, nicht alle Willkühr, und somit auch alle Zurechnungsfähigkeit ausschließen? Was fordert

dringender, als der Lebensinstinkt? Sollte die Vorstellung eines gegenwärtigen großen und gewissen Uibels, welche die ganze Seele eines solchen Unglücklichen füllt, nicht die Wirksamkeit des Strafgesetzes niederdrücken, und die Strafbarkeit der Handlung gänzlich aufheben? .. Allerdings giebt es Situationen, welche die Freiheit der Willkühr vollkommen ausschließen. Wer bei dem Mangel des verständigen Bewußtseyns z. B. im Zustande des Wahnsinnes u. s. f. eine Rechtsverletzung begeht, hat ohne Willkühr gehandelt, und eben darum kann ihm auch seine Handlung nicht zugerechnet werden. Das nämliche findet statt, wenn jemand durch ein äusseres physisches Hinderniß ausser Stand gesetzt wird, über die Kraftäusserungen seiner sinnlichen Organe frei verfügen zu können.

Damit sind aber auch alle Hindernisse erschöpft, welche der Willkühr nur immer sich entgegen setzen lassen. Denn psychologische Hindernisse der Vorstellung der Wirksamkeit des Strafgesetzes können nicht mehr in diese Kategorie zu stehen kommen, da sie die Willkühr und mit dieser auch die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen. Denn es ist ja eben die Willkühr, welche sich nach einer innern psychologischen Nöthigung bestimmt. Weit entfernt, daß das innere Hindrängen zu einer rechtsverletzenden Handlung die Zurechnung zur bürgerlichen Schuld aufheben sollte, so ist es gerade die Stärke der innern Triebfeder, wodurch sich die Existenz der Willkühr vorzüglich ankündigt.

Möge daher auch ein noch so starker psychologischer Bestimmungsgrund den Urheber eines Diebstahls aus höchster Noth zu seiner That fortgerissen haben, so werden wir immerhin den Ausspruch thun, daß er mit Willkühr gehandelt habe, und daß daher seine That die rechtliche Imputabilität nicht ausschließe. [1])

Bisher wurde behauptet, daß der aus psychologischen Bestimmungsgründen erzeugte Nothdiebstahl für das Urtheil des richtenden Subjekts die Existenz der Willkühr nicht aufzuheben vermöge. — Ganz anders, wenn wir uns auf den Standpunkt des Gesetzgebers stellen. Wenn sich diesem die Uiberzeugung aufdrängt, daß der übermächtige Drang sinnlicher Forderung die Vorstellung des Strafübels gänzlich verschlinge, daß der unwiderstehliche Trieb der physischen Selbsterhaltung alle Strafdrohung verspotte, so wird es Pflicht für ihn, auch keine Strafsanktion zu erlassen. Hier bildet sich der Grenzpunkt, über welchen hinaus seine Wirksamkeit nicht mehr zureichen vermag, wo alle Gewalt des Strafgesetzes ein Ende

---

[1]) Ich habe bei dieser Darstellung vorzüglich die Ideen des Herrn Hofr. und Prof. von Almendingen zum Grunde gelegt, welcher in seiner neuesten Schrift: „Darstellung der rechtlichen Imputation" (Gießen, 1803 S. 212. 8.) diese Lehre in ein äusserst schätzbares Licht gestellt hat. Nach meiner Uiberzeugung muß sie als ein wahrer Gewinn für die Wissenschaft betrachtet werden.

nimmt. Wenn er daher nicht der Menschheit das empörende Schauspiel geben will, Kränkungen der Sinnlichkeit ohne Zweck und ohne Nutzen zu verfügen, so hat er ausdrücklich zu erklären, daß ein solcher Fall gar nicht unter das Strafgesetz subsummirt werden könne. Sollte auch gleich in dieser Erklärung einigermaßen das offene Geständniß der Ohnmacht der Strafgesetzgebung liegen, so wird man doch immerhin bedenken müssen, daß dieses ein Mangel ist, der selbst in der Natur aller Strafgesetzgebung gegründet ist, und daß immer noch Mittel genug zu Gebote stehen dürften, um den Anreitz zu solchen Verbrechen auch ohne Strafdrohung wegzuschaffen — Mittel, welche aus dem Gebiete einer zweckmäßig organisirten Staatspolizei leicht erhellt werden können.

Wenn man die Bestimmung des §. 207 des Kleinschrod'schen Gesetzentwurfs diesen Gesichtspunkten unterlegt, so leuchtet es ein, daß sie als durchaus zweckmäßig nicht rechtfertigt. Indem hier der Gesetzgeber erklärt, daß derjenige, der sich eines fremden Eigenthums bemächtigt, alsdann ungestraft bleibe, wenn er in einer solchen höchsten Noth sich befand, daß er auf keine andere Art sein Leben zu erhalten im Stande war, so hat er seine Aufgabe rein aufgefaßt und gelößt, und der Forderung vollkommen entsprochen, welche diesfalls an eine vollendete Kriminalgesetzgebung gemacht werden kann. Ob die Bestimmung dieser die bürgerliche Strafbarkeit aufhe-

benden höchsten Noth ausser dem Subjekte des Thäters sich auch noch auf andere Individuen ausdehnen lasse — ob überhaupt die höchste Noth auf ein gewisses Zeitmaß reduzirt werden könne u. s. w., worüber die folgenden §. §. des Entwurfs Bestimmungen enthalten, dieses alles liegt ausser meinem Gesichtspunkte, und kann nicht in die gegenwärtige Untersuchung eingreifen. — Genug, daß itzt durch das Gesetz — und auch nur durch das Gesetz allein dem rechtlich imputirenden Richter eine bestimmte Grenze gesetzt ist, daß er itzt nicht mehr die peinliche Alternativ befürchten darf, entweder an der Humanität sich zu versündigen, und einen gegebenen Fall, welchen die Sanktion des Gesetzes als gänzlich straflos zu bezeichnen vergaß, ungeachtet der lautesten Mißbilligung seines innern Gefühls, dem Urheber rechtlich zur Schuld zu imputiren, oder aber um dieser Humanität wegen das Gesetz zu brechen.

Ob übrigens ausser dem Reitze zu Eigenthumsverletzungen in höchster Noth, nicht noch andere Reitze zu Rechtsverletzungen sich denken lassen, wobei die Sinnlichkeit gar nicht mit im Spiele ist; — Reitze, welche sich auf gewisse exaltirte Vorstellungen und Ideen gründen, welche ebenfalls jede Strafdrohung verspotten — ob der Gesetzgeber nicht auch auf die dadurch erzeugten Verbrechen besondere Rücksicht zu nehmen, und zu erklären habe, daß auf sie ebenfalls keine Strafsanktion anwendbar sey? dies scheint mir

nicht minder eine nicht unwichtige Aufgabe für eine Kriminalgesetzgebung zu seyn, welche dem Ideale der Vollendung sich anzunähern strebt.

IX.

Ideen über die Frage: Ob die Wirkung der Präklusion bei entstandenem Konkurse der Gläubiger, in dem Verluste der Forderung, oder in der Abweisung von der Konkursmasse bestehe? — Als Beitrag zur Berichtigung der Praxis bei Erlassung der Ediktalvorladungen abwesender Gläubiger.

„Man kommt nach Durchlesung der besten Schrif„ten über Konkurs der Gläubiger — schreibt Hr. Hofrath Gönner in seinem schätzbaren Handbuche des deutschen gemeinen Prozesses [1]) — al„lemal darauf zurück, daß in diesem wichtigen Gegen„stande noch viele Dunkelheit und Verworrenheit „herrscht." — Gilt dieses schon der Theorie unsers Konkursprozesses, die doch durch die neuesten Arbeiten achtungswürdiger Gelehrten beträchtlich gewonnen hat, wie vieles dürfte nicht erst die praktische

---

1) *IV.* Band, *LXXXII.* Abh. §. 1. (der zweiten Auflage.)

Behandlung der Konkursgeschäfte zu wünschen übrig lassen, wo noch überall eine feste Basis so sichtlich vermißt wird? — Gewiß ist es, daß der Richter nicht leicht bei einem Rechtsgeschäfte so dringend aufgefordert wird, einen richtigen praktischen Blick, gesunde Beurtheilungskraft, und eignes Selbstdenken in dem Maße zu beurkunden, als es die Behandlung und Leitung einer auch nur etwas verwickelten Konkurssache so unerlaßlich heischet. — Daß unser deutsches Konkursverfahren auf einer eignen von dem römischen ganz verschiedenen Basis beruhe, aus deren unverrückten Festhaltung, Einheit und richtige Haltung für das Ganze hervorgehet, daß vorzüglich die Aussprüche der Vernunft, deren Geschäft es ist, zwischen Mittel und Zweck eine genaue Uibereinstimmung zu vermitteln, bei diesem ganzen Rechtsverfahren unabweißbar festgehalten werden müssen, scheint mir eine eben so ausgemachte Wahrheit zu seyn, als richtig es ist, daß eine Nichtachtung dieser Grundsätze sich fast allemal in ihren Folgen selbst bestraft, und in derlei Rechtsgeschäfte eine Verwirrung hineinträgt, welche ihnen die Benennung „Konturbationsprozeß" in dem eigentlichsten Verstande anzueignen scheint; ein Name, mit welchem bekanntermaßen sonst wohl auch der Konkursprozeß bezeichnet zu werden pflegt.

Das anomalische unserer Gerichtspraxis erscheint vielleicht bei keinem Theile des Konkursverfahrens in einem auffallenderen Lichte, als bei der Präklusion,

mit welcher die nicht erscheinenden Gläubiger durch die zu erlassende Ediktalladung bedroht zu werden pflegen. Wenn es zwar itzt immer mehr ausser Kurs zu kommen scheint, den nicht erscheinenden Gläubigern die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens anzudrohen — eine Drohung, von welcher Grolman [1]) sehr richtig bemerkt hat, daß sie lächerlich sey, so ist es dagegen eine desto häufigere Erscheinung, daß die Praxis die Ediktalvorladungen unter der Präjudiz des Verlustes der Forderung oder des Klagerechts zu erlassen pfleget. Gleichwohl scheint es mir nach meiner subjektiven Uiberzeugung ausser allem Zweifel zu liegen, daß nach der eigentlichen Tendenz des Konkursverfahrens zwar die Ausschließung oder Abweisung von der Masse, aber keineswegs Verlust der Forderung oder des Klagerechts als Wirkung der Präklusion sich rechtfertigen lasse, und daß daher unsere Praxis allerdings hierin als mangelhaft sich darstelle. — In einer Sache, welche nicht etwa blos durch ein theoretisches Interesse sich auszeichnet, sondern wo man sogleich auf unverkennbare praktische Rechtsfolgen geleitet wird, dürfte jedes Resultat eines tiefern Forschens niemals ganz ohne Früchte seyn, da zumal unsere gemeinen Positivgesetze uns hierin ohne Entscheidung gelassen haben.

---

1) Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. §. 257. Note b. S. 579. (2te Auflage.)

Ich glaube daher, keiner Entschuldigung zu bedürfen, wenn ich es wage, meine Gedanken zur weitern Prüfung in diesen Blättern niederzulegen, wenn sie auch nur die Veranlassung gewähren sollten, daß der Sache weiter nachgedacht, und vielleicht von einem schärfern Auge die Wahrheit entdeckt wird. — Alles und jedes Konkursverfahren strebt nach seinem letzten Zwecke dahin, aus der genüglich bestimmten Vermögensmasse des Gemeinschuldners die Gläubiger nach der gesetzlich vorgezeichneten Ordnung zu befriedigen. Unter die mancherlei Mittel zur Realisirung dieses Entzweckes gehört nun auch vorzüglich die Ediktalladung, welche schon darum in allen Fällen nothwendig geboten ist, weil ohne sie der Konkursrichter niemals alle einzelne Ansprüche an ein bestimmtes verschuldetes Vermögen mit Zuverläßigkeit erfahren kann, und auch kein Surrogat sich denken läßt, welches ihm die größtmögliche Sicherheit, gleich dieser, zu verschaffen vermögend wäre. Die völlige Auseinandersetzung einer verschuldeten Masse erfordert aber, daß jeder Rechtsanspruch in einem peremptorischen Zustand, versetzt werde; daher der Begriff der Ediktalladung als einer peremptorischen Ladung, und der ihr korrespondirenden Präklusion schon aus dem Wesen des Geschäftes selbst sich hinlänglich rechtfertigt.

Da jedoch bei dem Konkursverfahren lediglich die Auseinandersetzung und Vertheilung einer bestimmt vorhandenen Vermögensmasse beabsichtigt wird,

rücksichtlich welcher sich unter den sämmtlichen Gläubigern eine Gemeinschaft gebildet hat; so ergiebt sich folgerecht, daß die Wirkung der Präklusion auch nur auf diese bestimmt vorhandene Masse bezogen werden könne. Wollte man sie weiter ausdehnen, und ganz unbedingt einen Verlust des Klagerechts überhaupt unterstellen, so würde die Wirkung größer seyn, als die Ursache, und auf die auffallendste Weise gegen den Satz angestoßen, daß Ursache und Verwirkung sich wechselseitig koexistiren.

Wenn man aber auch auf die Entstehungsursache aller nachtheiligen Folgen des Ungehorsams — den Verzicht — zurücksieht, so spricht sich der Satz nicht weniger als unbestreitbare Wahrheit aus, daß derjenige, der auf eine Handlung Verzicht gethan hat, darum noch nicht das Recht zu den übrigen Handlungen verloren habe. Wer möchte z. B. bei dem Verfahren des Zeugenbeweises dem Produkten, der es versäumt hat, Fragstücke zu den Beweisartikeln zu übergeben, darum die Befugniß absprechen, eine Impugnationsschrift einzureichen? Wer bei dem Urkundenbeweise den Produkten, der im Produktionstermine nicht erschienen ist, und als Folge seines Ungehorsams die Einreden gegen die Richtigkeit einer Urkunde verloren hat, der Einwendungen gegen den Inhalt und die Beweißkraft derselben für verlustigt erklären?... Wenn daher schon ein Gläubiger im Liquidationstermine zu erscheinen, und seinen Rechtsanspruch gegen

den Gemeinschuldner zu verhandeln verabsäumt hat, so muß es ihm dennoch unbenommen bleiben, sein Klagerecht gegen den Schuldner, wenn er dereinst wieder zu Vermögen kommt, noch zu aller Zeit zu verfolgen, da diese beiden Handlungen nicht nothwendig und unzertrennlich unter einander zusammen hängen, und in jener ersten durch die Unterlassung verlornen Handlung die Bedingung keineswegs enthalten ist, ohne welche man sich die andere Handlung nicht zu denken vermögend wäre.

Es glaubt nun zwar Hr. Hofr. Gönner a. a. O. [1]) daß, da die Ediktalladung im Grunde eine Provokation sey, es nach dieser Ansicht eben nicht widersprechend wäre, wenn derselben die Präjudiz aller Aufforderungen zum Klagen — Verlust des Klagerechts — nachfolgte; ja, man könnte es sogar noch dadurch rechtfertigen, daß die gänzliche Auseinandersetzung des Vermögens- und Schuldenstandes eine genaue Kenntniß aller Ansprüche heische, die nur durch Annehmung eines Verzichts auf seine Rechte von dem ausbleibenden Gläubiger erlangt werde. — Allein in wie fern sich hier ein Verzicht unterstellen lasse, und wie wenig es zu rechtfertigen seyn dürfte, ihm eine solche ausdehnende Erklärung zu geben, mag aus dem bereits gesagten zur Genüge erhellen; dann kann es aber auch bei einer nähern Prüfung nicht ent-

1) §. 31. S. 585.

gehen, daß das Provokationsverfahren durch gewisse Eigenheiten sich auszeichnet, welche es nicht wohl zu erlauben scheinen, die vorzüglich dem Gantprozesse eigenthümlichen Ediktalladungen unter den Begriff von Provokationen zu subsummiren. — Denn, um nur bei einem Falle stehen zu bleiben, so muß nach der Theorie eben dieses geschätzten Rechtslehrers [1]) die Provokation dem Provokaten unter Ansetzung eines Termins zur Erklärung mitgetheilt werden, weil es der ganzen Prozeßtheorie schnurgerade entgegen laufen würde, gleich auf die Provokation eine Frist zur Anstellung der Klage unter der Bedrohung, daß dem Provokaten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, anzusetzen. Dagegen aber soll mittelst der Ediktalladung der ausbleibende Gläubiger sogleich mit der ungeheuren Präjudiz — Verlust seines Klagerechts — bedrohet werden. Das anomalische beider Verfahrungsarten fällt in die Augen, und man würde, wenn letzteres mit Grund zu behaupten stünde, es sich vielleicht nicht ganz verbergen können, daß unsere Prozeßtheorie bei dem Konkursverfahren für den Schutz und die Sicherstellung der Rechte sich weniger sorglich bezeigt habe, als es bei dem Provokationsverfahren von ihr geschehen ist.

Nicht nur spricht daher eines unserer achtungswürdigsten Denkmäler deutscher Gesetzgebung — die all-

---

1) A. a. O. Abh. *LXXIII.* §. 13.

gemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten [1]) — den Grundsatz aus, daß die Wirkung der Präklusion zwar in dem Verluste aller Ansprüche an die Masse bestehe, aber keineswegs die Rechte an die Person des Schuldners, und an dessen künftiges Vermögen dadurch verloren gehen; sondern es gebricht auch nicht an Rechtslehrern von entschiedenem Werthe, welche in ihren Schriften eben diesem Grundsatze gehuldigt haben [2]).

---

[1]) *I.* Th. 50ster Titel. §. 145. — Etwas auffallend scheint es mir übrigens doch zu seyn, daß dieses musterhafte Gesetz §. 143 mit der Präklusion der Ansprüche der nicht erscheinenden Gläubiger an die Masse, zugleich die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens verbunden hat.

[2]) v. Trützschler Lehre von der Präklusion bei entstandenem Konkurse der Gläubiger §. 23 — 34 und 35. (zweite vermehrte Auflage.) Danz Grundsätze der summarischen Prozesse §. 147. (zweite Ausgabe.) Happel in der Anleitung zum Verfahren, Konkursprozesse abzuwenden §. 101 u. a. m.

X.

Uiber die Bedeutung des Gemeinspruchs: „Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.“

Es hat sich vielleicht keine der bestehenden Disziplinen eines so reichen Vorrathes von Kraft- und Kernsprüchen aller Art zu erfreuen, als unsere Rechtswissenschaft. Nicht leicht ist da eine in praktischer Beziehung vorzüglich wichtige Wahrheit aufzufinden, die man nicht durch eine Sentenz auszusprechen sich zur besondern Angelegenheit schon von lange her gemacht hätte. Es ist auch allerdings dem Gange des menschlichen Verstandes ganz angemessen, irgend einer tief empfundenen Wahrheit die Form einer kurzen und abgerundeten Sentenz anzuschmiegen, um sie sich desto öfter und leichter vergegenwärtigen zu können, besonders wenn es um eine Wahrheit zu thun ist, welche man ihres praktischen Einflusses wegen nicht genug beherzigen zu können glaubt; und in so weit läßt sich dann auch gegen diesen Gebrauch gewiß nichts erhebliches einwenden. Indessen wie alles seine gute und schlimme Seite hat, so dürfte es auch, wie mir scheint, mit solchen Rechtssprüchen der Fall seyn, neben deren guten Seite oft auch eine schlimme Seite so merklich hervorspringt, daß man geneigt seyn möchte, denselben das ihnen eigenthümliche gute lieber gänzlich

abzu-

abzusprechen. — Es ist entschieden, daß derlei Rechtsregeln — so unbedingt und in einer solchen Allgemeinheit hingelegt, wie es fast immer mit ihnen der Fall ist — die Verworrenheit der Begriffe weit mehr erzeugen, als sie die Klarheit und Deutlichkeit der Ansichten befördern, und daß sie selbst der wissenschaftlichen Tendenz darin schädlich sind, daß sie die Geneigtheit erzeugen, bei halbverstandenen allgemeinen Sätzen sich guthmüthig zu beruhigen, und nur allein über der Oberfläche sich zu halten, während die Wahrheit nur das Produkt einer strengen und tiefer gehenden Prüfung seyn kann.

Dieses alles scheint mir dann auch von dem bekannten „Quilibet Praesumitur bonus, donec probetur contrarium“ in mehr als einer Hinsicht zu gelten. Demselben ist auch die weitere Rechtsmaxime ganz analog, welche lautet: „Praesumtio semper debet fieri in meliorem partem;“ eine Maxime, welche sonst wohl auch durch die *L. 51 ff. pro socio* und *L. 56 ff. de R. J.* begründet zu werden pflegt. — Man kennt übrigens die Frequenz, mit welcher man sich vorzüglich im Gebiete der Strafrechtswissenschaft auf diesen Grundsatz zu berufen pflegt, und es dürfte daher wohl nicht ohne Interesse seyn, zu untersuchen, was eigentlich wahres oder falsches in diesem Begriffe liege — oder vielmehr — wie er zu bestimmen seyn möchte, um die wahre Ansicht, die ihm eigen ist, gehörig aufzufassen.

Schon der Entstehungsgrund und der Zweckbegriff unserer Staatenvereine dürften diese Regel in ihrer Allgemeinheit allerdings Lüge strafen. Denn Staaten sind auf das allgemeine Mißtrauen gegründet; weit entfernt, um auf einer solchen menschenfreundlichen Unterlage zu ruhen, als durch diese Rechtsmaxime denselben unterstellt werden will, spricht ihr Daseyn vielmehr die ganz gegentheilige Wahrheit aus, daß die Menschen keine Gattung rechtlich gesinnter Wesen konstituiren, welche einen allgemeinen Glauben an eine durchgängige Rechtlichkeit der Individuen im Staate zu rechtfertigen vermögend wäre. Denn wäre dieser Glaube wirklich gegründet, so bedürfte es keines Staates, als einer Anstalt zur Realisirung von Zwangsgesetzen; unter der allgemein anerkannten Herrschaft der Vernunft würden die Menschen in friedlicher Eintracht zusammen leben; das „quilibet bonus" hätte eine unbedingte Realität, und mit dem Vorhandenseyn des Zweckes würden auch alle Mittel entbehrlich, welche denselben erst noch zu erstreben dienen sollen. Eben die Erfahrung, daß im bloßen Sozialzustande die Individualsicherheit für Freiheit und Eigenthum nicht gewährt werden könne, daß im unvermeidlichen Wechselverhältnisse die Freiheitssphäre des einen, von dem andern oft widerrechtlich beschränkt werde, zwang die Menschen, sich in den Staat, als eine Zwangsanstalt, zu begeben, und der problematischen Annahme, daß in den Mitwesen der Wille, nur

allein rechtsgemäß zu handeln, vorhanden sey, auf immer zu entsagen. Wäre die Rechtsmaxime durchaus vorherrschend, so hätte es auch nimmermehr eines Zwanges bedurft, um einen Zustand herbei zu führen, in welchem ein jedes der koexistirenden Vernunftwesen seine erlaubten Zwecke, ungestört von andern, verfolgen kann, sondern dieser Zustand würde überall schon von selbst vorhanden gewesen seyn. — Mag man daher unter diesem Gesichtspunkte sich das Bild des Menschen ausmalen, wie man will, so wird man immer wieder darauf zurückkommen, daß der Mensch keineswegs mit solchen rechtlichen Gesinnungen postulirt werden könne, als die in dem obigen Grundsatze ausgedrückte allgemeine Vermuthung für ihn zu erborgen strebt.

Aber sollte denn in diesem Grundsatze sich nicht wenigstens jene allgemeine Huldigung ganz unverkennbar aussprechen, welche der menschlichen Natur rücksichtlich ihrer ausserordentlichen Tendenz zum Guten zu gebühren scheint?... Ich ehre die Vorzüge und den hohen Adel der menschlichen Natur, kenne die herrlichen Anlagen, die in ihr verborgen liegen, und weiß, zu welcher Höhe sich der Mensch empor schwingen kann, wenn er ihnen den höchstmöglichen Grad von Ausbildung zu geben nicht verabsäumt, deren sie fähig sind: allein was den Menschen vorzüglich als Menschen karakterisirt, ist, daß er selbstständig und selbstthätig sey, daß er sich für sich selbst zum

Handeln bestimme — daß er also frei sey und frei handeln könne. Kann er nun vermöge dieser Freiheit eben so sehr zum Bösen als zum Guten sich bestimmen, so ist nicht abzusehen, warum sich nicht annehmen lassen sollte, daß er auch eben so gut unrechtlich, als rechtlich handeln könne und werde.

Aber auch selbst die neuere Philosophie unterstellt bei dem Menschen einen Hang zum Bösen, der nicht in der bloßen Sinnlichkeit, sondern in der Willkühr und in der freiwilligen Annahme der Maxime der Sinnlichkeit zu suchen ist — der radikal, wiewohl nicht durch ursprüngliche Naturnothwendigkeit, allen Menschen gemein ist. Was sollte uns daher noch berechtigen können, eine solche allgemeine Vermuthung zu wagen, und unser Urtheil zu Gunsten der menschlichen Natur gleichsam zum voraus zu bestechen? So lange sich die von einem Menschen zwischen gut und böse getroffene Wahl uns noch nicht angekündigt hat, so lange muß auch unser Urtheil billig suspendirt bleiben, und man sollte es sich um so weniger erlauben, durch eine allmeine Vermuthung, welche eben ihrer Allgemeinheit wegen als falsch sich darstellt, der Menschheit einen übel verstandenen Tribut von Achtung zu zollen, je leichter die in der Sinnenwelt erscheinende Handlung — als das Produkt der innern Gesinnung eines Menschen — diese Vermuthung selbst Lüge strafen dürfte.

Welches wäre denn aber die wahre Ansicht, die diese Rechtsregel bei einer vielseitigen Erwägung darbietet? . . . Mich däucht, sie liegt nicht so fern, als man vielleicht vermuthen möchte; sie dürfte sich, wie mir scheint, in nachfolgender Paraphrase aussprechen: „Niemand kann bestraft werden, als wer eines Verbrechens überwiesen ist" — oder: „Man kann keinem eine rechtswidrige Handlung zuschreiben, bis es erwiesen ist, daß er eine solche begangen habe." — Hier finden wir uns dem schlüpfrigen Felde der Vermuthungen entrückt — finden uns versetzt in das Gebiet der Thathandlungen, welche in dem äussern Forum unser Urtheil zu motiviren fähig sind: es ist nicht mehr eine vage Präsumtion, welche uns in dem „quilibet bonus" anspricht, sondern es ist eine Handlüng die sich als Objekt unsers Urtheils darstellet; es ist eine That, auf die unser Urtheil bezogen werden soll, und wornach wir auf die subjektive Legalität des Handelnden zu schließen uns gedrungen fühlen. So lange in der Aussenwelt noch keine Thatäusserung irgend eines Menschen sich uns kund gethan hat, so lange uns von der von einem Menschen getroffenen Wahl zwischen gut oder böse noch nichts bekannt geworden ist, so lange mag es uns zwar immer unbenommen bleiben, zu denken, daß er keinen rechtswidrigen Effekt wollen werde; allein was ist aber auch damit gewonnen? es ist und bleibt doch immer

die Handlung selbst, welche dieser Vermuthung erst ihren wahren Werth verleiht, und wodurch eine leere und durch nichts unterstützte Muthmaßung zu einem motivirten Urtheile gesteigert wird.

Es fällt übrigens von selbst in die Augen, daß eine solche Ansicht zugleich alle Mißgriffe beseitigen wird, welche im Gebiete der Strafrechtswissenschaft von diesem Grundsatze gemacht werden könnten. Denn wenn da der Richter sich nie an Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen, sondern nur an Gewißheiten zu halten hat, wenn er auf eine blos vermuthete innere Gemüthsbeschaffenheit eines Subjekts schlechterdings nicht bauen darf, und nur die äussere Handlung ihm zum Maßstabe dient, von dem er niemals abzuweichen sich erlauben darf, so ist es die hier entwickelte Deutung dieses Grundsatzes einzig, welche ihn mit dem Systeme der da herrschenden Grundprinzipien in Einklang setzt, da er ausserdem in jener Allgemeinheit aufgefaßt, in welcher er sich ausspricht, mit Glück schwerlich gerettet werden dürfte.

XI.

Kritische Bemerkungen über die neue fürstlich Fulda'sche Verordnung, das Militärgericht und die Grenzscheide zwischen diesem und den übrigen Gerichten betreffend.

Von des Herrn Erbprinzen Wilhelm Friedrich [1]) von Oranien-Nassau ꝛc. hochfürstlicher Durchlaucht erschien unter dem 25ten Juli 1804 eine Verordnung auf 16 Seiten und 64 §. §: welche betitelt ist: Landesherrliche Verordnung, das Militärgericht und die Grenzscheide zwischen diesem und den übrigen Gerichten betreffend.

Ich nehme kein Bedenken, dieselbe den umfassendsten Verordnungen beizuzählen, welche über diesen Gegenstand bekannt geworden sind. Die Verhältnisse zwischen den Militär- und den Zivilgerichten sind mit Schärfe aufgefaßt und fixirt, und es ist nicht zu mißkennen, daß die Grenzlinie zwischen denselben von der Gesetzgebung auf eine Art gezogen worden ist, daß

[1]) Was auch immer die neuesten politischen Ereignisse dem Fürstenthume Fulda und seinem vormaligen würdigen Regenten für ein Schicksal bereiten mögen, so hat dies auf das Gebiet der wissenschaftlichen Kritik keinen Einfluß, daher die Verordnung immerhin ihre literärische Merkwürdigkeit behaupten wird.

ihre Verrückung wohl nicht so leichtlich zu besorgen seyn dürfte.

Da eine zusammenhängende vollständige Darstellung der ganzen Verordnung mich hier zu weit führen würde, so begnüge ich mich, die einzelnen Bestimmungen, gegen welche, wie mir scheint, die Kritik vorzüglich etwas zu erinnern finden möchte, nach der Paragraphenfolge auszuheben, und an sie meine Anmerkungen anzureihen.

§. 2. Werden dem privilegirten Gerichtsstande des Militärgerichts, ausser den eigentlichen Militärpersonen, auch alle andere bei dem Militär angestellte Personen untergeordnet, als z. B. Auditeurs, Quartiermeister, Feld- der Regimentsärzte, Verpflegskommissärs, Feldscherer, Fuhr- und Bäckerknechte u. dergl. Hier entstehet die Frage: Warum denn nicht auch der Feldprediger Erwähnung gemacht worden? Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese in die nämliche Kategorie gehören, und daß sie — wenigstens bei den evangelischen — das Militärgericht in ihren persönlichen Rechtsangelegenheiten über sich erkennen.

§. 3. Ist weißlich verordnet, daß Offiziersbediente, unter welchem Namen sie auch immer vorkommen, und ohne Unterschied, ob sie wirkliche Soldaten sind, während der Zeit, wo sie sich in einem solchen Dienste befinden, auch blos den Militärgerichtsstand anzuerkennen haben. Hingegen bleibt das

weibliche Gesinde der Militärpersonen hievon ausgeschlossen.

Wenn hier einerseits dem sehr richtigen Grundsatze gehuldigt wird, daß der privilegirte Gerichtsstand der Dienstherrschaft auch auf das Gesinde übergeht, so scheint es anderseits nicht konsequent zu seyn, daß das weibliche Gesinde der Militärpersonen hievon gänzlich ausgeschlossen wird. Sollte wohl der bloße Geschlechtsunterschied eine solche anomalische Verfügung rechtfertigen können — oder jene gemeine Regel, welche den befreiten Gerichtsstand als Surrogat des allgemeinen Gerichtsstands des Wohnortes auszeichnet, bei den weiblichen Dienstboten weniger anschlagen, als bei den männlichen? Diese Beschränkung ist aber auch überdies der Rechtsanalogie gänzlich entgegen. Denn die Verordnung Kaisers Konstantin in *l. 2. §. 4. C. de Episc. et Cleric.* bestimmt deutlich, daß die Befreiung der Geistlichen von den öffentlichen Lasten auch ihren Dienstleuten beiderlei Geschlechtes (mares pariter ac faeminae) zu statten kommen soll. — Es scheint daher allerdings die hier sanktionirte Exklusiva des weiblichen Gesindes auf keinem haltbaren Grunde zu ruhen.

Der §. 4. stempelt den Militärgerichtsstand zu einem ausschließlichen und einzigen Gerichtsstand, so zwar, daß alle andere Dienstverhältnisse ihn nicht zu verrücken vermögend seyn sollen, wenn auch gleich die

demselben untergebenen Personen einen Hof- oder sonst noch einen andern Dienst bekleiden.

Allein aus dem befreiten Gerichtstande, der jemand wegen seiner Person zukommt, resultirt zwar eine Ausnahme vom generellen, nicht aber vom speziellen Gerichtsstande, und so wenig der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, dessen Surrogat der befreite Gerichtsstand ist, die besondern Gerichtsstände aufzuheben vermag, so wenig dürfte es gerechtfertigt werden können, daß diese Verordnung gar keine singulären Gerichtsstände, wie z. B. der geführten Verwaltung, des Kontraktes rc. rc. anerkannt hat.

Wenn §. 9. nach ächten kriegsrechtlichen Grundsätzen festgesetzt wird, daß, wenn die Ehemänner zur Zeit des Krieges mit dem Regimente oder Bataillon ausmarschirt wären, und sich am Orte kein Garnisonsgericht befände, die Eheweiber und Kinder der Soldaten (Ehemänner dürfte hier wohl ein Druckfehler seyn) in allen persönlichen, sowohl bürgerlichen als Kriminalsachen dem Zivilgerichte unterstehen, so wird dagegen im nächstfolgenden §. 10. von dem gemeinen Grundsatze abgegangen, nach welchem die Witwen der Soldaten, die im Dienste verstorben sind, den Gerichtsstand ihrer Männer so lange beibehalten, bis sie ihren Stand verändern, und den Witwenstuhl verrücken. Diesem gegentheilig ist hier verordnet, daß sämmtliche Witwen der Militärpersonen,

und die noch im elternlichen Brode sich befindenden Kinder nach dem Ableben ihrer Ehemänner und respektiven Väter sogleich wieder zum Zivilgerichtsstande des Wohnsitzes zurücktreten.

Eine Ausnahme tritt jedoch bei den Offizierswitwen ein, welche, so wie ihre Kinder, den persönlich privilegirten Gerichtsstand der fürstlichen Regierung anerkennen.

§. 13. Am Ende wird der richtige Grundsatz aufgestellt, daß eine Militärperson als Kläger jedesmal in dem Gerichtsstande des Beklagten ihr Recht zu suchen habe. Dieses wird dann auch in dem darauf folgenden §. 14. mit Recht auf den Fall einer Rekonvention oder Wiederklage ausgedehnt, die schon nach gemeinen Rechten bei dem kompetenten Gerichte der Klage erörtert und entschieden werden müsse. — Vielleicht wäre es nicht unzweckmäßig gewesen, hier auch des Interventions- und Litisdenuntiationsverhältnisses zu erwähnen, in welchem eine Militärperson wegen des Zusammenhanges der Sache, nicht weniger dasjenige Gericht anzuerkennen hat, bei welchem der Hauptstreit anhängig ist.

§. 15. Wird ferner verordnet, daß die sonst rechtlichen Folgen der Litispendenz durch den Eintritt einer Zivilperson in den Militärstand dergestalt aufhören sollen, daß der gegen eine Militärperson vorher bei einem Zivilgerichte angefangene Prozeß, im Zivil- oder Untersuchungswege, an das dem Beklagten nun zu

zu statten kommende Militärgericht abgegeben werden soll, welch letzterm sohin die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache zustehe u. s. w.

Diese Sanktion bildet wohl einen der auffallendsten Kontraste mit dem bekannten Rechtsgrundsatze, daß eine Sache da, wo sie einmal anhängig ist, auch zu Ende gebracht und entschieden werden soll, und daher das Privilegium des militärischen Gerichtsstandes in Ansehung der streitigen Sache, wegen der Litispendenz nicht statt habe. Diese Wahrheit hat auch die gemeinrechtlichen Normen so sehr für sich, daß es nur eines schlichten Rückblickes auf die *L.* 4. §. 1. *C. de in jus voc.* bedarf, um sich auf das vollkommenste davon zu überzeugen. Denn daselbst geben die Kaiser Diokletian und Maximian die Entscheidung: „Qui libellum accepit, etiam si in „aliud officium translatus sit, *miles* forte vel cle-„ricus factus, respondeat omnino in *primo* foro, „quod secundum *primam* eius conditionem cen-„setur competens nullam habens fori praescrip-„tionem.“ Womit auch noch L. 7. D. de judiciis verglichen werden kann.

Ziff. 21 enthält die richtige Bestimmung, daß der Gerichtsstand über die Verlassenschaften der Militärpersonen ausschließlich dem Militärgerichte zukomme, in so fern der Verstorbene nur Mobilarvermögen zurückläßt, weshalb auch die erforderlichen Obsignationen und Inventarisationen von Seite des-

selben statt haben. Doch aber sey dieses mit Berücksichtigung des §. 10. und 11. nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Verstorbene noch unverehlicht, oder ein kinderloser Witwer war; da im entgegengesetzten Falle die hinterlassene Witwe und Kinder sogleich zum betreffenden Zivilgerichtsstand übergehen.

So richtig es nun allerdings ist, daß der privilegirte Gerichtsstand des Erblassers der Regel nach nicht auf den Erben übergeht, so entsteht hier doch rücksichtlich der Frau und der Kinder einer verstorbenen Militärperson wieder das nämliche Bedenken, welches bereits oben zu §. 10. berührt worden ist.

Nach §. 30. bleibt zwar auch der Soldat, welcher Nachbar ist, als solcher, zur Festhaltung des gemeinsamen nachbarlichen Verbandes, allen Befehlen und Strafbestimmungen, so wie überhaupt der Aufsicht und Leitung des Amtes, worunter er angesessen ist, in polizeilicher Hinsicht unmittelbar unterworfen; dagegen aber, wenn der gegen die allgemeine Landes- oder Stadtpolizei frevelnde Soldat in irgend einer Gemeinde weder Nachbar noch Beisaß ist, nach §. 32. alle und jede Verfügung gegen denselben dem Militargerichte ausschließlich vorbehalten bleibt, und diesem lediglich die Weisung gegeben wird, auf die einschlagenden Polizeiverordnungen und deren Beobachtung den sorgsamsten Bedacht zu nehmen.

Mit dieser Bestimmung werden sich diejenigen schwerlich befründen können, denen nicht unbekannt ist, daß in Polizeisachen nur ein Gerichtsstand für alle gelten soll; die Wahrheit, daß die Polizei keine Exemtionen kenne, und daß ihr Forum keine privilegirte Gerichtsstände neben sich dulde, scheint auch allmählig hie und da immer mehr Eingang zu erhalten, und selbst in mehreren landesherrlichen Verordnungen ist ihr rücksichtlich des Militärs auch insbesondere gehuldigt. Eine weitere Ausführung dieses Grundsatzes aber wird man mir hier um so eher erlassen können, als ich ihn den sachkundigen Lesern aus den Arbeiten anderer Gelehrten schon als hinlänglich bekannt voraussetzen darf. [1])

Unter Absatz 39. wird in Rücksicht der Alimentationsklagen verordnet, daß sie als bloße Zivilsachen anzusehen, und daher mit gänzlicher Ausschließung des Militärgerichts bei der betreffenden Zivilbehörde und respektivem Konsistorium anzustellen, von diesen die Verhandlungen vorzunehmen, die Erkenntnisse zu fällen, und die Urtheile zu vollziehen seyen, doch so, daß in keinem Falle, auf die Löhnung, als ein Exekutionsmittel rekurirt werden darf, sondern sich lediglich an das Vermögen und sonstige Einkommen des Beklagten zu halten sey.

---

1) C. G. v. Zangen, Beiträge zum deutschen Recht I. Thl. S. 239. Vergl. auch die Polizei-Fama v. J. 1803 Nro 53. S. 479.

Von dieser letzten Bestimmung dürfte allerdings noch zu zweifeln seyn, ob sie den höhern Forderungen des Rechts entspreche? — Zwar scheinen sie selbst die gemeinen Positivgesetze nicht undeutlich zu bestätigen, wie man sich aus der *L. 4. C. de execut. rei judicat.* leichtlich überzeugen kann; daher dann auch schon Leyser [1]) zu behaupten bewogen worden ist, daß die Löhnung des Soldaten in keinem Falle ein Objekt der Hilfsvollstreckung seyn könne, wenn er auch gleich ausser seinem Solde kein weiteres Vermögen besitzen sollte. — Allein es ist wohl offenbar, daß das angeführte Gesetz voraussetzt, daß die Vollstreckung noch in andere Vermögenstheile des Verurtheilten geschehen könne, wie der Beisatz „cum rem judicatam possit *aliis rationibus* exequi" klar erkennen läßt; nicht einmal zu gedenken, daß *L. 6. pr.* und *L. 18. D. de re judicat.* ganz das Gegentheil verordnen. Dann ist aber auch die Alimentationsverbindlichkeit eine der ersten Rechtspflichten, die unbedingt gebietet, möge auch das Vermögen des Verpflichteten geartet seyn, wie es immer wolle. Es dürfte daher allerdings rechtsgemäßer seyn, auch die Löhnung des Soldaten, in subsidium, der Rechtshilfe nicht zu entziehen, und im Exekutionswege mit Danz [2]) jene Gradation zu befolgen, daß die Vollstreckung eines in die

---

[1]) *Specim. 476. Medit. 1. 2.*

[2]) Im Kriegsprozesse §. 96. am Ende.

Rechtskraft übergangenen richterlichen Erkenntnisses zuerst in den beweglichen Sachen, dann auch in den unbeweglichen, und zuletzt in dem Solde des Verurtheilten zu geschehen habe, jedoch so, daß diesem immer so viel gelassen werden muß, als sein nothdürftiger Unterhalt erheischt.

§. 42. Beginnen endlich die Bestimmungen von der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche dem Militärgerichte über alle zum Militärstand gehörige Personen ohne Ausnahme, auch ohne Unterschied, ob ein eigentliches Militär- oder sonst ein gemeines Verbrechen begangen worden, eingeräumt, auch in dieser Hinsicht zugleich alle Prävention ausgeschlossen wird. Als Hauptprinzip wird im folgenden §. 43. festgesetzt, daß, wenn größere oder auch kleinere Verbrechen von Militär- oder Zivilversonen gemeinschaftlich, oder von einer Seite gegen die andere begangen worden, jedesmal eine gemeinschaftliche Untersuchung, wenigstens im Anfange statt haben, dann aber die Straferkennung vom Militärgerichte gegen seine Untergebenen, und von der Zivilbehörde gegen die ihrigen geschehen soll.

Nun folgen die einzelnen rücksichtlich dieser beiden Momente nothwendig werdenden Bestimmungen, welche bis an das Ende der Verordnung fortlaufen, und nicht nur sehr umfassend sind, sondern auch durch alle einschlägigen Verhältnisse mit Schärfe durchgeführt werden.

Zum

Zum Beschlusse erlaube ich mir hier eine Bemerkung, die sich mir unwiderstehbar aufdrängt. Ich weiß zwar sehr wohl, daß ich die herrschende Meinung, und die Praxis der Gerichtsbehörden nicht für mich habe; allein was verschlägts auch? — Vielleicht daß meinen Reflexionen dennoch Wahrheit zum Grunde liegt. — Wenn es nicht zu läugnen ist, daß die mancherlei neben den ordentlichen Gerichten in einem Lande existirenden privilegirten Gerichtsstände eben nicht unter die erfreulichsten Erscheinungen gehören, und einer rechtlich organisirten Verfassung vielleicht nur sehr wenig zusagen, so muß sich diese Wahrheit noch weit mehr aussprechen, wenn diese Exemtionen auch in das Gebiet der Strafrechtspflege hinüber gezogen werden wollen.

Dieser wichtige Zweig der öffentlichen Rechtspflege wird nur dann gedeihen, wenn sich bei der betreffenden Verwaltungsbehörde, Einheit und Festigkeit der Grundsätze, mit einem kräftigen und immer gleich fortschreitenden Gange der Untersuchung der verbrecherischen Handlungen vergesellschaftet. Nun dürfte es wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß diese schönen Hoffnungen von jener Behörde realisirt — und eine der ersten Bedingungen einer vollendeten Rechtspflege von jener Stelle allerdings erfüllt werden möchte, welche von der Staatsgewalt mit der vollen peinlichen Gerichtsbarkeit bekleidet ist, für deren Sprengel alle in dem Territorialbezirke vorfallenden

Verbrechen, wer auch immer die Urheber davon seyn mögen, sich eignen. Werden dagegen diesem ordentlichen Gerichtshofe noch andere Gerichte beigeordnet, und diese gleichfalls mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehen, die sie über ganze von dem ersten abgerissene Staatsbürgerklassen ausüben, so wird der Zielpunkt aller peinlichen Rechtspflege in dem Maße immer weiter hinausgerückt, in welchem itzt die Wirksamkeit, die sich zuvor in einer unbeengten Sphäre kraftvoll geäussert hätte, sich trennt und theilt, und der ganze Organis'm komplizirter geworden ist. — Mag auch immerhin die Gesetzgebung wähnen, in den anzuordneten häufigen Kommunikationen der beiden Gerichtsbehörden einen Einheitspunkt auszumitteln, oder mag sie wohl gar in ihrem Streben nach Einheit aussprechen, daß diese beiden Behörden in Fällen, wo eine Zivil- und eine Militärperson zugleich verwickelt sind, ihre Erkenntnisse um die nämliche Zeit fallen sollen (man vergl. den §. 59. der vorliegenden Verordnung) — welches wegen der Individualität der Fälle, und der subjektiven Ungleichartigkeit der Verbrecher nur äusserst selten zu realisiren seyn dürfte — so werden alle diese Kraftanstrengungen weiter nichts als bloße Palliativmittel gewähren können.

Nach meiner innigsten Uiberzeugung möchte es daher für den großen Zweck der peinlichen Gesetzgebung weit förderlicher seyn, wenn die Militärper-

sonen in jenen Verbrechen, die mit ihren besondern Dienst- und Standesverhältnissen in keinem Zusammenhange stehen, und blos in die Kategorie der sogenannten gemeinen Verbrechen gehören, dem ordentlichen Gerichtsstande nicht entzogen, und die Untersuchung, so wie die Bestimmung der gesetzlichen Strafe, demselben ausschlüßlich überlassen würde.

XII.

Beweis, daß der sogenannte Wilddiebstahl kein Kriminalverbrechen, sondern nur ein bloßes Polizeivergehen begründe.

Lange erhielt sich vor den Gerichten und in den Lehrbüchern der Kriminalrechtswissenschaft die Behauptung, daß das unbefugte Schießen, Jagen oder Fangen des Wildprets unter den Gattungsbegriff eigentlicher Diebstähle gebracht werden müsse.

Den Forschungen eines Kleinschrod [1]) ward es

1) Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand (Erlangen, bei Palm, 1790). Desselben „Noch etwas über das Verbrechen des Wilddiebstahls" in den Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinlichen Prozesse II. Theil, Abhandl. XII. S. 405 (Erlangen, 1798.)

vorbehalten, das schwankende und einseitige in dieser Lehre überall durch eine richtigere und schärfere Begriffsbestimmung zu verdrängen; und es dürfte izt der Uiberzeugung vielleicht bald allgemein gehuldigt werden, daß mit der Occupation des Wildes, als einer an sich herrnlosen Sache, nicht sowohl eine Eigenthumsverletzung, als vielmehr eine Beeinträchtigung des jemand ausschlüßlich zustehenden Occupationsrechts in Ansehung desselben, verbunden sey, und daß daher, da unbewegliche Sachen und Gerechkeiten zwar Objekte eines Verbrechens, aber nicht des Diebstahls seyn können, der Eingriff in das Jagdrecht das karakteristische Merkmal bilde, welches bei dem Begriffe des sogenannten Wilddiebstahls ganz unabweislich aufgefaßt werden muß.

Wenn übrigens gleich unter den Rechtsgelehrten hierüber sich vielleicht bald verständigt werden dürfte, so ist es gleichwohl noch fern, daß gleiche Grundsätze auch die Gesetzgebung beseelen sollten; denn nicht nur wird noch in den meisten landesherrlichen Verordnungen über den sogenannten Wilddiebstahl von dem Begriffe eines eigentlichen Diebstahls ausgegangen, sondern man findet häufig dieses Vergehen noch mit den strengsten Strafen bedroht, und sie als förmliche Kriminalverbrechen behandelt, so zwar, daß es manchmal scheinen möchte, daß es nicht sowohl die ruhig kalkulirende Vernunft des Gesetzgebers, als vielmehr die noble passion des Jagd-

herrn ist, welche sich in diesen Verordnungen ausspricht. Zudem tragen auch noch manche Richter das ihrige getreulich bei, um den Wahn von der rein kriminellen Eigenschaft dieser Jagdexzesse auch ihrerseits nach Möglichkeit zu befördern: denn nicht selten sieht man sie, die des Wildfrevels angeklagten oder verdächtigen Individuen, mit einer Härte und mit dem vollen Apparate drückender, im eigentlichen Verstande, peinlicher Maßregeln verfolgen, welche sie sich kaum gegen Personen erlauben würden, die sich einer der schwersten Rechtsverletzungen schuldig gemacht haben.

Nicht minder interessant und wichtig dürfte daher auch die weitere mit der obigen auf das innigste verwandte Frage uns erscheinen: „Ob diese Jagdfrevel auch mit Recht in die Sphäre der Kriminalverbrechen gezogen werden können?" — Ich lege meine Ideen darüber, mit dem Wunsche nieder, daß sie für Berichtigung der bisherigen Ansicht und für Auffassung eines richtigern und festern Gesichtspunktes nicht ganz verloren seyn möchten; sollte ich mich irren, so wird niemand besserer Belehrung williger horchen, als ich, da es sich hier lediglich nur um Wahrheit handelt, welcher ich bei meinen wissenschaftlichen Untersuchungen, ganz rücksichtlos zu huldigen, mir zum Gesetze mache.

Auch abgesehen von der erst in neuern Zeiten ausgebildeten Regalität der Jagd, welche im Hin-

blicke auf den berühmten Widerstreit der Meinungen, im allgemeinen weit mehr gegen als für sich zu haben scheint, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Staatsgewalt Handlungen zu verbieten das Recht und die Pflicht hat, welche zwar den Staatszweck nicht unmittelbar gefährden, und ihre Urheber keineswegs zu Feinde des Staates machen, die aber doch nothwendig unterdrückt werden müssen, wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf die bürgerliche Verbindung, und wegen der mittelbar selbst der Erhaltung des Rechtszustandes drohenden Gefahr, da sie leicht zu Verbrechen sich steigern, und die beiden Endpunkte sich hier auf das innigste berühren. In der Reihe dieser Handlungen dürfte nun ganz gewiß die unbeschränkte Jagdfreiheit den ersten Platz behaupten; denn wäre die Jagd durchaus frei gegeben, welche gemeinschädliche Folgen würden nicht in kurzer Zeit das nachtheilige dieser Einrichtung bewähren? — — Nichts ist so anlockend, nichts scheint so sehr durch unwiderstehliche Reitze an sich zu fesseln, als das freie und zwanglose Leben, welches mit der Jagd verbunden ist. Schon das behagliche der Bewegung und des Herumirrens im Feld und Walde, der ewige Wechsel der Naturszenen, und selbst die kleinen Mühseligkeiten, welche mit der Verfolgung des Wildes verbunden sind, haben ihren eigenen Zauber, womit die Jagd ihren Liebhaber immer unwiderstehlicher an sich zieht, und hat sie ihn einmal gefesselt, ihn auch

in ihren Zauberbanden immerwährend festzuhalten weiß. — Nicht minder bedeutend sind aber auch die Wunden, welche eine uneingeschränkte Jagdfreiheit dem häuslichen Wohlstande der Familien, und dadurch dem Nationalwohlstande selbst unausbleiblich schlagen würde. Der Landmann würde bald die Jagdflinte gegen die friedlichen Ackergeräthe vertauschen, der Handwerker seine Werkstätte verlassen, um dem süßen Müßiggange der Jagd zu folgen, und sich Genüsse zu verschaffen, mit welchen ihn seine härtere Handarbeit nicht zu lohnen vermag; ja selbst sein moralischer Karakter würde der allgemeinen Vergiftung nicht entgehen, da jenes wilde und rohe, welches die Jagd bald mehr bald weniger im Gemüthe ihres leidenschaftlichen Liebhabers zurück läßt, die sanftern Empfindungen des Gatten und Vaters bald verdrängen, und er, wenn er in den Schooß seiner Familie zurückträte, durch Kaltsinn, Zanksucht und mürrisches Betragen die Gemüther der Seinigen unausbleiblich von sich entfernen würde.

Allein Müßiggang, Stockung der Gewerbe und überhandnehmende Verarmung sind nicht die einzigen gemeinschädlichen Folgen, welche hier betrachtet werden müssen; der Bürger, der vielfältig bewaffnet herumirrt, wird auch kühn und unternehmend; wie leicht muß es ihm und seines gleichen werden, bei einigem Anlasse von Mißvergnügen unter dem Scheine der Jagd sich zu bewaffnen, zusammen zu rotten, und

den Staat in Gefahr, die einzelnen aber in Furcht und Schrecken zu setzen, und endlich gar wirkliche Verbrechen auszuüben! [1]) — So gewiß ist es, daß von diesem arbeitsscheuen und unsteten Leben nur eine kleine Brücke zu wirklichen Verbrechen führt.

Wenn daher der Staat seinen Untergebenen die freie Ausübung der Jagd zu verbieten sich gedrungen fühlt, und die Beobachtung dieses Verbotes durch angemessene Strafen zu sichern sucht, so will er künftigen gemeinschädlichen Uibeln dadurch zuvorkommen, er will alles beseitigen, was in die verschiedenen Beschäftigungen und Gewerbe der Bürger eine gefährliche Stockung bringen könnte, deren ungehemmter Fortgang mit dem allgemeinen Wohlstande so innig zusammenhängt; er will dem Müßiggange und der Vernachläßigung des Hauswesens der einzelnen mit Kraft sich entgegen stemmen, und künftige Verbrechen gleichsam in ihrem Keime schon ausrotten. Was ist es aber anders, als die eigentliche Polizeigewalt des Staates, welche sich hier thätig zeigt? sind alle diese so mannigfaltige Kraftäusserungen nicht gleichsam als die mancherlei Radien zu betrachten, welche in der Polizeigewalt des Staates, als ihrem gemeinschaftlichen Mittelpunkte, wieder zusammen laufen? — — „Der Zweck der Polizeigewalt

1) Vergl. Kleinschrod von dem Wilddiebstahle; § 30. S. 47.

— sagt von Berg [1]) sehr treffend" — ist, „jedes gemeinschädliche Uibel zu verhüten und abzu„wenden, dessen Entstehung zu verhindern, und „wenn es seyn kann, unmöglich zu machen; die Hin„dernisse und Gefahren der Sicherheit und Wohlfahrt „bis zu ihrer Quelle zu verfolgen, und diese zu ver„stopfen; gemeinschädliche Uibel in ihrem ersten „Ursprunge zu unterdrücken, oder doch ihren Fort„gang zu hemmen, oder, wenn auch dieses nicht „möglich wäre, wenigstens ihre nachtheilige Folgen „abzuwenden, oder zu vermindern. Zuvorkom„men, verhüten, verhindern, abwenden, „vermindern — darauf ist die Thätigkeit „der Polizei gerichtet."

Ist nun nach diesen Prämissen das Verbot der Jagd, welches vom Staate ausgeht, ein Ausfluß seiner Polizeigewalt, so erscheint auch der Folgesatz in dem hellesten Lichte, daß die Uibertretung dieses Verbotes eine reine Polizeiübertretung begründe, und daher auch der Jagdfrevler, so lange sein Vergehen nicht mit wirklichen Verbrechen in Berührung kommt, nur als Polizeiübertreter angesehen werden könne. Und so legt sich allerdings die Bestimmung dieses Unterschiedes zwischen Kriminalverbrechen und bloßen Polizeivergehen in sich selbst als fest begründet dar, da allein die

---

[1]) Handbuch des deutschen Polizeirechts, 1 Thl. IV Abschn. S. 132 — 133. (2te Aufl.)

Natur der Gesetzübertretung und eine Analys der Gewalt, durch welche gestraft wird, auf ein festes Resultat zu führen vermögend ist.

Hieraus geht dann auch von selbst hervor, daß die hier statt findenden Strafmittel den eigenthümlichen Karakter niemals verläugnen dürfen, welchen ihnen die hier wirksame Polizeigewalt des Staates aufdrückt. Arrest, Geldbuße, und vorzüglich Arbeiten, welche jedoch keine eigentliche öffentliche, oder Zuchthausarbeiten seyn dürfen, möchten hier nicht am unrechten Orte seyn; und es muß daher allerdings als ein nicht zu billigender Uibergriff in das Gebiet rein peinlicher Strafübel betrachtet werden, wenn so manche Partikular-Landesgesetze zu öffentlichen Arbeiten der schwersten Gattung, wie z. B. auf Landstraßen, in Steinbrüchen rc. rc. ihre Zuflucht nehmen, und damit schon einen Wilddiebstahl verpönen zu müssen glauben, welcher nicht einmal unter besonders beschwerenden Umständen vollbracht worden ist.

Daß übrigens auch schon einzelnen positiven Gesetzgebungen jene feinere Gränzscheide, welche dem sogenannten Wilddiebstahle seine Stelle unter den Polizeivergehen anweiset, nicht entgangen sey, darüber liefert schon das Josephinische allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung einen unzweideutigen Beleg, wenn es in des zweiten Theils vierten Kapitel §. 30. den Wilddieb-

stahl den sogenannten politischen Verbrechen anreihet, obgleich übrigens auch noch dieses Gesetz bei seinen Sanktionen den Begriff eines Diebstahls unterstellt hat. [1])

---

[1]) Mit den in dieser Abhandlung entwickelten Grundsätzen vergleiche man die inzwischen erschienene neue königlich-baier'sche Verordnung „über das Verbrechen des Wilddiebstahls vom 9ten August 1806." *) So vortrefflich dieses Verbrechen in allen seinen Nüancen von der Gesetzgebung aufgefaßt worden ist, so sichtbar ist der Geist einer besondern Strenge, welcher in diesem Gesetze sich ausgeprägt hat, einer Strenge, welche mit den lieberalen Grundsätzen der von mir innigst verehrten königlich-baier'schen Regierung einigermaßen zu kontrastiren scheint.

*) Vergl. königlich-baier'sches Regierungsblatt v. J. 1806 Stück XXXIV.

XIII.

Ein merkwürdiger Kriminalprozeß aus Bordeaux, im südlichen Frankreich; als Probe eines der entschiedensten Mißgriffe der französischen Jurys, und als Nachlese zur Abhandlung unter Nro VII.

Wenn es möglich wäre, alle jene Mißgriffe an das Tageslicht zu fördern, deren sich das Institut der sogenannten Jurys seit seinem Bestehen in Frankreich schuldig gemacht hat, so würde man erstaunen, und es unerklärbar finden, daß sich eine Anstalt so lange erhalten konnte, deren praktischen Unwerth selbst der der Rechte unkündige Theil der Nation schon längst gefühlt zu haben scheint. Zwar ist es bereits schon, wenn auch nicht so sehr über gänzliche Abschaffung der Anstalt, doch über eine bedeutende Reform derselben zu einigen Diskussionen gekommen; indessen steht sie noch unverletzt, bis sie — eine Blüthe des Republikanism — in die jetzigen Formen nicht mehr passend von sich selbst dahin sinkt, und unter dem neuen Kaiserthume, mit dem sie sich nicht so ganz amalgamiren zu können scheint, vielleicht einmal unbetrauert ihr Grab findet.

Zur Rechtfertigung dieser Bemerkungen, und meines früher schon geäusserten Urtheils über die Geschwornengerichte in der Rechtspflege, siehe

hier einer der neuesten und der interessantesten Rechtsfälle, welcher aus dem Journal des débats gezogen ist, und in der deutschen Darstellung also lautet:

„Das Journal von Bordeaux liefert einen merkwürdigen Kriminalprozeß, welchen einer der auffallendsten Aussprüche der Jurys ganz zum Vortheile der Angeklagten endete. — Den 15ten des verflossenen Monats Thermidor (den 3ten August 1805) geschahen auf einen Privaten am hellen Tage mehrere Flintenschüsse, so daß er von zehn Kugeln in die Brust getroffen wurde. Die verbrecherische That mit allen ihren Umständen ward durch förmliche Verbalprozesse konstatirt. Einige Tage vor der That hatte der Getödtete auf gerichtlichem Wege einen seiner Schuldner anhalten lassen, ihm eine Summe von 1300 Livres zu bezahlen, welche ihm durch das Appellationsgericht zuerkannt worden war. Eilf Zeugen sagten aus, der Schuldner, sein Sohn, und der Dritte von den Angeklagten hätten sie eingeladen, sich mit ihnen zu vereinigen, um den Gläubiger gemeinschaftlich aus dem Wege räumen zu helfen; auch bestätigten sie, daß einem jeden von ihnen hundert Franks für seine Hilfsleistung zugesichert worden wären. Diese Anträge wurden während drei Tagen öfters wiederholt, auch zugleich Masken herbeigeschafft, mit welchen sich die Mörder zu vermummen dachten. Einer dieser Zeugen bekannte sogar, daß er dem ihm gemachten so zudringlichen Antrage nicht mehr länger habe widerstehen

können, und sich am 14ten Thermidor, mit einem Schießgewehre versehen, zu dem vornehmsten der Angeklagten begeben, und da drei Tage zugebracht habe, um dem günstigen Augenblicke entgegen zu harren; mit dem Beisatze, daß er am 15ten dieses Monats, wenige Augenblicke vor der That, die drei Angeklagten bewaffnet und hinter einem Hage laurend gesehen habe, der den Schauplatz der Mordthat begrenzte; auf ihr Bitten sey er dem zum Schlachtopfer bestimmten Gläubiger auf eben diesem Wege entgegen und auch bald darauf wieder zurückgegangen, um ihnen seine Ankunft zu melden: einen Augenblick darnach habe er mehrere Flintenschüsse fallen gehört, und auch bald darauf den Gläubiger selbst gesehen, wie er todt über dem Wege ausgestreckt lag, und wie einer der Angeklagten sogar noch den Leichnam insultirt habe, während die übrigen zwei sich in das nächstgelegene Gehölze flüchteten. Es gebrach auch nicht an Zeugen, welche die Verdächtigen eine Stunde nach der That von dem nämlichen Orte herkommen sahen, der ihr zum Spielraume gedient hatte; noch andere sagten aus, daß man sie zu bestechen gesucht habe, damit sie die Wahrheit verfälschen sollten; ja sogar einige, welche absichtlich gerufen worden waren, um zu Gunsten der Angeklagten zu deponiren, bestätigten dennoch durchaus die Angaben der erstern. — Zu nicht geringem Erstaunen der Gerichtsbehörden und des ganzen Publikums, wur-

den alle drei Angeklagten durch Stimmenmehrheit frei gesprochen, und nicht einmal bei demjenigen eine Ausnahme gemacht, der sich doch selbst freiwillig als Gehilfe des Verbrechens angegeben hatte."

So weit der französische Journalist. — Wo Thatsachen sprechen, und zwar so sprechen, wie die vorstehende, mag jede, auch die leiseste Bemerkung schweigen, und den eigenen Empfindungen des Lesers überlassen bleiben!

XIV.

Uiber die Schwierigkeit des Beweises in streitigen Paternitätsfällen ledig schwangerer Frauenspersonen. — Gesichtspunkte der königlich-preussischen und der neuesten Gesetzgebung des Kantons Zürich.

Unter den Rechtsstreitigkeiten aller Art, welche die Gerichtsstühle beschäftigen, dürfte, wie mir scheint, nicht leicht eine aufzufinden seyn, bei der es einerseits dem klagenden Theile oft so sauer wird, seinen Rechtsanspruch juridisch zu beweisen, andererseits aber selbst für den Richter bei all seinen theoretischen Grundsätzen vom Beweise die Gefahr zu straucheln so

leichtlich bereitet wird, als es in den sogenannten Paternitätsklagsachen ledig schwangerer Frauenspersonen zu geschehen pflegt. Die ganz besondere Eigenheit dieser Fälle, welche ihrer Natur nach schon unter der Hülle der Verborgenheit vorgehen, mag es einigermaßen mit sich bringen, daß unter mehreren juridischen Beweismitteln oft nur das eine — das gerichtliche Geständniß des beklagten Theils — hier anschlägt, welches aber, wie die Erfahrung zeigt, wohl in den wenigsten Fällen zu erhalten seyn möchte.

Man vergegenwärtige sich nur mit mir auf einen Augenblick das Bild eines Mädchens, welches nach einem vielleicht langen Kampfe den Liebkosungen eines Verführers unterlag, und von dem itzt der Zeuge ihrer Verirrung Unterhaltung und Pflege fordert; erst nachdem sie, von eigenen Glücksumständen entblößt, alle Wege fruchtlos betreten hat, um zum Herze des Urhebers ihres Unglücks zu gelangen, und von ihm die nothdürftige Unterstützung zu erhalten, kommt bei ihr der Entschluß zur Reise, ihr Recht vor Gerichte geltend zu machen: sie erscheint nun vor den Schranken des Gerichtes — aber welche Szene eröffnet sich itzt hier? Umsonst spricht sie mit Wärme zum Herze des Beklagten, um ihm das Geständniß einer Handlung zu entlocken, welche vor seinem innern Bewußtseyn längst schon in ihrer vollen Wirklichkeit dasteht; umsonst zeichnet sie mit reger Einbildungskraft die

Partien

Partien eines Gemäldes, bei dessen Beschauung der Totaleindruck unausbleiblich erfolgen, und dem Beklagten das Geständniß sich gleichsam unwillkührlich entwinden sollte, an dem beliebten „si fecisti, nega“ dem gewöhnlichen Nothbehelfe der rohern Menschenklasse, prallen auch die eindringlichsten Reklamationen der Klägerin wirkungslos ab; mag auch das wirkliche Recht noch so sehr auf ihrer Seite seyn, so kann ihr das förmliche Recht, bei dem Mangel aller bindenden Beweismittel, dennoch nicht zu Theil werden; der Beklagte wird von der angestellten Klage losgesprochen, oder doch, wie man es nennt, von der Instanz absolvirt, und die Klägerin verläßt den Gerichtssaal mit dem ihr nachschallenden trostlosen Ausspruche der Themis, „non deficit tibi jus, sed probatio“ noch glücklich genug, wenn das verzweifelte ihrer Lage sie nicht noch manchmal über dem Entschlusse brüten macht, selbst das physische Daseyn ihres Kindes gewaltsamerweise abzukürzen.

Ich weiß zwar, was diesfalls dem Richter gewöhnlich dargereicht zu werden pflegt; ich kenne die Nothbehelfe der Praxis, die in der Hauptsache darauf sich beschränken, daß, wenn die Geschwächte so glücklich seyn sollte, mittelst Zusammensetzung mehrerer unvollkommener Proben zur Hälfte beweisen zu können, daß der Beklagte mit ihr in Unehren zu thun gehabt habe, der Richter sie alsdann den suppletorischen Eid schwören lassen soll, so wie im entgegengesetzten Falle

der Beklagte, wenn er aus der Zeit oder andern Umständen seine Unschuld zur Hälfte darthun würde, zum Reinigungseid zuzulassen, auch wohl bewandten Umständen nach, bei einem obwaltenden beharrlichen Widerspruche, entweder unbedingt, oder bei einigem noch vorhandenen Verdachte, doch wenigstens von der Instanz zu absolviren wäre u. dergl. m.

Allein der Schwierigkeit nicht einmal zu gedenken, welche sich der Unterlegung des Maßstabes vom halben Beweise auch hier unabweislich entgegenstellen muß, so ist das schwankende und einseitige dieser Bestimmungen auch dem ungeschärftesten Blicke auffallend, und der Richter wird in den mancherlei ihm vorkommenden konkreten Fällen dieser Art nur zu bald erfahren, daß ihm derlei dürftige Vorschriften keine umfassende Entscheidungsnormen an die Hand zu geben vermögen.

Ist es daher dringendes Bedürfniß, aus diesem Zustande der Zweifelhaftigkeit herauszugehen, soll dem Richter für die Bestimmung: Ob bei dem Mangel eines vollständigen Beweismittels die Klägerin zum Erfüllungseide, oder der Beklagte zum Reinigungseide zuzulassen sey? überall ein sicherer Leitstern werden, der es ihm unmöglich mache, auf Abwege zu gerathen, welches ausserdem im Felde der Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen so leicht geschehen dürfte, so muß die positive Gesetzgebung sich auch hier wirksam zeigen, sie muß die hier möglichen Fälle und Gesichtspunkte

genau berechnen, und vorzüglich die aus dem persönlichen Karakter und dem bisherigen Lebenswandel der Partheien hervorgehenden Vermuthungen zu gesetzlichen Vermuthungen stempeln, wodurch dann für die eine Seite ein Übergewicht entsteht, und je nachdem die eine oder die andere Vermuthung für die Klägerin oder den Beklagten streitet, der hiernach eintretende Ergänzungs- oder Reinigungseid dem Richter vollkommene Überzeugung von der Existenz oder Nichtexistenz einer Thatsache verschafft, wodurch es ihm möglich wird, das Rechtsverhältniß unter den Partheien durch seinen Ausspruch peremtorisch zu bestimmen.

Irre ich nicht, so war es eine ähnliche Idee, welche der königlich-preussischen Gesetzkommission, bei dem Entwurfe ihrer diesfälligen Sanktionen, [1]) vorschwebte, wo die Lösung dieser für die Positivgesetzgebung nicht unwichtigen Aufgabe auf eine Art realisirt wurde, welche wohl nichts mehr zu wünschen übrig lassen mag. Das Gesetz begnügt sich nicht damit, es blos dem richterlichen Ermessen heimzustellen, ob die Klägerin zum Erfüllungs- oder der Beklagte zum Reinigungseide zuzulassen sey? Es ist ihm nicht

---

[1]) S. allgemeines Gesetzbuch für die preussischen Staaten III. Theils eilften Abschnitt, „von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes.“

genug, den Richter auf die von dem nothwendigen Eide überhaupt gegebenen Bestimmungen verwiesen zu haben: sondern es weist ihn noch insbesondere an, auf die gesetzlichen Vermuthungen vorzügliche Rücksicht zu nehmen, welche in dem §. 1108 und den folg. nachgewiesen werden, und die aus dem persönlichen Karakter und dem bisherigen Lebenswandel der Partheien entnommen sind, wo sodann, je nachdem der eine oder der andere zu einer gesetzlichen Vermuthung gestempelte Thatumstand in der Gruppe der Thatäusserungen entweder der Klägerin oder des Beklagten sich vorfindet, das Erkenntniß auf den Erfüllungs- oder Reinigungseid motivirt wird.

Man muß alle die schönen Details, welche hier nicht ausgehoben werden können, in dem Gesetze selbst nachlesen, um sich von der Umsicht nnd der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen auf das vollkommenste zu überzeugen, welche auf eine um so angenehmere Art überraschen, je weniger andere Legislationen diesen Gegenstand zu umfassen bisher der Mühe werth gehalten haben. Auch die neueste Gesetzgebung einer der bedeutendsten Kantone Helvetiens — des Kantons Zürich — zog diesen Gegenstand mit in jene Vorschriften, welche er mittelst des sogenannten im 256 Art. abgefaßten Matrimonialgesetzbuches noch im J. 1804 öffentlich bekannt gemacht hat. Des Kontrastes und einiger besonderer Eigenheiten wegen

mögen einige hieher passende Hauptbestimmungen aus dem achten Abschnitte hier eine Stelle finden. „Unverheirathete Weibspersonen" heißt es daselbst, „sollen spätestens bis in den sechsten Monat der Schwangerschaft dieselbe dem Pfarrer (?) ihrer Gemeinde anzeigen; im Unterlassungsfalle werden sie des Rechts der Klage gegen den Schwängerer verlustig. Von einer Weibsperson, die über 24 Jahre alt ist, wird keine Klage gegen eine Mannsperson unter 16 Jahren, und von einer Dienstmagd über 18 Jahren keine Klage gegen einen Sohn oder Zögling des Hauses unter 17 Jahren angenommen; es wäre denn die Klage durch Zwang, Betrug oder Nachstellungen begründet. [1]) Bei einem obwaltenden Widerspruche über die Vaterschaft der Kinder, wird die Aussage der Mutter während den Geburtsschmerzen, jedoch ohne physischen Zwang, in Beiseyn eines Mitgliedes des Sittengerichtes vernommen."

„Dauert bei nachheriger Stellung beider Partheien vor dem Gerichte der Widerspruch fort, so werden sie in Zivilarrest gebracht, der Informativ-

---

1) Es ist bemerkungswerth, daß das preussische Gesetzbuch in derlei Fällen keinen Verlust des Klagerechts, sondern nur eine gesetzliche Vermuthung gegen die Klägerin begründet wissen will. Man vergl. § 1124 und die folg. a. a. O

prozeß angehoben, und nach den Umständen mit Konfrontation verbunden; kann der Widerspruch auch dadurch nicht gehoben werden, so entscheidet der Richter, ob der Mutter der Bekräftigungseid oder aber dem Vater der Reinigungseid zu übertragen sey. Das erstere geschieht in allen Fällen, wo die Mutter übrigens unbescholtenen Rufes ist, und keine andere gegen sie zeugenden Umstände obwalten."

Damit endigen sich auch die Vorschriften, deren Tendenz es ist, dem Richter einen sichern Leitfaden bei Schöpfung des Erkenntnisses auf den Ergänzungs- oder Reinigungseid in die Hände zu liefern.

Es muß allerdings für jeden denkenden Rechtsgelehrten von hohem Interesse seyn, dem Gange der Gesetzgebung desfalls nachzuspüren, und die von ihr aufgestellten mancherlei Resultate in einer Materie zu vergleichen und zu würdigen, deren praktische Wichtigkeit allgemein anerkannt seyn dürfte; auch wird jeder Richter, dem keine eigene Partikular-Landesgesetzgebung bei Entscheidung streitiger Paternitätsfälle durchgreifende Normen an die Hand giebt, der ausser den ärmlichen Vorschriften einer sogenannten Praxis nichts hat, woran er sich halten könnte, meines Erachtens wohl daran thun, den umfassenden Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten desfalls zu vertrauen, und selbige bei seiner Entscheidung zum Grunde zu legen, da die unveränderlichen Prinzipien des Vernunft-

rechtes sich allerdings unverkennbar darin aussprechen.

XV.

Vorschlag zur Einführung der Taufreden — ein Gegenstück zu unsern Leichenparentationen.

Man hat schon vielfältig von den Mißbräuchen unsrer Leichenreden gesprochen, und die Abschaffung derselben ist itzt das allgemeine Losungswort, in welches Schriftsteller und Journalisten bei jeder Gelegenheit fleißig einzustimmen den sorgfältigsten Bedacht nehmen. Allein alle die bekannten Rügen, welche ich hier nicht wiederholen will, sollten, wie mir scheint, weniger der Anstalt selbst, als den Leichenrednern von gewöhnlichem Schlage gelten. Es wäre ungerecht, wenn man über den Fehlern der letzten, das unverkennbare Gute der ersten, aus den Augen verlieren wollte. — Es scheint mir allerdings sehr zweckmäßig und der Natur der Sache ganz anpassend zu seyn, über so manches wichtige Thema, wie z. B. über den Werth des menschlichen Lebens, über Tod, unsere Fortdauer nach dem Tode rc. rc. in einem Momente Betrachtungen anzustellen, wo der so eben aufgethürmte Grabhügel eines Abgestorbenen, den

wir vielleicht besonders liebten und hochschätzten, uns zu einem ernsten und feierlichen Nachdenken vorzüglich einzuladen geschickt ist, wo jene Saite gleichsam wie von selbst ertönt, zu deren leisen Berührung eine zweckmäßige Trauerrede das geignetste Vehikel zu seyn scheint. Daß wir der schlechten Leichenredner mehrere haben, als der guten — daß besonders die Leichenreden zu allgemein sind — auf zu viele Menschen ausgedehnt werden, ja, daß man sogar fast bei jeder Kindesleiche der Redseligkeit Zaum und Zügel schießen läßt, wer könnte solche faktische Wahrheiten läugnen? allein dagegen ist noch Hilfe möglich, ohne daß man nöthig hat, das Institut selbst in Trümmer gehen zu lassen.

Wie das Sterben des Menschen, so ist auch sein Werden eines der bedeutendsten Ereignisse in diesem Erdenleben. Insbesondere schien mir von jeher der religiöse Akt der Taufe, oder die feierliche Aufnahme eines Menschen in die Kirche, eine so wichtige und ehrwürdige Handlung zu seyn, daß jeder, auch nur etwas gebildete Mensch, sie höchst interessant finden — daß sie ihm den Stoff zu den reichhaltigsten Reflexionen über manche nützliche Wahrheit darreichen muß. — Oft schon stieg in mir der Gedanke empor: ob es wohl am unrechten Orte stehen würde, wenn man diese feierliche Handlung, und das ihr vorangehende Ereigniß — den Eintritt eines neuen Menschen in die Welt — dazu benützte, in einer zu haltenden kleinen Anrede

jenem Zirkel der Menschen, welcher einem solchen Akte gewöhnlich beizuwohnen pflegt, manche nützliche Wahrheit der Religions- Sitten- und Erziehungslehre an das Herz zu legen? . . Würde man diese Taufreden den individuellen Verhältnissen und der jedesmaligen Lage der Eltern, des Kindes und der Taufzeugen anzupassen suchen, so würden sie allerdings sehr zweckmäßig seyn, und des beabsichtigten Eindruckes gewiß nicht verfehlen. Welch ein Spielraum würde sich hier eröffnen, um dem Vater des Kindes seine Pflichten in Hinsicht auf die Körper- und Geistesbildung desselben einzuprägen — um ihn recht darauf aufmerksam zu machen, daß dies Geschenk der Vorsehung den Anbau seiner Anlagen, die Uibung seiner Selbstthätigkeit, die Bildung seines Geistes von ihm erwartet! Wie mancher Same könnte so ausgestreut werden, der vielleicht auf kein unfruchtbares Erdreich fallen — seiner Zeit vielleicht Früchten die Fülle bringen würde! — In diesem Momente würden sich die Herzen der eindringenden und herzlichen Stimme der Religion und der Pflicht vorzüglich öffnen, da die Eigenheit des Auftrittes selbst dazu beiträgt, sie zu einer größern Empfänglichkeit zu stimmen, mit welcher die Empfindungen des Frohsinnes so leicht sich verschmelzen.

Würde nun noch die Taufhandlung nicht mehr in einer Menschen-leeren Kirche, sondern vor der feierlich versammelten Gemeinde vorgenommen, so könnten diese Taufreden auch allgemeiner wirken —

es könnte dabei auch auf ein größeres Publikum Rücksicht genommen werden. Und da es, wie es scheint, dem Geiste unseres Zeitalters noch so bald nicht gelingen dürfte, unsere deutsche Muttersprache jenem Latein unterzuschieben, in welches diese ganze feierliche Handlung gekleidet ist, so würden die Taufreden wenigstens dazu dienen, die Anwesenden zu einem nützlichen Nachdenken aufzuwecken, statt daß nach dem bisherigen Gange höchstens nur der äussere Sinn der Zuschauer ein wenig divertirt wird, Herz und Verstand derselben aber unbeschäftigt bleiben. 1)

Ob ich gleich nur Weltmann — nur Laie bin, so glaube ich doch, daß die geistlichen Behörden diesen Vorschlag einer sorgfältigern Prüfung vielleicht nicht unwürdig finden dürften; ja ich bin sogar überzeugt, daß diese Einrichtung selbst für die geistliche Praxis, welche den möglichst erreichbaren Grad ihrer Vollkommenheit noch nicht erlangt zu haben scheint, nicht ohne Gewinn seyn würde.

---

1) Daß bei den Protestanten die Taufreden länger schon bestehen, es auch bei diesen an vortrefflichen Mustern derselben nicht gebreche, ist eine bekannte Thatsache. Nicht so bei den Katholiken, welche der Verfasser bei Verfertigung dieses Aufsatzes vorzüglich berücksichtigte.

XVI.

Etwas über das Für und Wider unserer bestehenden Zunftverfassungen — sammt Gedanken, Winken und Vorschlägen über ein Par der auffallendsten Auswüchse unseres dermaligen Zunftsystems.

§ 1.

Uiber die Frage: Ob unsere bestehenden Zunftverfassungen — im Schooße des Mittelalters erzeugt — als dem Genius unseres gegenwärtigen Zeitalters nicht mehr entsprechende Institute aufzuheben, oder noch forthin beizubehalten seyen? möchten, wie mich deucht, die Akten bereits als geschlossen angekommen werden können, und sich schon zum voraus nicht undeutlich wahrnehmen lassen, daß das Endurtheil für ihre Auflösung ausfallen dürfte. Mag auch Westenrieder [1]) immerhin sagen, daß ihm in der deutschen Geschichte kaum etwas vortrefflicheres — kaum etwas, das dem deutschen Verstande mehr Ehre mache, bekannt sey, als eben die Erfindung und Einführung der Zünfte, und ihrer im wesentlichen (ein Schatten

---

1) Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie und Statistik ꝛc. im 7ten Bande, S. 355.

begleite ja doch jeden Körper, und man würde mit Menschenaugen das Licht nicht sehen, wenn es lauter Licht gäbe) unvergleichlichen Verfassungen, ihrer schönen Ehr- und Zuchtgesetze; so müssen wir nicht vergessen, daß alle diese Vortheile nicht über die Epoche der Entstehung der Zünfte hinausreichen — daß Institute, welche nur für besondere Rücksichten gegründet wurden, in einen allgemeinen mit den Fortschritten der immer mehr ausgebildeten Regierungsgewalt nothwendig gewordenen Plan nicht mehr passen können. Ich, meines Orts, nehme daher kein Bedenken, in dasjenige einzustimmen, was der vortreffliche Denker Christian Garve, hierüber so treffend geäusſert hat, wenn er sagt, daß eine Vereinigung von Leuten von gleichem Gewerbe in ein kleines Gemeinwesen, das seine eigenen Gesetze und Rechte hat, im Anfange des erwachenden Kunstfleißes allerdings sehr nützlich war, da es der Polizei die Aufsicht über dasselbe erleichterte, und eine Art von Geselligkeit unter den Gewerbsleuten hervorbrachte, welche verursachte, daß sie sich einander ihre Kentnisse leichter mittheilen konnten; mit der Zeit aber und der wachsenden Industrie wären diese Hilfsmittel weniger nöthig, und hingegen die Folgen ihrer Zwangsgesetze und des Innungsgeistes schädlicher geworden. 1)

---

1) Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Literatur und dem gesellschaftlichen Leben. Th. IV. S. 158.

§. 2.

Wie bald aber diese Epoche einer heilsamen Auflösung unserer bestehenden Handwerksinnungen eintreten werde, dürfte freilich vor der Hand schwer zu bestimmen seyn. Wenn auch einige Staaten hierin mit einem rühmlichen Beispiele vorangegangen sind, so dürfte dennoch der Korporationsgeist der Zünfte in den andern vielleicht noch lange sein Wesen forttreiben; da zumal auch in den neuesten Zeiten der Beibehaltung des Zunftwesens in den Staaten des Rheinischen Bundes das Wort geredet wird, und einige Vorschläge zur neuen Einrichtung desselben gemacht worden sind. [1])

Auf jeden Fall scheint es mir daher Pflicht eines jeden Menschenfreunds zu seyn, zur Ausrottung gemeinschädlicher Vorurtheile auch sein Scherflein beizutragen; und gewiß wird jeder Sachverständige die Uiberzeugung mit mir theilen, daß weit eher reformirende und vorbereitende, als auflösende Maßregeln geeignet seyn dürften, die Vernichtung des Zunftsystems zwar langsam, aber unfehlbar herbeizuführen.

§. 3.

Schon einmal wurden in einer vielgelesenen Zeitschrift [2]) von einem unbekannten Menschenfreunde

---

1) Siehe die deutsche Justiz- und Polizei-Fama v. J. 1804. Nro. 16. S. 145.

2) Vergl. Winkopp's interessante Zeitschrift: „Der Rheinische Bund" 6 Heft S. 392.

Winke gegeben, wie die so sehr gesunkene Achtung gegen den Stand der Gerichtsdiener im Staate wieder hergestellt und befördert werden könne. Ich erlaube mir, den da nur zu frühe liegen gebliebenen Faden wieder aufzunehmen, und diesen wenigen Gedanken des Unbekannten einige Bemerkungen beizufügen, die sich mir unwiderstehbar aufdrängen. Wer nur immer in seinem Kreise mit einiger Aufmerksamkeit um sich her gesehen hat, dem kann es nicht entgangen seyn, daß kein Stand im Staate, selbst jenen der Landbauer nicht ausgenommen, die Klasse der Gerichtsdiener einer so entschiedenen Verachtung geweiht hat, als der Stand der Handwerker. Wenn auch Gerichtsdienerssöhne zu den Handwerken zugelassen werden (und auch in diesem Falle muß sie erst ein sogenannter Ehrenbrief von der ihnen vermeintlich anklebenden Mackel abwaschen) so werden doch die Väter von dem Ankaufe einer Gewerbsgerechtigkeit fast überall ausgeschlossen, oder wenn dieses auch hie und da von den Zünftigen nicht gehindert werden kann, so wird ihnen doch die Treibung der Profession für ihre Person durchaus nicht gestattet, und ihnen noch vielweniger erlaubt, sich förmlich als Meister einzukaufen. Ja, das Brandmal der Unehrlichkeit, womit diese guten Leute in dem Urtheile der Eingezünfteten gestempelt sind, geht sogar noch so weit, daß — wie der Verfasser dieses aus Erfahrung bezeugen kann — in Fällen, wo irgend ein Zünftler wegen einem

Polizeivergehen mit einer Arreststrafe belegt wird, sie es durchaus verweigern, von dem Gerichtsdiener sich in die so genannte bürgerliche Gehorsame abführen zu lassen, während der nützliche Landmann, der etwas verbrach, in passivem Gehorsame an der Seite des Gerichtsdieners schweigend in sein Gefängniß zu wandern sich kein Bedenken macht.

Wenn auch das empörende nicht beachtet werden wollte, welches daraus hervorgeht, daß unsere Gewerbsleute sich andere Begriffe von Ehre und Schande geschaffen zu haben scheinen, als für die übrigen Stände im Staate giltig sind, und daß sie es durch solche Handlungen laut aussprechen, daß nach ihnen nur der Stand, und nicht die Unsittlichkeit der Individuen entehrt; so dürfte es doch den Verwaltungsstellen im Staate gewiß nicht entgehen, daß ein solches Benehmen Grundsätze ankündet, welche dem Systeme des Staatsvereins schnurgerade entgegen streben. Denn da jeder Bürger im Staate Subjekt seiner Zwecke ist, da jedes Individuum in der Sphäre, in welche es sich selbst hinein gesetzt hat, zur Realisirung des Staatszwecks mitwirkt, und der Staat, je verwickelter die Regierungsmaschine ist, je mannigfaltiger die seinem Hauptzwecke subordinirten Nebenzwecke sind, desto mannigfaltigere menschliche Kraftäusserungen ansprechen muß, so findet sich auch der Stand der Gerichtsdiener von dem Staate bürgerlich geehrt, indem durch dieses Urtheil des Staa-

tes über das Verhältniß der Eigenschaften des Bürgers zu seinen Zwecken bürgerliche Ehre nothwendig begründet wird. — Wenn daher der Staat nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen will, so dulde er nicht ferner mehr, daß die Klasse der Gewerbsleute sich eigene Begriffe von Ehre und Schande bilde, welche in das reine System eines Staatsvereins nicht hinein passen; die Verwaltungsbehörden bestreben sich vor allem selbst, die Gerichtsdiener überall mit Achtung zu behandeln; auch ihnen stehe der Ankauf von Handwerksgerechtigkeiten offen, so wie die Gewinnung des Meisterrechts ihnen eben so wenig versagt werden muß, wenn sie mittelst Erlernung der nöthigen mechanischen Kunstfertigkeiten sich dazu befähigt haben. Hat nun der Staat auf diese Weise sein Urtheil über den bürgerlichen Werth der Gerichtsdiener vernehmlich genug proklamirt, so werden auch bald unter den übrigen Klassen der Staatsbürger richtigere Begriffe in Umlauf gesetzt, und ihr Urtheil desfalls immer mehr berichtigt werden; das Phantom von Unehrlichkeit, womit die Zunftgenossen einzelne Bürger unter den Augen des Staates, der doch allein bürgerliche Ehre und Schande auszuspenden hat, nach Willkühr zu stempeln sich nicht entblödeten, wird verschwinden, und eine der gehässigsten Geburten des Zunftsystems der verdienten Vernichtung entgegen eilen.

§. 4.

§. 4.

Noch giebt es andere Subjekte, denen die Zunftmänner den Karakter der Unehrlichkeit nicht weniger aufzudrücken bemüht waren, denen aber ihre Vereine nicht verschlossen bleiben, sobald sie sich gefallen lassen, einer gewissen äussern Verrichtung sich zu unterziehen, welche gleich einem Talisman, den Flecken der Ehrlosigkeit zu verwischen die Kraft hat — ich meine die unehelichen Kinder, und das Legitimationswesen derselben. Der menschliche Stolz — „sagt ein schon längst verblichener edler deutscher Mann" hat noch eine besondere Gattung der Unehre erfunden, die dem Kinde von dem Leibe der Mutter ankleben soll — die Unehre der ausser der Ehe, oder zwar in der Ehe, aber von Henkern, Schergen, Abdeckern erzeugten Kinder. Ein der gesunden Vernunft mehr widersprechendes Vorurtheil hat es wohl in der Welt niemal gegeben, und selbst die bürgerlichen Gesetze geben die Nichtigkeit dieser angeboren seyn sollenden Schande genugsam zu erkennen, da sie gewissen Leuten die Gewalt gaben, diese ganze Mackel, um das Geld, mit einem Federstriche wegzuwischen. Allein Kinder, die so viel Geld nicht haben, um sich eine ehrliche Geburt zu erkaufen, sehen sich, troz der in ihnen liegenden Talente, von öffentlichen Ehrenstellen, von den Werkstätten der Bürger, von den Verrichtungen des Altars ausgeschlossen. Wie manchen großen Mann, wie manches vortreffliche

Genie hat diese geistertödtende Schimäre der Unehrlichkeit schon erstickt! [1])

§. 5.

Bei diesen Individuen ist daher der Eintritt in irgend eine Werstätte durchaus an einen sogenannten Legitimations- oder Ehrenbrief gebunden, wodurch die Mackel der unehelichen Geburt als abgewaschen erklärt, und sie in die Kategorie der ehelich erzeugten gebracht werden, so, daß es im eigentlichen Verstande wahr wird, was der Verfasser einer der vortrefflichsten Schriften im Zunftpolizeiwesen so naiv sagt: daß zwar die Frucht der unehelichen Liebe zum Feldmarschall und zum Minister, aber nicht zum Schuhmacher oder Schneidermeister reifen könne. [2]) — Es bedarf übrigens wohl keiner besondern Bemerkung, daß auch bei dem den unehelichen Sprößlingen aufgedrückten Brandmale der bürgerlichen Ehrlosigkeit die nämliche Verkehrtheit der Begriffe zum Grunde liege, wie es bei den Gerichtsdienern gezeigt worden ist; als eine besondere Eigenheit verdient es aber doch

---

1) Andreas Zauzser's Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. S. 46 — 47.

2) Das Interesse des Menschen und Bürgers bei unsern bestehenden Zunftverfassungen, §. 1. S. 2. (Königsberg, 1803.)

ausgezeichnet zu werden, daß es die Sanktionen unserer positiven Gesetzgebung selbst zu seyn scheinen, auf welchen dieses verjährte Vorurtheil seine Wurzeln geschlagen hat. Die Rechtsmonumente des Mittelalters — die treuesten Abdrücke der damals herrschenden Meinungen und Einsichten — stempelten zuerst die unehelich gebornen mit der Mackel der Anrüchtigkeit; sie brachten den Grundsatz von der sogenannten levis notae macula zur Reife — ein Grundsatz, welcher in der Folge der Zeiten, und unter der Pflege rüstiger Gloßatoren, bald zu einer unerschütterlichen Festigkeit gelangte, die dadurch noch einen bedeutenden Zuwachs erhielt, daß auch das päbstliche Recht alle unehelich gebornen von den geistlichen Orden schlechterdings ausgeschlossen wissen wollte. Ja, auch die neuern Sanktionen unserer deutschen Reichsgesetzgebung konnten oder wollten diese Mackel der unehelichen Geburt so wenig aufheben, daß vielmehr selbst noch der berühmte Reichsschluß, wegen den Handwerksmißbräuchen vom Jahr 1731. §. 11. sich blos allein damit befaßte, den Unterschied zwischen ehelich und unehelich erzeugten aber legitimirten Kindern aufzuheben, und beide rücksichtlich der Zulassung zu den Handwerken einander gleichzustellen. [1]) Weiter

[1]) Vergl. des Herrn geheim. Raths Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Thl. X. S. 2067.

aber gieng diese Gesetzgebung nicht, da es überhaupt nicht in ihrem Plane lag, jene Mackel, deren Entstehungsgrund die uneheliche Geburt war, mit in ihre Gesetznormen aufzunehmen, sondern es ihr nur darum zu thun war, so mancherlei Personen, welche bisher wegen ihrer Lebensart und ihrer Handthierung von den Innungen ausgeschlossen waren, den Eintritt in dieselbe zu verschaffen. Es kann daher wohl für nichts anderes, als für eine bloße menschenfreundliche Hypothese gelten, wenn einige Germanisten behaupten, daß diese Mackel der Unehrlichkeit weniger den positiven Gesetzen, als den individuellen Meinungen der Rechtsgelehrten, und einem mangelhaften Gerichtsgebrauche ihr Daseyn zu verdanken habe; da der Genius der Gesetzgebung auch anderwärts sich gleich blieb, und z. B. verordnete, daß nur ehelich erzeugte zur Würde eines kaiserl. Kammergerichtsbeisitzers sollten gelangen können [1]) u. s. w. Wenn man diesen historischen Gesichtspunkt unterstellt, so wird man es Kanten vielleicht nicht mehr so sehr verargen können, wenn er den bedenklichen Satz niederschrieb, daß das uneheliche auf die Welt gekommene Kind, als ausser dem Schutze des Gesetzes geboren, und in das gemeine Wesen gleichsam als eingeschlichen — wie eine verbotene

---

1) K. K. G. O. I. Th. Tit. 3. §. 1.

Waare — anzusehen sey, so daß der Staat seine Existenz billig ignoriren könne [1]); da, wie schon Stephani gründlich bemerkt hat, auch dieser große Denker das wirklich vorhandene in der Welt zu viel berücksichtigt hat, und dabei von dem höhern Standpunkte der reinen Rechtslehre abgeglitten ist.

§. 6.

Wenn es nun einerseits allerdings seine Richtigkeit hat, daß mit der fortschreitenden Kultur des Zeitalters auch die Gesetzgebung gleichen Schritt zu halten sich bestreben soll, und die alternden Formen positiver Gesetzsanktionen die Feuerfunken einer geläuterten Philosophie keineswegs niederzuhalten vermögend sind, so ist es anderseits nicht weniger eine der dringendsten Forderungen der höhern Staatspolizei, alle jene Hindernisse zu beseitigen, welche einer zahlreichen Menschenklasse das Auskommen erschweren. Der Staat schaffe daher die Legitimations- und Ehrenbriefe der unehelich gebornen, wodurch sich das Daseyn einer Privatpolizeigesetzgebung der eingezünfteten noch alle Tage so auffallend anzukünden pflegt, gänzlich ab; sie seyen nicht ferner mehr die Bedingniß der Aufnahme der unehelichen in eine Handwerksge-

---

1) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre II. Th. I. Abschn. S. 234.

nossenschaft: mit ihnen werden auch jene Sporteln und Taxgebühren schwinden, mit welchen diese Menschen, deren Los gemeiniglich drückende Armuth ist, ihre Freibriefe oft theuer genug zu erkaufen nothgedrungen sind — und sie werden zum entschiedenen Vortheile der Staatsgesellschaft sich entschließen, weit eher einem nützlichen Gewerbe, als dem Müßiggange oder dem verdienstlosen Taglöhnerleben sich zu weihen.

§. 7.

Ich habe nur ein Par Auswüchse unseres Zunftwesens berührt — habe nur einige Maßregeln vorzuschlagen versucht, von deren Ausführung ich mir versprechen zu können glaube, daß sie dem bestehenden Zunftsysteme bald eine edlere Richtung verschaffen dürften. Dem einen und dem andern wird der aufmerksame Beobachter leicht noch andere Beispiele anzureihen sich veranlaßt sehen; und nur wenn man fortfährt, die wilden Ranken an diesem Wucherbaume überall sorglich abzuschneiden, wird der Geist der Zünfte allenthalben veredelter und gebildeter werden, und endlich die Auflösung der Zünfte selbst unfehlbar vorbereiten, an welcher der Genius unseres Zeitalters thätiger als je zu arbeiten scheint.

XVII.

Was sind Priesterhäuser gemeiniglich — und was sollten sie seyn?

§. 1.

Man hat es den katholischen Staaten zu einem wesenlichen Vorzuge angerechnet, daß sie gröstentheils mit besonders fundirten Seminarien oder Priesterhäusern versehen sind, in welchen der heranwachsenden jungen Geistlichkeit zu ihrem künftigen hohen Berufe zweckmäßige Bildung und Unterricht ertheilt zu werden pflegt. Der Nutzen dieser Bildungshäuser ist unverkennbar, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind, und alle innere Organisationszweige derselben der Geist jenes leitenden Prinzips — nach welchem die jungen Zöglinge zu künftigen Volkslehrern gebildet werden — beseelt. Hält man aber die bestehenden positiven Anstalten diesem ersten unabweislichen Grundsatze entgegen, so stößt man wirklich auf die seltsamsten Kontraste, und man kann sich das Bekenntniß nicht verbergen, daß diese Erziehungshäuser ihrem hohen Zwecke gröstentheils noch in keinem zureichenden Grade entsprechen. Als ein allgemeines Gebrechen glaube ich auszeichnen zu dürfen, daß diese künftigen geistlichen Staatsdiener schon bei ihrer ersten Bildungsperiode noch zu sehr vom Staate isolirt werden, daß ihnen für die Kultur- und Bil-

dungsanstalten des Staates zu wenig lebendiges Interesse eingeflößt — der hohe Wirkungskreis, nach welchem sie dereinst in enger Harmonie mit der Staatsgewalt an der Veredlung und Ausbildung der Nation zu arbeiten haben, in ihrem ganzen Erziehungssysteme zu wenig aufgefaßt wird. Dagegen ist man unermüdet, ihnen das mechanische ihrer künftigen geistlichen Verrichtungen recht geläufig zu machen, und jene die Seelsorge ausübenden Individuen des geistlichen Standes sind kein so seltenes Phänomen, als man glaubt, welchen zwar Hände und Schädel, aber nicht auch Geist und Herz geweiht sind; die ihrem Berufe ein volles Genüge zu leisten glauben, wenn sie um ein Stipendium Messe lesen, hie und da einige Kranke besuchen, und ihnen die heiligen Sakramente ausspenden, auch wohl periodisch eine Predigt auftischen, welche weder das Herz zu erwärmen, noch den Verstand zu belehren fähig ist. — Wenn man überdies eine oft trockne und herzlose Katechese abrechnet, so gebricht es beinahe an aller Anstalt, wodurch die jungen Kandidaten zu einem zweckmäßigen Jugendunterricht befähigt würden; und gleichwohl ist es gerade die Jugend, bei welcher ihr Lehramt eigentlich zu beginnen hat; und es bedarf keines Beweises, daß das Bildungs- und Unterweisungsgeschäft der Jugend Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetze, welche nur durch tiefes Studium des jugendlichen Menschen, und einer dem zarten Alter anzupassenden

zweckmäßigen Lehrmethode, die allein aus praktischen Uibungen resultiren kann, erworben werden können.

§ 2.

Die durch das gegenwärtige Zeitalter herbeigeführten hellern Einsichten haben endlich längst schon jene Scheidewand niedergerissen, welche der dumpfe Geist der Hierarchie zwischen Staat und Geistlichkeit gesetzt hatte. Man hat sich je mehr und mehr davon überzeugt, daß, da die Seelsorge zu entschieden in die öffentliche Ordnung eingreift, der Geistliche auch in die Klasse der Staatsbeamten übertrete, und als solcher der allgemeinen Leitung unterworfen sey.

Seine Bestimmung ist nicht nur, der Gemeinde, der er vorsteht, für die Religionswahrheiten tiefe Verehrung, sondern ihr auch reinen ächten Bürgersinn und willige Folgsamkeit gegen die Gesetze des Staats durch Lehre und Beispiel einzuflößen — er soll nicht nur allein Priester, er soll auch Bürger seyn. [1]) Diese Tendenz wird daher eine jede

---

[1]) Die Einsicht der Zeit „sagt v. Sonnenfels sehr treffend" hat alle Einwendungen gegen das Recht des Staates über die Priesterschaft von selbst zum Schweigen gebracht. So bald es entschieden ist, daß die Seelsorge auf die gemeinschaftliche Ordnung

Erziehungs- und Unterrichtsanstalt des jungen Klerus nehmen müssen, wenn sie nach gleichartigen mit dem Staatssysteme übereinstimmenden Grundsätzen eingerichtet werden soll. Um aber den Unterricht der heranwachsenden jungen Geistlichkeit gleichförmig zu machen, und nach solchen Grundsätzen zu leiten, die mit dem Staatssysteme selbst im genauesten Einklange stehen, sollten die Regierungen die Seminarien vordersamst ihrer unmittelbaren Aufsicht unterwerfen, und sie nicht mehr der alleinigen und ausschlüßlichen Leitung der Bischöfe überlassen. Diese Idee scheint auch schon dem unsterblichen Kaiser Joseph dem Zweiten vorgeleuchtet zu haben, als er in den Hauptstädten aller seiner Provinzen die sogenannten Generalseminarien errichtete, und sie nicht von den Bischö-

---

Einfluß nehmen kann, nehmen soll, tritt der Seelsorger in die Klasse der Staatsbeamten über. Dieser Uibergang giebt seinem Stande eine politische Wichtigkeit, unterwirft ihn aber, gleich andern Beamten, der allgemeinen Leitung. Oder, gewönne das Amt des Seelsorgers, auch in Rücksicht auf seine geistlichen Amtspflichten dabei, wenn er in der bürgerlichen Verfassung sich ohne Beziehung, ohne Haltung, blos als ein unverbundenes Nebenwerk hingestellt fände?"

Handbuch der innern Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. S. 237.

sen, sondern von der Regierung abhängig wissen wollte.

Nun kann es wohl keinesweges meine Absicht seyn, zu behaupten, daß die geistlichen Pflanzschulen nicht auch der vorzüglichen Leitung der Bischöfe zu unterordnen wären: ich bin vielmehr ganz überzeugt, daß, so wie Bildungs- und Erziehungsanstalten überhaupt unter jene Gegenstände gehören, für welche Staat und Kirche nach ihren besondern Zwecken, und nach ihrer gemeinsamen Tendenz zur Realisirung des höchsten Zwecks der Menschheit fortdauernd wirksam seyn müssen, so auch das Bildungsgeschäft des jungen Klerus in die gemeinsame Wirkungssphäre des Staats und der Kirche nothwendig gezogen werden müsse, wenn es anders jenen Karakter der Vollendung erhalten soll, wodurch die sittliche Veredlung des Volkes — in ihrer Totalität genommen — allein dauerhauft begründet werden kann; aber geläugnet kann es wohl von niemanden werden, daß die Staatsgewalten bisher diesen geistlichen Pflanzschulen noch immer zu wenig Theilnahme geschenkt haben, und daß, so lange die jungen Bürger, die sich dem geistlichen Stande widmen, nicht nach einem von dem Staate selbst entworfenen Plane Unterricht und Bildung erhalten, zwar Geistliche im gewöhnlichen Sinne des Worts, aber keine Volkslehrer aus diesen Pflanzschulen hervorgehen werden.

§. 3.

Ich glaube, schon in dem bisher gesagten einige Winke gegeben zu haben, was für eine Tendenz dem in den Priesterhäusern zu ertheilenden Unterrichte gegeben werden müsse. Ich erkläre mich aber deutlicher, und behaupte, daß es nicht genug sey, diesen Unterricht auf die pastoralischen Studien allein zu beschränken, sondern, daß auch die Jugenderziehungskunde (Pädagogik) unter den Lehr- und Unterrichtsobjekten obenan zu stehen habe. Oder sollte es wohl noch eines Beweises bedürfen, daß das Bildungsgeschäft der jungen Menschheit vorzüglich der Wirkungssphäre des geistlichen Staatsdieners angehöre — daß er in und durch Schulen die sittliche und religiöse Bildung derselben weit besser befördern werde, als es in den wenigen oft nur allein an Sonntagen statt findenden Stunden der gewöhnlichen Katechisation geschehen kann? . . Man ist itzt in unsern Tagen ganz darin einverstanden, daß Schulen etwas mehr sind, als nur bloße Anstalten zum lesen, schreiben, und rechnen; man hat ihre Grenzen mit Recht weiter ausgedehnt, und ihnen die Ansicht einer Anstalt für Volksbildung zu geben gesucht: es ward itzt laut und allgemein ausgesprochen, daß es vorzüglich und oft nur fast einzig die Schule ist, in welcher der junge Bürger zum vernünftigen Selbstdenken, und zum moralischen und religiösen Selbstwollen und Handeln gebildet werden kann. Die Wirksamkeit des Volks-

erziehers wird sich daher nicht nur allein auf die Kirche beschränken, sondern die Schule wird ihm nicht minder einen reichhaltigen Stoff zu seinem berufsmäßigen Wirken darbieten, und ihm Spielraum genug verschaffen, um jenem Maschienenmäßigen, womit der Unterricht der Schullehrer von gewöhnlichem Schlage so häufig gestempelt ist, einen Unterricht voll Saft und Leben unterzustellen, und sowohl Verstand und Urtheilskraft der Jugend zu bilden und zu schärfen, als auch ihr moralisches Gefühl zu entwickeln und zur Reife zu bringen. Gründe genug, um die Wahrheit einleuchtend zu finden, daß das volle und kräftige Wirken des geistlichen Staatsdieners durch ein gründliches Wissen der gesammten Grundsätze der Jugend- und Schulerziehungskunde bedingt ist, welche allerdings als der wichtigste Bestandtheil der den geistlichen Bildungshäusern eigenthümlichen Unterrichtsanstalt sich rechtfertigt. [1])

---

[1]) Schade, daß diese Wahrheit bei der neuen Einrichtung des geistlichen Seminariums zu Meersburg, welche so mancherlei zweckmäßiges enthält, und wodurch sich der allverehrte Herr Fürst Primas ein bleibendes Verdienst erworben hat, nicht beherzigt worden ist. Man vergleiche die geistliche Monatschrift mit besonderer Rücksicht auf das Bisthum Konstanz v. J. 1803. Heft 2 und 3. S. 164 und S. 241, woselbst eine ausführliche

Wer wird daher nicht dem Verfasser der zwo Fragen [1]) mit vollem Herzen beistimmen, wenn er so wahr und eindringlich sagt: „O! nur der eine schöne „Wirkungskreis — der Jugendunterricht — welche „Kenntnisse und Geschicklichkeiten setzt er voraus! „Sie ist eine schwere für manchen schlechterdings nicht „einmal erlernbare Kunst, die Kunst, den Kleinen „das Brod zu brechen, und dabei ist sie die gemeinnützigste; denn das Volk im großen, ewig vielleicht „ein Kind am Verstande, will überall im Kindersinne „behandelt, belehrt, geleitet werden."

Dann möchte vielleicht jener glückliche Zeitpunkt nicht mehr fern seyn, wo das von allen Priesterhäusern gelten würde, was Vierthaler [2]) von dem Salzburgischen Piesterhause so schön prädizirt hat, wenn er sagt: „daß aus demselben (dem Priesterhause) „junge Männer hervorgiengen, welche lebhaften

Darstellung der innern Einrichtung desselben geliefert wird.

1) Zwo Fragen: Ist unser Landklerus schon das, was er uns seyn soll — wenn nicht — wie ist da zu helfen? Baiern, im J. 1802. S. 14 — 15.

2) In den Elementen der Methodik und Pädagogik ꝛc. dritte vermehrte und verbesserte Auflage, in der Vorrede. (Salzburg, 1802.)

„Sinn für das Schul- und Erziehungs-
„wesen weit umher verbreiteten. Diesen
„Männern verdankt manche Schule ihre
„bessere Einrichtung, mancher Schullehrer
„eine höhere Bildung, mancher von Vorur-
„theilen eingenommene Greis richtigere Begriffe von
„der guten Sache."

Wer möchte hier nicht — voll des reinsten Patriotis'm — ein freudiges: „Amen!" dazu rufen! —!

§. 4.

Wenn es übrigens eine zwar bekannte, aber noch nicht genug beherzigte Wahrheit ist, daß der Geist, von welchem die Vorsteher und Regenten solcher Bildungshäuser beseelt sind, sich auch den Zöglingen unvermerkt mitzutheilen pflegt, so werden die Staatsgewalten den vorzüglichsten Bedacht nehmen, nur solche Männer an die Spitze dieser Institute zu stellen, die mit dem untadelhaftesten Karakter, auch eine ausgebreitete Menschen- und wissenschaftliche Kenntniß besitzen. „Wenn an ihrer Spitze stets Männer stün-
„den, sagt selbst ein verdienstvoller Geistlicher, die
„dem Geschäfte ganz gewachsen sind, die Gesetz-
„Staats- Menschen- und wissenschaftliche Kenntnisse
„besitzen, und mit diesen Religosität, Sittlichkeit, un-
„ermüdeten Fleiß, Thätigkeit, Duldung, Herablas-
„sung und Liebe zu ihrer Pflicht verbinden; wenn die
„Auswahl der Zöglinge mit Strenge, Klugheit, Un-

„partheilichkeit, und unter einer vom Staate eben „so sorgfältig ernannten Oberaufsicht vor„genommen würde; nur talentvolle, sittlich-gute, „pflichtliebende und das Wohl des Staates mit Eifer „befördernde Menschen als künftige Volkslehrer aus „diesen Seminarien ausgehen würden, und endlich „die ihnen gegebene Bildung und Lehre ganz dem „Zwecke dieser Anstalten und ihrer künftigen Bestim„mung entspräche; so hätte der Staat — vieles ge„wonnen, und er könnte ruhig auf die Geistlichen bli„cken, welche als Volkslehrer den verschiedenen Ge„meinden aus diesen Seminarien geschenkt würden." [1])

§. 5.

Der itzt je mehr und mehr rege werdende Geist unserer deutschen Regierungen läßt mit Zuversicht erwarten, daß sie ihre Blicke auch auf unsere geistliche Pflanzschulen in dem Maße wenden werden, in welchem ihre rastlose Thätigkeit sich ihren Spielraum immer mehr zu erweitern strebt. — Wenn ich übrigens den Vorwurf meiner gegenwärtigen Untersuchung nicht von allen Seiten beleuchtet — meinen Stoff nicht allumfassend bearbeitet habe; so bitte ich zu bedenken, daß

---

1) Graf Spauer, über die Pflicht des Staates, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettellei abzustellen, und die Armen zu versorgen. S. 45 und 46.

daß ich keine ausführliche und erschöpfende Abhandlung liefern wollte: ich beschied mich lediglich, hinzudeuten auf das Eine, was Noth ist; ich wollte nur das Interesse der Staatsgewalten für diese Bildungshäuser wecken, wollte den nach meiner individuellen Ansicht einzig wahren Gesichtspunkt entwickeln und darstellen, unter welchen dieselben zurückgeführt werden müssen, wenn sie dem Staatszwecke entsprechen sollen. — Dieses alles berechtigt mich vielleicht doch zu der Hoffnung, daß meine Gedanken einer weitern Prüfung nicht ganz unwerth befunden werden dürften. — Erziehung und Schulen scheinen nun mit Recht eine der ersten Regierungsangelegenheiten deutscher Fürsten zu werden; sollten sie die Individuen des geistlichen Volkslehrerstandes, welche zur sittlichen Veredlung der Nation vorzüglich berufen sind, weniger ihrer Regentenvorsorge werth halten? . . . Baierns trefflicher Regent hat bereits schon länger auf seinen Weltpriesterstand seine Blicke geheftet; [1]) und man muß es sich mit Vergnügen gestehen, daß die Wünsche des Menschenfreundes immer mehr Realität erhalten — daß dem Freunde der guten Sache allerdings entzückende Aussichten für die Zukunft sich zu öffnen beginnen.

---

1) Siehe das vortreffliche „Zirkulär an die gesammte Weltgeistlichkeit in den königlich-baier'schen Staaten" vom 11ten März 1802.

XVIII.

Die neuesten Zeichen der Zeit rücksichtlich unsers Zensurwesens und unserer Zensuranstalten — mit einigen Rückblicken auf Rußlands neuestes Zensurgesetz.

Dem ruhigen und partheilosen Beobachter des Ganges der Kultur unserer heutigen Staaten, dürfte die Bemerkung nicht entgangen seyn, daß es einer der karakteristischen Züge des gegenwärtigen Zeitalters zu seyn scheint, die Pressen noch immer jener permanenten Aufsicht zu unterwerfen, welche unter dem Namen der Bücherzensur bekannt ist. Während das große Thema von der Freiheit der Pressen bereits vor mehr als einem Jahrzehent die besten Köpfe beschäftigte, und das Resultat ihrer Forschungen, ihres sorgfältigen Abwägens der Gründe für und wider sich unverkennbar dahin neigte, daß im Hinblicke auf die beiden Hauptgesichtspunkte, unter welche sich die ganze Streitfrage zurückführen läßt — „ob nämlich der Gebrauch der Pressen durch Zensuranstalten zu beschränken — oder ob die Pressen zwar frei zugeben, dagegen aber der Mißbrauch, oder vielmehr die Verbrechen der Schriftsteller, Verleger und Drucker mit angemessenen Strafen zu belegen seyen?" — die Einschlagung der durch den ersten Gesichtspunkt gebotenen Maßregeln durchaus verworfen werden müsse, hingegen

dem zweiten Wege, als den bessern und zweckmäßigern der Vorzug allerdings gebühre, während allen diesen Ereignissen lehrt noch immer die neueste Geschichte des Tags, daß die Regierungen dieses Problem noch keineswegs als gelöst betrachten, und daß ungeachtet der verbreiteten bessern Grundsätze Zensuranstalten und Zensurgesetze noch immer an die Tagesordnung gebracht werden, und so ist es denn auch leicht erklärbar wie einige wenige Staaten, in welchen die bessere Uiberzeugung sich den Sieg errungen hat, die Fesseln des Zensurzwanges nicht kennen, indessen daß der Mehrzahl derselben das Zensurwesen noch immer als eine nothwendige und heilbringende Polizeianstalt gilt.

Bedeutend scheint mir denn auch der Nachtheil zu seyn, welcher aus dieser Zwangsanstalt für die Kultur der Menschheit überhaupt hervorgeht; denn noch spricht es sich als eine bisher noch nicht widerlegte Wahrheit aus, daß nur allein unter den wohlthätigen Einflüssen einer unbeschränkten Denk- und Schreibfreiheit die zarte Pflanze der Kultur gedeihe und zum gesunden und kräftigen Baume heranwachse. Wenn es auch wahrscheinlich wäre, daß es irgend einer Gesetzgebung gelänge, eine durchaus bestimmte Zensurverordnung zu entwerfen (noch ist diese, meines Wissens, in der Erfahrung nirgends gegeben), wenn auch die bestimmteste und musterhafteste Instruktion den Zensoren die Regeln ihres Verfahrens auf das genaueste vorzeichnete, so müssen alle die gehofften

Vortheile wieder verschwinden, wenn man bedenkt, daß das Personal der Zensoren selbst den Keim jener radikalen Unvollkommenheit herbeiführt, welchen durchaus keine gesetzliche Anordnungen und Vorschriften zu beseitigen vermögend sind. Einseitigkeit, Leidenschaftlichkeit und Vorurtheile der Zensoren, die oft Vorurtheile einer besondern Kaste sind, welcher sie angehören, werden jederzeit den freiesten Spielraum gewinnen; manches freimüthige Urtheil, woran dem Staate vieles gelegen wäre, manche kühne und glückliche Ansicht wird darum unterdrückt, weil der Schriftsteller nicht so glücklich ist, daß seine Ansichten auch die Ansichten seines Zensors sind; und so haben wir das Beispiel jener seltsamen Erscheinung, einen Raub öffentlich autorisirt zu sehen, welcher zugleich ein Raub an der Menschheit selbst ist, weil sie nun des Resultats angestellter schriftstellerischen Untersuchung entbehren muß, welches sie in ihren Fortschritten zum Bessern und in der Erkenntniß der Wahrheit weiter gebracht haben würde. 1)

Ich kenne zwar wohl die Einwürfe, womit man

---

1) „Große, edle Gedanken, die Kinder des schönen „Geistes werden vom Drucke der Zensur in der Geburt „erstickt, oder unförmlich zur Welt gebracht in der „ängstlichen Rücksicht auf das Schwert über dem „Haupte des Denkers." Verbotene Schriften, erster Theil, S. 14.

die Vertheidiger der Preßfreiheit zum Schweigen zu bringen wähnte, und die man in den Satz zusammenzudrängen sich mühte: daß durch eine unbeschränkte Preßfreiheit den Beleidigungen aller Art der Zügel gelüftet werde — daß ungezügelte Federn sich nicht entblöden werden, nicht nur Privatpersonen, sondern auch Regenten und Obrigkeiten zur Zielscheibe ihrer Lästerungen zu machen u. s. f. Allein hier stehen wir auf dem Punkte, wo die Justizgewalt des Staates zur Thätigkeit aufgerufen ist; der Schriftsteller und seine Gehülfen, welche sich nicht entblöden, zu Pasquillanten und Verläumder herabzusinken, stehen unter der Kategorie der Rechtsverletzer; der Beleidigte behält volle Freiheit, sein Recht vor Gerichte geltend zu machen; öffentliche und Privatklagen stehen hier an der Reihe; und die Strafgewalt des Staats wird sich auch hier wirksam genug äussern, da man in ihr gegen Rechtsverletzungen höherer Art einen hinlänglichen Damm finden zu können nie gezweifelt hat.

Nur dürfte die gegründete Bemerkung eines geschätzten Schriftstellers [1]) auch hier ihre volle Anwendung finden, daß wir es der Einführung der Bücherzensur [2]) zu verdanken haben, daß unsere Gesetze

---

[1]) Adolph Dietrich Weber, über Injurien und Schmähschriften, II. Abtheil. S. 167.

[2]) Die Geschichte der verflossenen Jahrhunderte lehrt uns, daß es Rom ist — der Mittelpunkt so man-

über die Verantwortlichkeit der Schriftsteller — eine Sache, die nach Erfindung der Buchdruckerkunst durchaus eine nähere Bestimmung erheischt hätte — eigentlich noch gar nichts bestimmtes enthalten. Dies waren meine Ansichten — dies meine individuelle Uiberzeugung, als Rußlands neu erschienene Zensurverordnung auch meine Blicke auf sich heftete. Unbeschadet der Achtung, womit man dem itzigen weisen Beherrscher dieses Kolossalen zu jeder höhern Kulturstufe sich rasch emporschwingenden Staates zu huldigen sich gedrungen fühlt, wird es doch erlaubt seyn, zu gestehen, daß dieses Gesetz hinter der Erwartung zurückgeblieben zu seyn scheint. Zwar wird man die liberalen Gesinnungen keineswegs verkennen, welche die gegenwärtige aufgeklärte Regierung auch hier wieder auszustralen bedacht war; wie sich denn dieser

---

cherlei Anstalten, welche den menschlichen Geist in Fesseln zu schlagen die Tendenz hatten, dem wir auch den Zensurzwang zu verdanken haben, wie die historischen Daten aus dem Leben eines berüchtigten Alexanders VI, und selbst des so sehr gerühmten Beförderers der Wissenschaften, Leo X hierüber die sprechendsten Belege liefern. Sehr treffend sagt daher *Villero:* „C'est à Rome, que les premières censures „des livres ont été inventées, et l'exemple en fut „suivi religieusement par les gouvernemens, dévoués „à Rome."

Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther par Charles Villers. (*Seconde édition, pag.* 243.)

mildere und bessere Geist vorzüglich §. 10. des zweiten Abschnittes zur Genüge ausspricht: indessen ist es zweifellos, daß sich die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit aller Zensurverordnungen auch hier wieder auffallend beurkundet hat.

Ungern liest man auch hier wieder die bekannte vage und abgenutzte Formel: „daß bei der Zensur eines Buches darauf zu sehen sey, daß dasselbe nichts gegen die Religion, die Regierung und die guten Sitten enthalte, und ein Zensor, der ein dawider laufendes Werk billige, unterziehe sich nach Verhältniß seiner Schuld der gebührenden Verantwortlichkeit.“ — Es ist nicht schwer, einzusehen, daß eine solche allgemeine Vorschrift der Willkührlichkeit der Zensoren Thür und Thor öffne. Jede freimüthige Aeusserung eines Schriftstellers über die Angelegenheit der Religion, welche nicht in das individuelle Religionssystem eines Zensors hineinpaßt, wird nun als anti-religiös unterdrückt, und wider die Religion schreiben heißt — wie Weber [1]) sehr treffend bemerkt hat — in der Sprache der Zensur nichts anderes, als mit den dermaligen Religionsbegriffen des Zensors nicht übereinkommen. Auf gleiche Weise wird gegen die guten Sitten schreiben, häufig nichts anders bedeuten, als die moralischen Begriffe eines Zensors nicht zu den seinigen gestempelt zu haben.

1) A. a. O. S. 182.

Wenn nun aber vollends ein Schriftsteller das, was er über Gesetze, öffentliche Anstalten, und einzelne Regierungshandlungen denkt und glaubt, frei vorträgt, wenn er seine Wünsche und Ansichten über jede mögliche Verbesserung dem Regenten und dem Publikum freimüthig vorlegt, und die Mängel und Gebrechen der Staatsadministration eben so freimüthig aufdeckt, und sich davon nicht abhalten läßt, wenn auch gleich aus seinem Gemälde ein Schatten auf gewisse am Staatsruder sitzende Personen zurückfallen sollte; wird sich sein Zensor nicht beeilen, und aus Besorgniß der eigenen Verantwortlichkeit auch beeilen müssen, das Produkt seiner Untersuchungen in die Kategorie jener Schriften zu bringen, deren Inhalt gegen die Regierung gerichtet ist? — Wie sehr berühren sich hier die beiden Grenzpunkte! wie geneigt wird der Zensor sich bezeigen, Aeusserungen über die Staatsregierung mit denen zu verwechseln, welche gegen dieselbe gerichtet sind! Wahrlich! ein solches System von Kontreband gegen alles, was gegen die Staatsregierung gerichtet ist, beraubt diese selbst der allerwichtigsten Vortheile. Uneingeschränkte Publizität ist das einzige Vehikel, welches den Regenten in den Stand setzt, den allgemeinen Willen, und die Nazionalbedürfnisse aus der ersten Quelle selbst zu erfahren, und es hält schwer, eine solche allgemeine Vorschrift mit jenem bessern bei unsern Regierungen sich je mehr und mehr kund machen-

den Geiste zu vereinbaren, nach welchem sie keinen Anstand nehmen, ihre wichtige Handlungen selbst an die Sonne der Publizität zu bringen. 1)

Was man aber aus der Verordnung noch vorzüglich wegwünschen möchte, ist die Bestimmung des §. 21. des dritten Abschnittes, wo rücksichtlich der ohne Zensurerlaubniß gedruckten Bücher, verordnet wird, daß, wenn ein solches Werk noch überdies Stellen gegen die Verordnung enthielte, Verleger und Herausgeber den Gerichten überliefert, das Werk selbst aber verbrannt werden soll. — Wie! sollte man sich an den Ufern der Newa von der Zwecklosigkeit einer Maßregel noch nicht überzeugt haben, welche noch als rohes Uiberbleibsel eines hierarchischen Zeitalters dasteht, und auf die man den Despotism des menschlichen Verstandes gründen zu können wähnte? — „Sagen Sie mir doch" — sind die goldenen

1) „Je vernünftiger eine Regierung ist, desto mehr „respektirt sie das Vernunftrecht in der Freiheit der „Presse. — Wo man dem Volke alle Gelegenheit „raubt, sich für den Staat zu interessiren, und „über ihn zu schreiben und zu reden verbietet — „wo die Regierung selbst die Publizität ihrer Hand„lungen fürchtet, weil ihre Plane das Licht nicht „vertragen, da schließt sich das Herz der Untertha„nen, ihr Urtheil wird bitter, und der Gemeingeist „erstirbt."

Verbotene Schriften a. a. O. S. 17.

Worte Adolfs zu dem alten Zensdorf in „Theo-
„dors glücklichem Morgen“ [1]) — ob ein Fürst,
„ob eine Regierung sich nicht im Ernste wegwerfe,
„wenn sie zu dem elenden Mittel ihre Zuflucht neh-
„men, Schriften, in denen sie angegriffen werden,
„verbrennen zu lassen? Ist denn nichts mehr da,
„was ihre Ehre retten könnte, als der Henker?
„Glauben Sie mir, das erste, was als geschriebenes
„oder gedrucktes in der Welt verbrannt ward, war
„— Wahrheit. Man konnte sich nicht dagegen
„verantworten; so blieb nichts übrig, als durch Ver-
„brennung es auf die Seite zu schaffen zu suchen.
„War dies aber nicht wirkliche Thorheit? verfehlte
„man nicht offenbar dadurch seinen Zweck? Ein
„Exemplar verbrannte man, damit die
„übrigen desto begieriger gelesen würden.
„— — Und gesetzt, man hätte die vorhandenen
„Exemplare sammt und sonders verbrannt, ward
„denn dadurch der Inhalt des Libells in den Seelen
„derer, die es gelesen hatten, auch mit verbrannt? —
„Nein, der Henker soll der nicht seyn, dessen ich
„nöthig habe, um mich zu rechtfertigen. Wahr-
„heit muß nicht verbrannt werden, und
„— Lüge vergeht ohne Feuer.“

Ich hoffe es übrigens mit Zuversicht zu dem Genius der Menschheit, daß die Zeit noch kommen werde, wo

---

[1]) Theil I. S. 87. 88. (Hannover, 1801.)

auch Rußland dieser Krücke entbehren können, und eines Zensurgesetzes nicht mehr benöthigt seyn wird. Hatten doch auch selbst England und Dänemark in den ersten Zeiten ihre Zensur, und haben sie nicht mehr; und hat selbst Baierns weiser Regent [1]) neuerlich in seinen Staaten allen Zensurzwang aufgehoben; sollte sich von Alexander I., der seine kaum begonnene Laufbahn mit einer Reihe der liberalsten und weisesten Einrichtungen bezeichnet, weniger erwarten lassen?

---

1) Hohe Wonne muß den Freund jedes Bessern ergreifen, wenn er selbst einen Ausländer von diesem Fürsten sagen hört: „Quel ami des lumières et de l'hu-
„ manité n'observe pas avec intérêt les mesures prises
„ dans la Bavière par un prince éclairé et bienveillant
„ qui va régénérer cette belle contrée, en y favori-
„ sant le savoir et l'industrie aux dépens de la super-
„ stition et du monachisme? Puissent toutes ses vues
„ bienfaisantes s'accomplir sans opposition! l'immorta-
„ lité qui l'attend, les hommages de tous les hommes
„ de bien, les bénédictions de ses sujets, seront son
„ infaillible récompense."
Villers, *pag.* 126. *note* (2)

XIX.

Mißbräuche der Tauf- und Geburtsbücher in Hinsicht unehelicher Kinder. — Vorzüge der östreichischen Gesetzgebung.

Wenn es wahr ist, daß über den Lebensschicksalen einer der bemitleidenswürdigsten Menschenklassen — der unehelichen Kinder — manchmal ein eigener feindseliger Geist zu walten scheint, so ist es schon der Eintritt in die Welt dieser verlassenen Geschöpfe, welcher die Wahrheit dieser Bemerkung auf eine unzweideutige Weise zu bestätigen scheint. Kaum sind sie geboren, kaum heischt die den ersten Kindesjahren ganz eigene Hilflosigkeit die schützende Vorsorge ihres Erzeugers in einem vorzüglichen Grade, so vereinigen sich auch nicht selten alle Umstände, daß schon im ersten Momente der Geburt entweder der Vater derselben sich verläugnet, oder ihnen doch ein Subjekt als Vater untergeschoben wird, dem sie ihre Existenz keineswegs verdanken. Ich rede hier von einem, gewiß manchem in seinem Kreise wohl bekannten Ereignisse, nach welchem die Vormerkung des Vaters eines unehelichen Kindes im Taufbuche, gewöhnlich eine Thatsache ist, welche zwischen der Mutter eines solchen Kindes und dem betreffenden Seelsorger ganz allein abgethan zu werden pflegt; derjenige, den die Mutter ihrem Pfarrherrn als den Vater ihres Kindes

angiebt, oder der es nach der individuellen Uiberzeugung des Seelsorgers allenfalls seyn möchte, oder auch der, den der gemeine Ruf, wäre er auch noch so vag und schwankend, als den Vater des Kindes bezeichnet, der wird ohne weiters als Vater in das Taufbuch eingetragen, und man hält es der Mühe nicht einmal werth, mit dem Angegebenen erst noch Rücksprache zu pflegen, oder die individuellen Verhältnisse desselben auf eine oder die andere Art zu beachten, so natürlich auch alle diese Rücksichten dem Unbefangenen sich von selbst darzubieten scheinen.

Der vielseitige Nachtheil, welcher aus einem solchen Mißbrauche der Taufbücher hervorgeht, spricht sich zur Genüge selbst aus, und darf nicht erst besonders herausgehoben, und in allen seinen schneidenden Kontrasten dargestellt werden. Denn wie mancher Unschuldige muß nicht bei einer solchen äusserst willkührlichen und mangelhaften Einrichtung Gefahr laufen, um Ehre und guten Namen zu kommen, oder sich doch immerhin in bedeutende Verlegenheit gestürzt zu sehen! Die Fälle sind nicht selten, daß die Mutter eines ausserehelichen Kindes, von Eigennuz oder andern Privatrücksichten geleitet, jemand als Vater angiebt, der es nicht ist, und es pflegt nicht selten das Resultat einer von ihr mit dem wahren Vater ihres Kindes genommenen geheimen Verabredung zu seyn, ihn bei dem Taufakte zu verschweigen, und ihm dagegen einen unschuldigen Dritten, welcher unglückli-

cherweise einen Umgang mit der Geschwächten gepflogen hat, als Vater unterzuschieben, besonders wenn sie noch überdies hoffen kann, rücksichtlich etwaiger günstiger Vermögensumstände sich an ihm erholen zu können. Ich will nicht einmal erwähnen, daß es auch von moralischer Seite betrachtet, unmöglich als gleichgültig angesehen werden kann, daß sich gleichsam unter den Augen des Staates jene Machinationen vervielfältigen, durch welche es dem wahren Vater gelingt, sein Kind zu verläugnen, und in seine Stelle dagegen ein Subjekt gleichsam einzuschwärzen, von dem es nur eine erborgte Existenz ableitet.

Noch komme ich aber auf eine andere Seite, welche hier nicht weniger fixirt zu werden verdient. — Die Pfarrbücher haben überdies die Tendenz einen rechtsgültigen Beweis über dasjenige zu liefern, worüber sie errichtet sind. Wenn alle Bedingungen der Zweckmäßigkeit, welche solche öffentliche Bücher erheischen, bei ihnen eintreten, so ist es längst entschieden, daß die Einzeichnung des Vaters eines unehelichen Kindes in einem solchen Taufprotokolle, allerdings als ein juristischer Beweis gegen denselben dienen könne. Wie ist es aber möglich, daß eine solche willkührliche Vormerkung desselben, wobei alles nur von der größern oder geringern Glaubwürdigkeit eines einzelnen Menschen abhängt, welche ohne alle vorgängige Untersuchung, ohne Prüfung der Gründe, welche die Mutter zur Angabe eines bestimm-

ten Subjekts als Vater bewegen, und mit gänzlicher Hintansetzung aller aus der Natur der Sache hervorgehender Vorsichtsmaßregeln geschieht, auch nur einigermaßen die Wirkungen eines rechtlichen Beweismittels eintreten lassen könne? — Es kann nicht fehlen, daß ein solches Benehmen die Geburts- und Taufbücher gänzlich herabwürdigen muß, und es fällt von selbst in die Augen, daß bei einer solchen fortwährenden Einrichtung derselben, unmöglich ein rechtsgültiger Beweis gegen einen vorgeblichen Kindesvater aus ihnen je entnommen werden könne.

Hiemit glaube ich, wären aber auch zugleich die Gründe gegeben, welche es der Staatspolizeigewalt zur Pflicht machen, diesem Unwesen mit Nachdruck zu steuern, und über die diesfallsigen Befugnisse und Pflichten der Pfarrer und Seelsorger bei der Taufhandlung unehelicher Kinder, einem Akte, welcher gewiß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung in einem hohen Grade heischt, da es hier dem Rechtszustande wahrhaft verlassener Geschöpfe gilt, und nicht selten der Keim zu wichtigen künftigen Rechtsfolgen dabei gelegt zu werden pflegt, zweckmäßige öffentliche Vorschriften bekannt zu machen.

Die Gesetzgebung Oesterreichs, welche im Gebiete der Staatspolizei so manche treffliche und musterhafte Einrichtungen aufweisen kann, ist auch hier mit nachahmungswürdigen Vorschriften vorausgegangen. Schon durch ein allerhöchstes Hofdekret vom 20ten

Juli 1770 ward verordnet, daß die Vormerkung des Vaters eines unehelichen Kindes in dem Taufbuche, es sey auf Angeben der Kindesmutter, oder auf Veranlassung des gemeinen Rufes, oder eines sonstigen noch so viel Grund zu haben scheinenden Verdachtes, durchaus abgestellt und verboten seyn soll; es wäre denn, daß der Vater sich selbst angeben und die Vormerkung seines Namens verlangen würde; auf welchen Fall jedoch in dem Taufbuche deutlich ausgedrückt werden soll, daß diese Vormerkung auf sein eigenes Begehren geschehen sey.[1])

Damit steht auch das 14 Jahre später (den 20ten Februar 1784) bereits unter der liberalen Regierung eines unvergeßlichen Kaisers, Joseph II., erlassene Patent, welches sich mit einer musterhaften Einrichtung der Geburts-Trauungs- und Sterberegister befaßt, in dem vollkommensten Einklange, wenn es §. 4. die Einzeichnung des Vaters eines unehelichen Kindes in dem Taufbuche nur dann erlaubt, wenn dieser sich selbst dazu bekannte; „denn (ist der eigene Wortlaut

1) Vergl. Petzecks system. chronologische Sammlung aller jener Gesetze und allerhöchsten Verordnungen, die von den ältesten Zeiten her bis auf 1795 für die vorderöstreichischen Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen. Band *VIII.* Nro 191.

Wortlaut des Gesetzgebers) „eine solche blos nach „Angabe der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, „oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Ein„schreibung bleibt immer sehr zweideutig, setzt den „vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, „und hat in den Rechten weder auf Muter noch Kind „einigen Einfluß." [1])

Endlich würdigte der erlauchte Gesetzgeber diesen Gegestand noch einmal seiner Aufmerksamkeit, da er durch ein allerhöchstes Patent vom 16ten Oktober 1787 auch das Taufprotokoll oder das sogenannte Geburtsbuch in die Kategorie jener Beweismittel erhob, wodurch jemand überführt werden könne, der Vater eines ausser der Ehe erzeugten Kindes zu seyn, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingniß des unter des Pfarrers und der Taufpathen eigenhändiger Unterschrift zu machenden Beisatzes: „daß die als Vater „angemerkte Person zugegen, und dem Pfarrer und „den Taufpathen wohl bekannt gewesen sey, sich auch „zum Vater des Kindes bekannt, und entweder selbst „verlangt habe, daß ihr Bekenntniß in dem Tauf„protokolle angemerkt werde, oder doch wenigstens „zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten „ihre Einwilligung ertheilt habe." [2])

Ich glaube man wird den Karakter hoher Zweckmäßigkeit keineswegs verkennen, welcher sich in diesen

[1]) Bei Petzeck a. a. O. Nro 211. S. 392.

[2]) Bei Petzeck a. a. O. Nro 228.

Bestimmungen ausspricht, und ich bin überzeugt, daß jede Polizeigesetzgebung von ähnlichen Grundsätzen ausgehoben wird, wenn sie anders über diesen Gegenstand umfassende Normen bekannt machen will, welche aber zur vollen unbedingten Wirksamkeit ganz unerlaßlich heischen, daß die Lokalpolizei sorgsam über ihre Beobachtung wache, und die Seelsorger und Pfarrer diesfalls von Zeit zu Zeit einer genauen Kontroll unterwerfe.

Nur so wird man endlich dahin gelangen, den bürgerlichen Zustand mitleidswürdiger Geschöpfe, welche gleich andern verlassenen Armen, auf den Schutz und die vorsorgliche Hülfe des Staates die gegründetsten Ansprüche haben, auch von dieser Seite zu sichern, und einen Mißbrauch aus der Mitte des Staatshaushaltes wegzutilgen, welcher zwar weniger bemerkbar und auffallend zu seyn scheint, dabei aber nicht minder nachtheilig in seinen mannigfaltigen Wirkungen sich anzukünden pflegt.

XX.

Reflexionen über das unehrliche Begräbniß der Selbstmörder.

Es ist doch sonderbar, daß man einen Menschen, der sich selbst erschießt, nicht eben so ehrlich begraben will, als einen andern, der sich durch Unmäßigkeit tödtet. Man begräbt ja nicht den Menschen, sondern nur seinen Körper. Dieser hat ja nicht gesündigt; wie kann man denn Strafe am unschuldigen Theile ausüben?

Hallo's glücklicher Abend, 2ter Theil, S. 142.

Den mancherlei Anomalien unsers Zeitalters welches in dem Grade der Humanität sich rühmt, in welchem es sich immer mehr von derselben zu entfernen scheint, möchte, wie mich däucht, auch jenes Brandmal der Ehrlosigkeit angehören, womit alle Welt jene Individuen gleichsam noch über der Grenze dieses irdischen Daseyns zu stempeln bemüht ist, welche so unglücklich sind, sich selbst das Leben zu rauben. Es gehört in der That unter die merkwürdigsten psychologischen Erscheinungen, wie Menschen, deren ganzer bisheriger Lebenslauf rein und fleckenlos war, welche die Achtung ihrer Mitbürger in einem hohen Grade genossen, durch den einzigen unglücklichen Akt der Selbstentleibung so sehr alle Ansprüche auf die Empfindungen des theilnehmenden Mitleids und auf eine humane Behandlung verlieren sollen, daß jedermann

mit Entsetzen und Abscheu von dem Leichname derselben zurücktritt, ja daß sich oft nicht einer findet, welcher den Leichnam eines solchen Unglücklichen zu Grabe zu tragen sich entschließen könnte; und so konnte es denn wohl kommen, daß ein wackerer achtzehnjähriger Jüngling aus der Altmark, Namens Heinau, der aus Schwermuth sich selbst entleibt hatte, noch am 25ten März 1806 auf einem mit zwei Ochsen bespannten Schlitten, in der Abenddämmerung zum Grabe geschleift wurde, ungeachtet kein Schnee lag, vielmehr sanfte Frühlingslüfte wehten, und die untergehende Sonne freundlich das verachtete Grab beleuchtete; denn man besann sich, daß vor drei Jahren ein ähnlicher Selbstmörder durch Ochsen auf einem Schlitten zum Grabe geschleift worden war, und so nahm man denn keinen Anstand, jenen frühern Fall zum Muster für den jetzigen zu nehmen, mochte auch gleich der Winter mit seinen Schneeflocken länger schon entwichen seyn. [1])

Es gehört bei der Denk- und Empfindungsweise der Menschen unter die besondern Eigenheiten, daß sie nur zu geneigt sind, die Summe des Guten zu vergessen, welche das Lebensgemälde eines Menschen darbietet, sobald dieser einmal das Unglück hat, eine

---

1) Nazionalzeitung der Deutschen. Jahrg. 1806. Nro 29. S. 612 — 613.

Handlung zu begehen, womit man einen besondern Grad von Illegalität oder Unmoralität zu verbinden gewöhnt ist; man erbaut hier gleichsam eine Scheidewand, welche das Gute den Augen entrückt, und nur allein das Böse in den Vordergrund stellt, wobei es denn nicht fehlen kann, daß unser Urtheil zum Nachtheil desjenigen bestochen wird, der bei vielen dem Rechts- und dem Moralgesetze gemäßen Handlungen einmal eine Kraftäusserung sich erlaubt, welcher eine offenbare moralische Mißbilligung zur Seite steht. Ist diese nun vollends eine Handlung, welche alle Bedingungen des physischen Daseyns an ihrem Urheber schlechterdings aufhebt, denselben gewaltsam aus unserer Mitte reißt, und das Subjekt der Sittlichkeit in seiner eigenen Person gleichsam zernichtet, so kennt unser Abscheu beinahe keine Grenzen mehr, den auch die Vorstellung all' anderer auch noch so guten Eigenschaften an dem handelnden Subjekte nicht zu mindern vermag; der Abscheu gegen die Handlung geht unvermerkt in einen Abscheu gegen die Person über, und man kann es sich itzt erklären, warum man mit Entsetzen von dem Leichnam eines solchen Selbstmörders zurücktritt, so sehr auch der Anblick eines solchen unglücklichen Schlachtopfers alle Empfindungen des theilnehmendsten Mitleids in Anspruch zu nehmen scheint. Man entschließt sich daher weit lieber sie zu unterdrücken, als daß man sich, wie man glaubt, der Gefahr aussetzen sollte, durch Berührung des

Körpers eines solchen Unglücklichen moralisch gebrandmarkt zu werden.

Daß übrigens die positive Gesetzgebung auf diese herrschende Denkart den entschiedensten Einfluß behaupte, ist eine Wahrheit, welche bei einigem Nachdenken bald in die Augen fällt, und auch hier noch einige nähere Rücksicht verdient.

Faßt man den Punkt der bürgerlichen Strafbarkeit bei dem Selbstmorde in das Auge, so wird es nicht entgehen, daß schon bei den Römern der Selbstmord an sich für kein Verbrechen galt; und alle die Vermögenskonfiskationen, womit die römischen Gesetze nicht selten so verschwenderisch zu seyn pflegen, beschränken sich nur auf den Fall eines von dem Selbstmörder begangenen Verbrechens, womit der Vermögensverlust schon an sich verbunden war, der auch bereits im Anklagszustande sich befunden hatte. [1]) Selbst die so verachtete Karolina, welche größtentheils ähnlichen Bestimmungen folgt, belegt den Selbstmord mit keiner Strafe, wenn auch gleich die Rubrik des Artik. 135. „von der Straf eygner Tödtung," das Gegentheil zu lehren scheint, so wie sie auch nirgends ausspricht, was mit dem Körper eines Selbstmörders angefangen werden soll. Es ist daher

---

1) Vergl. L. 9. §. 7. de pecul. I. 3. princ. und §. 2 — 6 de bonis eorum, qui ante Sentent. L. 1 und 2 C. eod. u. a. m.

kein Wunder, wenn die geistreichesten Kriminalrechtslehrer Deutschlands, welche dem Grundsatze huldigen, daß das unmoralische einer Handlung kein Motiv enthalte, sie als Verbrechen zu behandeln, und daß Strafen, welche weder in der Zufügung empfunden werden, noch in der Androhung zu wirken vermögen, nothwendig als unzweckmäßig erscheinen müssen, wenn ein Grolmann, [1]) ein Feuerbach [2]) von dem Selbstmorde, als von einer Handlung sprechen, welche theils auf keinerlei Weise in die Rubrik der Verbrechen gebracht werden kann, theils auch bei einer zugestandenen Rechtswidrigkeit derselben von einem andern Gesichtspunkte, sie dennoch schlechterdings als straflos gelassen wissen wollen.

Nur die Sanktionen des päbstlichen Rechts, eines Rechts, welches so gern und so oft planmäßig die Grenzen, welche das Gebiet der ethischen Gesetzgebung von der juridischen scheiden, überspringt, und zu einem äusserlich strafbaren Vergehen stempelt, was oft nur in die Rubrik der Sünden gebracht werden kann, möchten allerdings nicht

---

1) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft §. 283. (zweite Auflage.)

2) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts §. 241. und folg. (der dritten Auflage.)

wenig an jener religiösen Brandmarkung schuld seyn, welche den Selbstmördern noch heut zu Tage, bald mehr bald weniger zu widerfahren pflegt. Denn ein Gesetz, welches sich nicht begnügt, blos die Ehre eines christlichen Begräbnisses, den Selbstmördern zu versagen, sondern welches in seinem Feuereifer gegen dieselben noch so weit geht, daß es sogar den Gläubigen verbietet, für sie zu beten, [1]) mußte allerdings auf die herrschende Meinung des größern Haufens über Selbstentleibungen, um so nachtheiliger wirken, als nicht selten auch die Geistlichkeit, welche die Frage über die Begräbnißart der Selbstmörder als entschieden für ihr Ressort geeignet zu betrachten gewöhnt ist, im Geiste desselben zu handeln pflegt, und das ihrige getreulich beiträgt, um derlei Verordnungen, je nachdem es die Umstände erlauben, nach Möglichkeit zu realisiren; was mir niemand läugnen wird, der Gelegenheit hatte, einem bei solchen Anlässen sich gewöhnlich entspinnenden Konflikte zwischen der Polizeibehörde und der Ortsgeistlichkeit beobachtend zuzusehen: und so ist es denn auch wohl erklärbar, wie es kommen konnte, daß man noch heut zu Tage den Satz unter den von der Praxis geheiligten Aussprüchen verehrt: „daß Selbstmör-

---

[1]) „Nulla fiat oratio pro his, qui se ipsos interficiunt" sagt schon die Aufschrift des *C.* 12. *Caus.* XXIII. *Quæst.* 5. Vergl. noch *C.* 11. X. *de Sepulturis* u. a. m.

der aus Wahnsinn oder aus Melancholie still an der Mauer des Kirchhofs verscharrt werden sollen."

Ist nun aber nach den obigen Prämissen der Selbstmord eine Handlung, für welche eine richtige Strafrechtstheorie keine Strafe haben kann, ist er selbst unter dem Standpunkte unserer positiven Gesetze kein an sich verpöntes Verbrechen, gehört er lediglich für die Sphäre der innern moralischen Gesetzgebung, zu welcher keine äussere Staatsanstalt, weder durch das Medium direkter noch indirekter Strafmittel, worunter allerdings alle schimpflichen Begräbnißarten verstanden werden können, hinaufzureichen vermag, so liegt es auch im Pflichtenkreise der Polizei, dieses schützenden Genius im Staate, wie ich sie gern nennen möchte, sorglich darüber zu wachen, daß das Andenken eines Unglücklichen, wie gewiß jeder Selbstmörder ist — der Nachwelt nicht als ein Denkmal der Schande aufgestellt, und seine Asche auf eine Art gebrandmarkt werde, worüber der Menschenfreund im Stillen erröthet. Warum soll der Unglückliche, welcher vielleicht erliegend unter dem Drucke namenloser Widerwärtigkeiten, gegen welche er lange vergebens kämpfte, oder von der Furie der Schwermuth unwillkührlich in den Abgrund fortgeschleudert, sich selbst den Lebensfaden abschneidet, warum soll er der kirchlichen Zeremonien entbehren, welche einmal die öffentliche Meinung als die letzte Ehre jedes recht,

lichen Mannes heiligte, und die man so manchem angedeihen zu lassen kein Bedenken trägt, welcher in moralischer Hinsicht vielleicht tief unter ihm steht? [1]) — Auch seinem Leichname werde daher die priesterliche Einsegnung nicht versagt, ja es ertöne sogar an seinem Grabhügel ein zweckmäßiger Leichensermon; denn wo ist ein Wort der Belehrung und Tröstung, der Ermahnung und Warnung nöthiger, als da — wo wird der Lehrer einer rein menschlichen Religion, einer Religion, welche nicht verdammt, eindringlicher und herzlicher sprechen können, als da? — Und so bleibe denn, wenn man ja noch stille Begräbnisse will, das stille Begräbniß in einem Winkel des Kirchhofes nur noch jenen, welche aus Bewußtseyn eines Verbrechens, das ihnen

---

[1]) „Einen Selbstmörder, der sich aus der Gesellschaft „der Lebendigen reißt" sagt Vater Hallo „auch „aus der Gesellschaft der Todten werfen zu wollen, „ist eben so ungereimt, als einen Menschen, der sich „die eine Hand abhaut, zur Strafe die andere auch „abhauen zu wollen. Auch wird durch das unehrliche Begräbniß des Selbstmörders die Lieblosigkeit im Urtheilen über ihn geradezu gereizt. Man „spricht ihm nun eben so die Seligkeit ab, wie man „ihm das ehrliche Grab abspricht. Da man mit ihm „nicht einmal auf einem Kirchhofe todt seyn will, so „wird man noch weniger in einer und derselben Welt „wieder mit ihm leben wollen."

schon eine gerichtliche Untersuchung zuzog, den Gesetzen zum Troz, sich selbst entleiben! [1])

„Der schöne Ausspruch des Terenz: „Homo sum, humani nihil a me alienum esse puto“ ist und bleibt auch mein Motto; darum lege ich meine Bemerkungen, wie sie mir warm aus der Seele kommen, zur weitern Prüfung und Beherzigung in diesen Blättern mit dem Wunsche nieder, daß die obige Geschichte aus der Altmark, und mit ihr so viele an-

---

[1]) Nach dem Ausspruche einer der neuesten Legislationen Deutschlands, soll (bei vollbrachtem Selbstmorde) der Körper des Selbstmörders, blos von der Wache begleitet, an einen ausser dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt werden. S. das neue österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uibertretungen II. Thl. §. 92.

Nach einer königlich Würtembergischen Verordnung vom J. 1806 müssen die Anfragen der Beamten über die Beerdigung der Selbstmörder in allen und jeden Fällen, auch wenn nach den evidentesten Indizien die Entleibung aus Melancholie oder Verstandeszerrüttung geschehen wäre, von dem königlichen Oberjustizkollegium I. Senats (für dessen Ressort alle peinliche Fälle gehören) und nicht wie bisher von der königlichen Oberregierung erledigt werden!!

dere ihres gleichen zur Ehre der Menschheit sich nie wieder erneuern möge!

XXI.

Uiber den Nachtheil des sogenannten Schulgeldes, als der gewöhnlichen Besoldung unserer Landschullehrer — nebst Winken und Vorschlägen zu einem angemessenen Surrogate.

Man kennt die allgemein herrschende Gewohnheit, welche die Landschullehrer mit einem oft dem größern Theile ihrer Besoldung an jene Gemeinden verweist, deren Kinder ihre Schule zu besuchen pflegen, eine Besoldung, welche unter der Benennung des Schullohns oder Schulgeldes hinlänglich bekannt, und gewöhnlich nur auf einige wenige Kreuzer ausgemessen ist, welche ein Schulkind wöchentlich zu bezahlen hat; die übrigens bald wöchentlich, bald monatlich oder vierteljährig, auch wohl erst am Ende des jedesmaligen Schulkurses eingesammelt zu werden pflegt.

Es ist ganz in seiner Ordnung, daß dem Schullohne, als Besoldungsbestandtheile der Schullehrer noch so häufig das Wort geredet wird, da dieser Anstalt in den meisten großen und kleinen Staaten

noch heut zu Tage allgemein gehuldigt zu werden pflegt. Indessen scheint doch der bessere Geist, welcher in unsern Tagen über das gesammte Schulwesen sich verbreitet hat, auch diese Anstalt nicht mehr so ganz unbedingt anerkennen zu wollen, da es wirklich nicht an Staaten gebricht, welche in neuern Zeiten die Abschaffung des Schulgeldes beschlossen haben. Es ist erfreulich, hierunter selbst einen kleinen Staat — wenn ich nicht irre, die ehemalige Grafschaft Pappenheim — obenan setzen zu können, dessen vormaliger Regent, wie aus öffentlichen Blättern bekannt geworden ist, nebst andern weisen Reformen im Fache der Staatspolizei und Gesetzgebung, auch das Schulgeld förmlich aufgehoben hat.

Indem ich meine Ansichten über den Nachtheil des sogenannten Schulgeldes der öffentlichen Prüfung unterstelle, darf ich mir vielleicht schmeicheln, daß sie derselben um so mehr nicht ganz unwerth befunden werden dürften, als diese Anstalt — gleichsam durch den verjährten Gebrauch aller Staaten geheiligt — meines Wissens noch keinen öffentlichen Widerspruch erfahren hat, vielmehr in einer der gelesensten Zeitschriften ganz neuerlich eine Stimme für die Zweckmäßigkeit und die Beibehaltung des Schulgeldes sich vernehmen ließ. [1]) — Nur eine vielseitige Prüfung

---

1) Siehe Harl's allgemeinen Kameral-Oekonomie-Forst- und Technologie-Korrespon-

— nur Zweifel und Widersprüche erzeugen den Götterfunken „Wahrheit" genannt; und gelingt es mir auch nicht, die göttliche zu erreichen, so trage ich vielleicht doch dazu bei, daß ein schärferes Auge sie entdecke.

Es gehört itzt bei allen aufgeklärten Regierungen unter die allgemein anerkannten Wahrheiten, daß das Amt eines Schullehrers im Staatshaushalte eben so wichtig sey, als das eines jeden andern Staatsbeamten, und daß Schulmännern, die redlich ihre Pflichten erfüllen, und ihre Kenntnisse und Kräfte dem Staate weihen, neben einer zureichenden Besoldung auch die nämliche Achtung zu Theil werden müsse, welche die übrigen Staatsdiener, die in andern Zweigen der Staatsverwaltung arbeiten, für sich ansprechen. [1]) Auch hat es die Erfahrung von jeher zur Genüge bewährt, und die neueste Geschichte aller Schulreformen unwiderleglich dargethan, daß in dem Maße ein besserer Geist unsern Schulen sich mittheilt, in welchem es den Schulmännern zu einer höhern Stufe öffentlicher Achtung sich emporzuschwingen gelingt. Wie wäre es auch möglich, daß noch

---

denten für Deutschland, Jahrg. 1806 Nro. 127 — 130.

1) Schön spricht Cicero diese Wahrheit aus, wenn er sagt: „Nullum munus reipublicæ majus meliusve afferre possumus, quam si doceamus utque erudiamus juventutem."

Männer von Talenten sich um den äusserst mühsamen Schuldienst bewerben sollten, so lange solche Stellen noch, so wie die Individuen, die sie bekleiden, mit Geringschätzung gebrandmarkt sind? Auch müssen Männer, welche bereits im Schuldienste angestellt sind, durch den Mangel an öffentlicher Achtung unfehlbar an ihrem innern Selbstwerthe verlieren, wo man sie nur als bloße subalterne Kreaturen, als Miethlinge zu betrachten gewöhnt ist, dort wird auch der letzte Funke ihrer innern Thatkraft und Geistesenergie in Bälde erlöschen, und sie werden wahrhaft unter jene Sklavenseelen herabsinken, in welchen alles edlere Selbstgefühl, alle zu einem wohlthätigen Wirken so nothwendige Selbstthätigkeit bis auf die letzte Spur ausstarb. Achtung, allgemeine Achtung des Schullehrerstandes ist daher der große Hebel, welcher dem Gange des öffentlichen Schulwesens in einem Staate Schwung und Kraft giebt, ohne welchen jede bessere Einrichtung desselben schlechterdings nicht gedeihen, zwar auf einen Augenblick blenden, aber eben so bald mit all' ihrem Scheinwerke in ihr voriges Nichts wieder zurücksinken wird.

Was ist aber wohl mehr geeignet, alle Achtung gegen den ehrwürdigen Stand der Schullehrer gleichsam im Keime schon zu ersticken, als wenn sie darauf reduzirt werden, ihren so sauer verdienten Lohn groschenweise empfangen, und von unverständigen

Eltern öfters gleichsam erbetteln zu müssen? Da, wo die Einrichtung noch fortwährend besteht, daß sie ihre Besoldung nicht durchgängig aus einer öffentlichen Kässe erhalten, sondern daß sie mit einem nicht unbeträchtlichen Theile derselben an den Beutel jener Dorfgemeinden, deren Kinder sie unterrichten, angewiesen werden — muß da nicht in den Gemüthern der Leute die Uiberzeugung wurzeln, daß Schulmänner in den Augen des Staates eben keine sonderlich wichtige Personen seyn müssen, da er es nicht für nöthig findet, sie gleich andern Staatsdienern unmittelbar selbst zu besolden? — Diese und ähnliche Reflexionen, die sich ihnen unabweislich aufdrängen werden, sind nur die Vorläuferinnen jener Geringschätzung, deren Spuren sich nur zu bald wahrnehmen lassen werden, welche von der individuellen Person des Lehrers sich auch in Bälde über die Schulanstalt selbst verbreiten, und wenn auch nicht Haß, doch Gleichgültigkeit und Untheilnahme nothwendig erzeugen muß.

Ich rede nichts von jener unausbleiblichen Abhängigkeit des Lehrers von den schulpflichtigen Gemeinden, welche bei Aufzählung der Nachtheile dieser Einrichtung doch immerhin angedeutet zu werden verdient, und welche wahrlich nicht geeignet ist, das zum vollen ungeschwächten Wirken und Handeln so nothwendige Selbstgefühl in dem Gemüthe des Jugendlehrers in dem Grade aufzuregen und zu erhalten, als erfor-

erforderlich ist, wenn er anders seiner wichtigen Bestimmung befriedigend entsprechen soll. [1])

Wahr ist's, man hat das entehrende dieser Einrichtung in neuern Zeiten dadurch zu heben gesucht, daß man die Verordnung traf, daß der Lehrer das Schulgeld nicht in Person sammeln oder einnehmen, sondern daß in jeder Dorfgemeinde eigens bestellte

---

[1]) In dieser Hinsicht bemerke ich gegen den Hrn. Verfasser der im Allgemeinen Kameral-Korrespondenten für Deutschland (Nro 127 — 130 v. J. 1806) befindlichen lesenswerthen Abhandlung, welcher das Schulgeld als ein Mittel zur Verhinderung des Stolzes bei dem Lehrer, und als ein Vehikel zur Annäherung zwischen ihm und der Gemeinde anpreißt, daß der Umstand — für geleistete Staatsdienste den wohlverdienten Gehalt nicht unmittelbar aus dem Beutel der Dorfsgemeinden zu erhalten — einen Mann von Bildung unmöglich zum Stolze verleiten könne, und daß in der Erfahrung weit eher das andere Extrem — Abhängigkeit und Wegwerfung — sich antreffen lassen möchte. Soll aber das Schulgeld als ein Reitzmittel gelten, den Schulbesuch der Kinder von Seite des Lehrers zu befördern, so ist zu beherzigen, daß es dem Lehrer allein oft bei dem besten Willen nicht gelingt, zum vorgesetzten Endzwecke zu gelangen, und daß auch hier die Ortspolizeibehörde, welche allein die nöthigen Zwangsmittel eintreten lassen kann, immer das meiste wird thun müssen.

Einnehmer dasselbe einziehen, und dem Schullehrer wöchentlich, monatlich oder vierteljährig einhändigen sollen u. dergl. m. Wer erinnert sich hier nicht des mit Recht so berühmt gewordenen „königlich-sächsischen Generale, vom 4ten März 1805, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes" betreffend? [1])

Gewiß ist es eine der zweckmäßigsten Bestimmungen dieses trefflichen Gesetzes, dessen Tendenz offenbar die Wiederbelebung und die Erhöhung der Achtung des Lehrstandes umfaßt, daß nicht die Schullehrer, sondern sogenannte Einnehmer das Schulgeld beziehen sollen, ja daß sogar den ersten die eigene Einkassirung des Schulgeldes bei zehn Reichsthalern Geldbuße verboten ist. [2]) Allein sollte wohl die beabsichtigte gute Wirkung des Gesetzes dadurch schon erreicht werden? Unbeschadet der Achtung, womit ich Sach-

---

[1]) Vergl. Zeitschrift für Pädagogik, Erziehungs- und Schulwesen, von Hrn. Hofrath Gutsmuths, Jahrg. 1806, Band I. Heft I. S. 65.

[2]) Nicht ohne Wehmuth lese ich itzt in Nro 43 des allgem. Anzeigers der Deutschen, daß noch nie eine zweckmäßige Einrichtung so wenig gehalten worden sey, als diese, und daß die Schullehrer in Sachsen itzt — hungern, wo sie vorher nur darbten! — !

sens weisem Beherrscher aus vollem Herzen zu huldigen mich gedrungen fühle, sey es mir erlaubt, freimüthig zu gestehen, daß mir auch der auf solche Art modifizirte Schulgeldsbezug weiter nichts als ein bloßes Palliativmittel zu gewähren scheint. Denn auch abgesehen davon, daß nach §. 18. der Generalverordnung, der Schullehrer für jeden Reichsthaler Schulgeld zwei Groschen zurückzulassen hat, welche der Einzieher für seine Bemühung zurückzubehalten ermächtigt ist; so ist noch weiters verordnet, daß bei der Auswahl dieser Einzieher vorzüglich auf jene Personen Rücksicht genommen werden müsse, welche die Almosensammlung besorgen; [1]) daher sie auch angewiesen werden, das Schulgeld am Schlusse eines jeden Monats nach Art und Weise des Almosens einzusammeln. [2]) — Wer fühlt nicht, daß diese Maßregel, diese Identifizirung des Almosen- und Schulgeldbeziehers der Achtung, welche dem respektabeln Schullehrerstande von rechtswegen gebührt, nothwendig eine tödtliche Wunde versetzen muß? Wie bald wird bei dem ungebildeten Haufen, nach dem Gesetze der Ideenadsoziazion, der Nebenbegriff sich vordrängen, daß auch der Schullohn eine Art von Almosen konstituire, da er bei der Mani-

---

1) §. 15.

2) §. 16.

pulation des Einzuges selbst von Seite der obersten Staatsgewalt mit dem Almosen in eine und dieselbe Kategorie gebracht worden ist, und unter diesem Gesichtspunkte mehr den Karakter einer milden Gabe, als einer schuldigen Vergeltung geleisteter Staatsdienste anzunehmen scheint?

Weit zweckmäßiger scheint mir daher in dieser Hinsicht der Vorschlag eines Ungenannten [1]) zu seyn, nach welchem der Schulmann in den sogenannten Bürgerschulen — aus einer dazu eigens bestimmten Schulkasse — wozu jeder Einwohner eines Orts, er möchte Kinder haben oder nicht, beitragen müßte, seine Besoldung zu empfangen hätte. Dabei würde nach der Meinung des Verfassers der Lehrer nicht nur aller Verdrüßlichkeiten enthoben bleiben, welche mit der Einziehung des Schulgeldes gewöhnlich verbunden sind, sondern er würde auch, was noch weit wichtiger ist, wie an Einnahme, so auch an Achtung beträchtlich gewinnen.

Auch meine Idee nähert sich in der Hauptsache diesem Vorschlage, nur mit dem Unterschiede, daß ich die Schulfondskasse nicht gerne aus ständigen Beiträgen der Unterthanen, welche ohnehin schon mit Abgaben genug belastet sind, errichtet zu sehen wünsche, sondern daß diese hauptsächlich aus andern

---

1) Reichsanzeiger, Nro. 311, Jahrg. 1805.

Mitteln ihre Dotation erhalten müßte. Beinahe in allen, besonders in katholischen Staaten, sind nämlich sogenannte fromme und milde Stiftungen, Brüderschaften, oder wie sie immer heißen mögen, in Fülle vorhanden, welche bisher oft nur zur Mästung des Aberglaubens und zu einer permanenten Einnahme für die Geistlichkeit verwendet worden sind. Man werfe alle diese Privatfundationen, wozu auch die beinahe überall vorhandenen partiellen Schulstiftungen gezogen werden müßten, zusammen, und bilde aus ihnen einen Schulfond, welcher in der Folge durch die zu erhöhende Ertragniß der ihm einverleibten Kirchenmittel unschwer so ergiebig gemacht werden dürfte, daß dem Schullehrer in Zukunft eine anständige fixirte Besoldung aus demselben verabreicht werden könnte, wenn zumal die Mittel aufzuhebender Klöster und Stifter, an denen es in keinem Staate gänzlich gebricht, zum Besten des Fonds verwendet werden wollten. [1]) Dabei setze ich jedoch voraus, daß der Staat das Vermögen der milden Stiftungen nicht widerrechtlich verschlungen, noch andern bestehenden wohlthätigen Anstalten den Untergang bereitet,

[1]) Hier empfehle ich die schöne Schrift des Herrn Prof. Socher zur Nachlese und Beherzigung: Uiber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. 1802.

und sich so aller Hilfsmittel zur Verbesserung der Schulanstalten selbst beraubt habe; denn hat er dies gethan, hat er das Vermögen frommer und milder Stiftungen und das Kirchengut mit gierigen Händen an sich gerissen, so ist es itzt auch Pflicht für ihn, die Mittel zu diesem Behufe ohne weiters aus den Staatskassen beizuschießen, oder zu veranstalten, daß die so reichlich fließende Quelle wieder in die ächten Kanäle geleitet werde. [1])

---

[1]) Sehr wahr und treffend sagt daher Hr. Hofrath Rehberg: „Wie viele wohlthätige Anstalten verdankt nicht das protestantische Deutschland ganz allein der frommen Enthaltsamkeit seiner Fürsten zu den Zeiten der Reformation, welche das geistliche Gut, das sie einzogen, nicht in Kammergut verwandelten, sondern einer für sich bestehenden Verwaltung zum ausschließlichen Behufe bestimmter guter Zwecke übergaben! Woher wird man für solche Zwecke, die edelsten, die menschenfreundlichsten unter allen, für literarische Anstalten, Schulen, für die Versorgung bedürftiger und verdienter Personen aus den höhern Ständen, für die Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten, in der Folge etwas nehmen können, wenn die unüberlegte Habsucht unserer Zeiten alles fiskalisirt, um nur der großen Staatskasse einige Einkünfte mehr, oder gar nur für den Augenblick etwas Geld zu schaffen? *)

*) Uiber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. S. 36.

Man sage nicht, daß kein Schulfond im Stande seyn werde, die Schullehrer gehörig zu besolden, und daß man daher früh oder spät genöthigt seyn werde, die Unterthanen mit einer Steuer zu belegen, welche aber als eine Neuerung allgemein verhaßt seyn müsse. Schreiber dieses lebte in einem kleinen Staate, in welchem noch einige Jahre vor der eingetretenen neuesten politischen Katastrophe, ein Schulfond ganz aus dem Vermögen milder Stiftungen und anderer Privatfundationen gebildet ward, der bei seinem Werden schon ein Stammvermögen von mehr dann zwanzig tausend Gulden umfaßte, und es möglich machte, den Schullehrern beträchtliche Gehaltszulagen auszuwerfen, und so die Aufhebung des Schulgeldes allmählig vorzubereiten. Aber erst itzt nach der eingetretenen großen Krisis, welche die kleinern Stände sammt und sonders verschlang, den selbstständig und souverän gewordenen Fürsten aber beträchtlichen Länderzuwachs spendete — welch' eine Fülle von Hilfsquellen steht ihnen itzt zu Gebote, welche reichlich genug fließen, um derlei gemeinnützige Anstalten, nach dem so unabweislichen Bedürfnisse der Menschheit zu realisiren! Sollte es auch noch anderer ausserordentlicher Zuflüsse bedürfen, so wende jeder Staat jene Mittel zu obigem Zwecke an, welche seiner Lage und seinen Kräften am angemessensten sind! Wie vieles würde nicht schon geleistet werden können, wenn, z. B. die allgemeine Verordnung existent

gemacht werden wollte, daß alle Geldstrafen ohne Ausnahme zur Hälfte in den Schul- und zur Hälfte in den Armenfonds zu fließen hätten! So würde der nicht ungegründete Vorwurf einmal beseitigt, daß Geldstrafen ein Vehikel seyen, die Justiz- und Polizeipflege in ein Gewerbe der Habsucht zu verwandeln.

Und so stellt sich denn der Folgesatz in dem hellesten Lichte dar, daß es nur eine fixe aus einer öffentlichen Kasse fließende Besoldung ist, welche für den Schulmann die zu seinem berufsmäßigen Wirken so nothwendige öffentliche Achtung dauerhaft begründen kann; das sich von dem Schulgelde um so weniger behaupten läßt, als es überdies entschieden ist, daß bei dieser Besoldungsart, wegen ihrer nothwendigen Abhängigkeit von den Zufälligkeiten der Mehr- oder Minderzahl der Schulkinder, die Lage des Schulmannes immerhin höchst prekär wird bleiben müssen.

XXII.

Bemerkungen über den Artikel XXXII. des Rheinischen Konföderations-Vertrages v. 12. Julius 1806; — auch ein Beitrag zur doktrinellen Auslegung dieser Staatsakte.

Es gehört gewiß zu den bedeutendsten Vorzügen der allgemein geschätzten Zeitschrift „der Rheinische

Bund" [1]) daß sie sich allmählich zu einem Repositorium von Aufsätzen und Abhandlungen bildet, welche sich mit der doktrinellen Auslegung der rheinischen Bundesakte befassen. So lange man immer noch sagen kann, was der berühmte Johann von Müller in seiner gehaltvollen Rezension [2]) der ersten 2 Hefte dieser Zeitschrift sagte, „daß noch nichts vollendet sey; konstituirt allenfalls der Bund, aber, wie in der Kindheit zu geschehen pflege, sein Geist noch nicht ausgesprochen" so lange ist auch zu erwarten, daß so manche Feder des Patrioten sich in Bewegung setzen werde, um seine Ansichten, seine Hoffnungen und Besorgnisse dem Publikum mitzutheilen. Und gewiß ist es zunächst die Bundesakte selbst, welche dem Manne ächten deutschen Sinnes, dem die Entwickelung und Konsolidirung unserer neuen deutschen Staatsverfassung über alles am Herzen liegt, Stoff zu den reichhaltigsten Reflexionen darbitet, welche er bescheiden und anspruchlos zu äussern als die geheiligte Pflicht des patriotischen Mannes immerhin betrachten mag. Daher können denn auch die meisten und wichtigsten Artikel des Bundesvertrags solche scientifische Auslegungsversuche nachweisen, und werden sie auch noch so lange nachweisen, bis eine erfolgende authentische Erklärung oder das zu erwartende Fundamentalstatut alle wissentschaftlichen Versuche entbehrlich machen wird.

Nur der Artikel XXXII. unserer Staatsakte scheint mir bisher unverdienterweise etwas stiefmütter-

---

[1]) Herausgegeben von Hrn. P. A. Winkopp, Hofkammerrath zu Aschaffenburg, in Gesellschaft sachkundiger Männer. Frankfurt, bei Mohr.

[2]) Siehe allgem. Literaturzeitung von Jena v. J. 1807, Nro. 16. S. 121.

lich behandelt worden zu seyn. Man pflegte bisher die Dispositionen desselben als schon an sich klar und keiner Auslegung bedürfend anzusehen, daher selbst der geh. Rath Gärtner zu Neuwied in seiner musterhaften Darstellung der rechtlichen Verhältnisse und künftigen Staatsverfassung der Hrn. Fürsten zu Wied-Runkel rc. über dieselben als über einen Gegenstand hinwegzuschlüpfen für gut gefunden hat, welcher schon an sich gänzlich klar sey, und keines Kommentars bedürfe. [1]) Allein mir liegen die Bestimmungen dieses Artikels keineswegs in so umfassender Klarheit vor, daß alle Zweifel als beseitigt anzusehen, und aus ihnen eine zureichende Erklärungsnorm für alle hier denkbaren Fälle zu entnehmen seyn dürfte. Welche Norm im einen und dem andern Falle unterzustellen seyn möchte, darüber wage ich, meine individuellen Ideen und Ansichten ohne alle Anmaßung niederzulegen, wenn sie auch nur das Verdienst haben, daß sie tiefern Einsichten Gelegenheit geben, sie zu prüfen, mögen sie auch gleich über dem errungenen neuen Resultate der verdienten Vergessenheit nicht entgehen.

Der Drang ganz eigener ausserordentlicher Umstände, welche durch die vielen Sekularisationen herbeigeführt wurden, erzeugte schon bei den Verhandlungen der letzten ausserordentlichen Reichsdeputation eine dem Hauptschlusse eingerückte Bestimmung zu Gunsten der Klasse der Staatsdienerschaft, deren Loos, wenn seine Bestimmung von dem Strome der Staatenveränderungen abgehangen hätte, gewiß das traurigste gewesen seyn würde, und daher die Vorsorge der Reichsdeputation in mehr als einer Hin-

---

1) Siehe „der Rheinische Bund" 6tes Heft. S. 359.

sicht erheischte. Wenige Jahre darauf sah man nicht nur die nämlichen politischen Stürme wiederkehren, sondern eine weit folgenreichere Krisis eintreten, als sie je unser Zeitalter erblickt hatte. Allein das nämliche Rechtsgefühl, welches sich früher so schön äusserte, zeigte sich auch hier wieder wirksam; die Staatsdiener sollten nicht einem ungewissen Schicksale preis gegeben werden; die hohen Verbündeten unter den Auspizien ihres mächtigen Protektors, trafen die Vertragsabrede:

„Daß die bei der öffentlichen Administration der Fürstenthümer, Graf- oder Herrschaften angestellten Diener, welche kraft dieses Vertrages der Souveränität eines der konföderirten Staaten unterworfen werden, falls sie der Souverän in ihren Diensten nicht behalten wollte, den nämlichen Ruhegehalt zu genießen haben sollen, welchen die Gesetze und Staatsanordnungen den Dienern gleichen Grads zusichern." [1])

Nun ist es offenbar, daß diese ganze Vertragsbestimmung durch das Vorhandenseyn von Landesgesetzen und Staatsanordnungen bedingt ist, nach welchen die den Dienern auszumittelnden Ruhegehalte, wenn sie nicht mehr länger in ihrer bisherigen Dienstaktivität bleiben können, bemessen werden müssen. Wie aber, wenn es — wie wohl gewöhnlich der Fall seyn dürfte — an einem umfas-

---

1) „Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries, qui doivent en vertu du présent traité passer sous la souveraineté de l'un des états confédérés, et que le souverain ne jugerait à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une *pension de retraite* égale à celle, que les lois ou les règlemens de l'état accordent aux officiers de même grade."

senden Regulative über das Pensionswesen der Staatsdiener gänzlich gebricht, und eine Landesgesetzgebung noch keine Sanktionen über das Besoldungs- und Pensionswesen der Staatsbeamten nachzuweisen vermag? — Nicht alle Regenten haben die Klasse der Dienerschaft einer so wahrhaft väterlichen Vorsorge gewürdigt, wie Baierns Max Joseph,[1]) der ihr ein ehrenvolles und sorgenfreies Auskommen durch eine der schönsten Regentenhandlungen bereitete, und sie dadurch nicht nur zu mehrerer Thätigkeit und Freudigkeit in ihrem Dienste ermunterte, sondern auch damit die Anreitzungen zur Treulosigkeit und zu Bedrükkungen beseitigte. Leider! ist das Pensionswesen noch häufig nicht so sehr eine Rechts- als eine Gnadensache, wo oft vieles von Privatrücksichten abhängt, wo Gunst und glückliche Verbindungen oft so allgewaltig entscheiden. Soll nun in einem solchen Falle, wo die Stimme des Gesetzes schweigt, ungebundene Willkühr herrschen, und die Diener einem ungewissen Schicksale preis gegeben werden? Gewiß lag dieses keineswegs in der Absicht der hohen Bundesstifter, welche durch eine besondere Vertragssanktion jeder Willkühr vorbeugen wollten; es ist daher auch nicht zu zweifeln, daß eine schon früher unter ähnlichen Kombinationen zu Stande gekommene gesetzliche Anordnung — jene des §. 59. des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Febr. 1803 — ihre volle Anwendung finden müsse, zwar nicht aus dem von dem Herrn geh. Rathe Brauer[2]) unterstellten Grunde, nach welchem

---

[1]) Siehe die königlich-baier'sche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend, vom 1. Jänner 1805.

[2]) Beiträge zu einem allgemeinen Staats-

dieses Reichsgesetz, wenn es gleich im Ganzen seine verbindliche Kraft verloren habe, diese nach dem Plane der Bundesstiftung doch noch in einigen ausgenommenen Punkten behalten müsse, unter welchen namentlich das Pensionswesen mitbegriffen worden wäre; denn offenbar beabsichtigt der Art. II. der Konföderationsakte die schon vorhandnen durch den Deputations-Hauptschluß konstituirten Pensionen, nicht aber die erst künftig für die Klasse der Dienerschaft auszumittelnden Ruhegehalte, als Surrogate der Besoldung, [1]) allein folgende Gründe scheinen der vollen Anwendbarkeit dieser Bestimmung ganz unverkennbar das Wort zu sprechen:

a) Sind die Umstände und Zeitverhältnisse, wovon die betreffende Stelle im Deputationsrezesse als das Produkt zu betrachten ist, denjenigen ganz analog, welche die Norm des XXXII. Art. des Föderations-Vertrages zu Tage fördern halfen. Wenn nun der von dem letzten Gesetze unterstellte Fall nicht eintreten kann, und es in einem gegebenen Staate an einem Pensionsregulative gebricht, was soll uns hindern, die Sanktion des Deputationsschlusses zu Hilfe zu rufen, da in dem einen wie im andern Falle die Absicht der Gesetzgeber gleich vernehmlich sich ankündigt, und als das lebendige Prinzip über den todten Buchstaben hinaus fortlebt, es auch zumal entschie-

---

rechte der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen. Satz XLI. S. 231.

1) „Toute loi de l'Empire germanique — — — sera à l'avenir nulle et de nul effet, sauf néanmoins des droits acquis à des créanciers et *pensionnaires par le Recès de* 1803 et les dispositions de l'article 39 dudit Recès relative à l'octroi de navigation du Rhin, lesquels continueront d'être exécutés suivant leur forme et teneur."

den ist, daß es — dort wie hier — in der Willens-bestimmung der hohen Paziszenten lag, alle Willkühr bei der Entscheidung über das künftige Schicksal der Staatsdiener zu verbannen?

b) Ist die fragliche Bestimmung, in ihrem ganzen Detail, so beschaffen, daß sie, als aus der Natur des Dienstvertrages hervorgehend, die Vernunft nothwendig als giltig anerkennen muß, wenn sie auch kein Gesetz als geltend gestempelt haben sollte. Denn es ist absolute Forderung des Rechtsgesetzes, daß der Staatsdiener, welcher Kapital und Kräfte im Dienste des Staates aufzehrte, und über der Befähigung zum Dienste die Gelegenheit, jeden andern ihn vielleicht reichlicher nährenden Erwerbszweig sich anzueignen, verabsäumte, bei einer eintretenden Staatenveränderung, wo eine höhere Staatsmaxime die Auflösung seines Wirkungskreises gebietet, nicht nur etwa blos entschädigt, sondern ihm auch eine sorgenfreie und ehrenvolle Lage zu Theil werde, welche ihm einen anständigen Lebensunterhalt fortwährend verbürgt. [1]) Aber auch diese Forderung des

---

1) Treffend äussert sich hierüber der Rezensent der schönen Schrift: Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, und über andere Gegenstände von A. (Königsberg), wenn er sagt: „Es ist das erste Prinzip des Staates, das Eigenthum zu schützen. Ist nur dasjenige ein Eigenthum zu nennen, was ich kaufen und verkaufen, erben und vererben kann? Hat der rechtschaffene Staatsdiener, welcher sich allein zum öffentlichen Dienst bestimmte, alle seine Kräfte und sein Vermögen dazu anwendete, und die andern bürgerlichen Gewerbe verließ, hat er kein Recht auf die Fürsorge des Staats? Hat der Staat nicht die Verpflichtung, ihn als Diener beizubehalten, so lange er sich

Rechtsgesetzes findet sich im empirischen Wechselverhältnisse der Staaten, wie das neueste Beispiel bewährt, bereits schon verwirklicht; denn

c) Haben selbst zwei hohe Verbündete, und unter ihnen der ersten und mächtigsten einer, dieser Bestimmung laut und unumwunden gehuldigt, da bei dem zwischen Sr. königlichen Majestät von Baiern, und Sr. Hoheit dem Herrn Erzherzoge, Großherzoge von Würzburg über die interponirten ritterschaftlichen Besitzungen unter dem 12. Juni 1807 abgeschlossenen Staatsvertrage der diesfälligen königlichen Ratifikationsurkunde vom 18. Julius zum Besten der Dienerschaft die merkwürdige Bestimmung eingerückt wurde, daß

„Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener „in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte „und Pensionen, nach den Bestimmungen „des §. 59. des Reichsdeputations„schlusses, zu behandeln seyen."

Und so läßt es sich denn von der Weisheit unserer Souveräne allerdings mit Grund erwarten, daß sie die Ausmittelung der Pensionsgehalte, weit entfernt sie zu einem Gegenstande regelloser Willkühr erheben zu wollen, unter den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zurückführen, und einer Bestimmung von selbst zu folgen geneigt seyn werden, zu deren Sanktionirung sie ehemals selbst voll des zartesten Rechtsinnes konkurirten.

Da übrigens, so viel die bisherige Erfahrung lehrt, nur sehr wenige Diener der mediatisirten Fürsten und Herrn, von den Souveränen zur anderweitigen

---

nicht durch Verletzung seiner Pflichten dessen unwürdig gemacht hat? — *)

*) S. Jenaische allgem. Literaturzeitung v. J. 1807. Nro. 273.

Anstellung oder Pensionirung übernommen werden, und daher die Mehrzahl immerhin den erstern überlassen bleiben dürfte; so versteht es sich von selbst, daß auch diese bei Pensionirung ihrer Diener sich die entwickelten Normen gefallen lassen müssen; nur dürfte hier, meines Erachtens, die sehr richtige Bemerkung des Herrn geh. Raths Brauer [1]) ihre volle Anwendung finden, daß die Ruhegehalte, welche durch die itzigen Staatsveränderungen veranlaßt werden, nach dem Prinzip der Schuldentheilung von dem Ober- und Standesherrn im Verhältnisse der zu beziehenden und zu behaltenden Einkünfte, übernommen werden müssen.

---

[1]) A. a. O. Satz XLII. S. 231.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steiger, Aloys Joachim

Vermischte Aufsätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei

Mainz 1809

Jur.opp. 58 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571419-1